

REGIERUNGSRAT DES KANTONS AARGAU
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-STADT
REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN

Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz

Bericht zur Vernehmlassung

26. Mai 2004

Inhaltsverzeichnis

o.	Zusammenfassung	3
1.	Ausgangslage	5
1.1	Die Rolle der Fachhochschulen	5
1.2	Entwicklung in der Nordwestschweiz	5
2.	Gründe für die Schaffung einer FHNW	7
2.1	Generelle Herausforderungen	7
2.2	Handlungsbedarf	9
2.3	Vorteile einer Fusion	9
3.	Das Fusionsmodell	11
3.1	Organisation	12
3.2	Standortübergreifende Entwicklung bei Wahrung der Interessen der Kantone	13
3.3	Integration aller Fachbereiche	14
3.4	Gemeinsame Trägerschaft und Steuerung mit Leistungsauftrag	16
3.5	Entwicklung der Gesamtkosten der FHNW	18
3.6	Verteilschlüssel	20
3.7	Auswirkungen des Lastenverteilschlüssels auf die Trägerbeiträge	22
3.8	Anstellungsbedingungen	24
3.9	Pensionskassenlösung	25
3.10	Liegenschaften	31
3.11	Bestehende kantonale Grossprojekte	32
4.	Weiteres Vorgehen	34
5.	Kompetenzregelung	35
Anhang		37
–	Staatsvertragsentwurf	37
–	Detailerläuterungen	53
Beilage		77
–	Materialien zur Fachhochschulentwicklung in der Schweiz und in der Nordwestschweiz	

o. Zusammenfassung

In der Nordwestschweiz werden zurzeit insgesamt sechs Institutionen auf Fachhochschulniveau geführt: Die FH Aargau (mit den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst, Soziale Arbeit und Pädagogik), die FH beider Basel (mit den Fachbereichen Technik, Bau, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst), die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel, die Musikakademie in Basel, die FH Solothurn (mit den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Soziales) sowie die Pädagogische Fachhochschule Solothurn.

Der Bund hat 1998 der Nordwestschweiz die Auflage gemacht, ihre Fachhochschulen in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Gestaltung zu koordinieren. Die Zusammenarbeit wurde daraufhin in den letzten Jahren stetig intensiviert, gleichzeitig sind die Herausforderungen gewachsen: Die Fachhochschulen in der Schweiz müssen die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung weiter aufbauen und stark steigende Studierendenzahlen sowie einen wachsenden Kosten- und Effizienzdruck bewältigen. Bis 2008 müssen sie ausserdem ihr gesamtes bisheriges Studiensystem auf die neuen Studienstufen Bachelor und Master umstellen.

Diese Herausforderungen verlangen rasche und verbindliche Entscheidungen über Schwerpunktbildungen, Auf- und Abbau von Angeboten sowie Effizienzsteigerungen. Die Erfahrungen zeigen, dass solche Entscheidungen im Rahmen des bisher in der Nordwestschweiz bestehenden Kooperationsmodells nicht erreicht werden können. Denn eine Koordination ist naturgemäss aufwändiger und langsamer als ein gesamtheitliches Führungsmodell, und die heutigen Führungs- und Finanzierungsformen fördern die lokale Konkurrenz statt die gesamtsregionale Optimierung.

Mit der Schaffung einer FH Nordwestschweiz (FHNW) mit einheitlicher Führung und umfassendem Leistungsauftrag soll die notwendige Voraussetzung für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen geschaffen werden. Eine geeinte FHNW kann im zweitgrössten Wirtschaftsraum der Schweiz mit einer einzigen Marke und einer umfassenden Produktstrategie auftreten und ihr Einzugsgebiet erweitern. Sie besitzt die notwendige Grösse, um aus den bestehenden Kompetenzen in der Forschung Institute von nationaler und internationaler Bedeutung aufzubauen. Aufgrund der besseren Grössenverhältnisse und der umfassend durchsetzbaren Kostenvorgaben kann sie die erwarteten steigenden Studierendenzahlen besser auffangen und ihre Infrastruktur damit besser auslasten. Schliesslich erfüllt eine FHNW mit einheitlicher Führung die Auflagen des Bundes.

Aus diesen Gründen kommen die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn zum Schluss, dass in der regionalen Zusammenarbeit ein wesentlicher Schritt über das heutige Kooperationsmodell hinaus getan werden muss. Mit der Fusion soll insbesondere die Kostenentwicklung eingedämmt werden. Der von den Kantonen insgesamt für die Periode von 2006 bis 2008 zu finanzierende Trägerbeitrag soll bis 2008 nach einem zwischenzeitlichen Anstieg wieder unter das Niveau von 2004 sinken. Dies trotz einer in dieser Periode erfolgenden Zunahme der Studierendenzahlen um 12%, einem beträchtlichen Ausbau der Forschungstätigkeit und einem gleichzeitigen Rückgang der Bundessubventionen pro Studienplatz.

Die Regierungen streben eine Fusion der heutigen Institutionen zu einer einzigen Institution an. Die Hauptpunkte des Fusionsmodells sind:

- Die Partnerkantone führen zusammen die FHNW als Ganzes. Sie erteilen ihr einen gemeinsamen Leistungsauftrag und tragen sämtliche von den Trägerkantonen zu deckenden Kosten gemäss einem verursacher- und nutzergerechten Verteilschlüssel gemeinsam. Alle Kantone erhalten dasselbe Mitspracherecht.
- Die FHNW umfasst alle bisher in der Nordwestschweiz auf Fachhochschulniveau geführten Fachbereiche, nämlich Technik, Bau, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst, Soziale Arbeit, Pädagogik und Musik. Solothurn hält sich die Option offen, seine Pädagogik eventuell erst später oder gar nicht in die FHNW einzubringen.
- Die Kantonsparlamente steuern die FHNW durch einen mehrjährigen Leistungsauftrag verbunden mit einem entsprechenden Finanzierungsbeitrag. Mit diesem Führungsinstrument behalten die Parlamente nicht nur die Oberaufsicht, sondern auch die Steuerung der Fachhochschulentwicklung. Beschlüsse kommen nur zu Stande, wenn ihnen alle Parlamente zustimmen.
- Die FHNW bleibt an allen bisherigen Standorten markant präsent. Da die Parlamente im Leistungsauftrag die Standorte der Fachbereiche festlegen, kann die FHNW keine Entscheide gegen vitale Standortinteressen eines Kantons fällen.
- Die FHNW besitzt eine einheitliche strategische und operative Führung. Sie ist nach den Dimensionen Standorte und Fachbereiche organisiert. Die Entwicklung der Fachbereiche erfolgt über die Standorte hinweg; die FHNW hat die fachliche und unternehmerische Freiheit, im Rahmen der Standortvorgaben der Parlamente Studiengänge und Forschungsschwerpunkte zu optimieren.

Nach Auswertung der Vernehmlassung wollen die vier Regierungen noch dieses Jahr ihren Parlamenten eine Staatsvertragsvorlage zuleiten.

Anschliessend erfolgt die Beratung in den Parlamenten. Ein Beschluss kommt nur zu Stande, wenn ihm alle beteiligten Parlamente zustimmen. Änderungen seitens eines der Parlamente machen Neuverhandlungen auf Stufe Regierungen notwendig.

Verabschieden die Parlamente den Staatsvertrag, so untersteht dieser Beschluss je nach Kompetenzordnung in den einzelnen Kantonen dem Referendum. Im optimalen Fall, d.h., wenn die Parlamentsentscheide noch in der ersten Hälfte 2005 fallen und das Referendum nicht ergriffen wird, ist der Start der neuen Institution per 1.1.2006 möglich.

1. Ausgangslage

1.1. Die Rolle der Fachhochschulen

Die Fachhochschulen (FH) bilden seit 1998 die dritte Säule des Schweizer Hochschulsystems neben den kantonalen Universitäten und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH). Im Gegensatz zu den an der Grundlagenforschung orientierten Universitäten und ETH ist das Studium an einer FH auf die berufliche Praxis ausgerichtet und die Forschung anwendungsorientiert. Die Fachhochschulen haben einen *vierfachen Leistungsauftrag*: Neben drei- bis vierjährigen *Diplomstudiengängen* sowie Leistungen in *anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung* bieten sie *Weiterbildungen* und *Dienstleistungen für Dritte* an. Die Fachhochschulen spielen damit eine wesentliche Rolle im Transfer von Wissen und Technologie in Gesellschaft und Wirtschaft.

1.2. Entwicklung in der Nordwestschweiz

Zurzeit bestehen in der Nordwestschweiz folgende Institutionen auf Fachhochschulniveau (vgl. dazu auch die Portraits in der Beilage, Ziff. 2.1.):

- FH Aargau Nordwestschweiz (mit den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst, Soziale Arbeit und Pädagogik) in Brugg/Windisch, Aarau und Zofingen;
- FH beider Basel Nordwestschweiz (mit den Fachbereichen Technik, Bau, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst) in Muttenz und Basel;
- Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel in Liestal und Basel;
- Musikakademie in Basel;
- FH Solothurn Nordwestschweiz (mit den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Soziale Arbeit) in Olten;
- Pädagogische Fachhochschule Solothurn in Solothurn.

1998 hat der Bund in seinem Kompetenzbereich (d.h. für die Fachbereiche Technik, Bau, Wirtschaft, Gestaltung) eine Beschränkung der Zahl der Fachhochschulen in der Schweiz auf sieben beschlossen. Dementsprechend hat er der Nordwestschweiz die Auflage gemacht, die FH Aargau, die FH beider Basel und die FH Solothurn zu koordinieren.

Die Regierungen der vier Kantone haben daraufhin das noch heute gültige *Kooperationsmodell* beschlossen: Dieses sieht vor, dass die FH Aargau, die FH beider Basel und die FH Solothurn als rechtlich autonom bleibende kantonale resp. bikantonale Institutionen zusammenarbeiten. Als Koordinationsorgan wurde der *Kooperationsrat* eingesetzt. In ihm sind die Spitzen der drei Fachhochschulen (je die Fachhochschulratspräsidenten und die Direktoren) sowie die vier Bildungsdepartemente vertreten. Der Kooperationsrat hat koordinierende Funktion; die Entscheidungskompetenz bleibt bei den jeweils rechtlich zuständigen Organen der vier Kantone und der drei FH.

Im Rahmen dieses Kooperationsmodells hat sich die Zusammenarbeit unter den drei FH in den letzten Jahren vertieft und erweitert, namentlich aufgrund gemeinsamer Entwicklungsprojekte (finanziert über einen gemeinsamen Innovationsfonds) und die gemeinsame Lösung von Querschnittsaufgaben (Einführung von Qualitätssicherungssystemen, Informatikbeschaffungen etc.). Steigende fachliche Herausforderungen, die Vorgaben des Bundes und die zunehmende Konkurrenz im Hochschulbereich liessen jedoch die Koordinationsaufgaben stetig wachsen. Daraus ergab sich schliesslich das Bedürfnis nach der Entwicklung einer gemeinsamen Strategie. Gleichzeitig zeigten sich die Schwächen des Kooperationsmodells: Mit dem Kooperationsrat und der zugehörigen Schulleiterkonferenz mussten zusätzlich zu den bestehenden Entscheidorganen Überstrukturen geschaffen werden, die den Entscheidungsprozess verlangsamen und die Handlungsfähigkeit der drei Institutionen behindern.

Aufgrund dieser Lagebeurteilung haben die vier Regierungen 2001 eine Revision des Kooperationsvertrags beschlossen und den Kooperationsrat beauftragt, eine umfassende Strategie zu entwickeln, wie sich die Fachhochschulen in der Nordwestschweiz und ihre Zusammenarbeit weiter entwickeln sollen. Der Kooperationsrat hat daraufhin die Zukunftsoptionen geprüft. Gestützt auf die Ergebnisse eines breiten Mitwirkungsverfahrens an allen beteiligten Institutionen sowie unterstützt durch externe Persönlichkeiten aus der Wirtschaft und dem Schweizer Hochschulwesen hat er Ende 2002 den vier Regierungen den Zusammenschluss der bestehenden Nordwestschweizer Fachhochschulen zu einer einzigen, von allen vier Kantonen gemeinsam getragenen FH Nordwestschweiz (FHNW) beantragt (vgl. dazu ausführlicher die Beilage, Ziff. 2.4.).

Die vier Regierungen haben daraufhin dem Kooperationsrat den Auftrag erteilt, die notwendigen Grundlagen für einen Fusionsentscheid zu erarbeiten. Im Dezember 2003 haben die vier Regierungen auf dieser Basis die Weichen für eine Vernehmlassung zur Schaffung einer FHNW per 1.1.2006 gestellt. Fast gleichzeitig hat der Bund der FHNW eine unbefristete Genehmigung erteilt, ihr jedoch die Auflage gemacht, bis längstens Ende 2006 eine «standortübergreifende, fachbereichsbezogene» Führungsorganisation einzurichten (vgl. die Beilage, Ziff. 2.5.).

2. Gründe für die Schaffung einer FH Nordwestschweiz (FHNW)

2.1. Generelle Herausforderungen

Die schweizerische Hochschullandschaft befindet sich in einem tief greifenden Umbruch. Dies gilt insbesondere auch für die neu entstandenen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen. Wichtige Trends sind:

- **Reform der Lehre:** Die Umsetzung der Deklaration von Bologna erfordert eine grundlegende Neukonzeption der Lehre gemäss den internationalen Abschlüssen Bachelor (3 Jahre) und dem darauf basierenden Master (1,5 bis 2 Jahre). Dies betrifft sowohl die Lehr- und Lernformen wie die Inhalte des Angebots. Ab 2005/2006 sollen an den Schweizer Fachhochschulen die neuen Bachelor-Studiengänge starten können, ab 2008/2009, aufbauend auf dem Bachelor, zusätzlich die Master-Studiengänge. Bis 2010 soll die Reform in der Schweiz flächendeckend umgesetzt sein. Dabei soll das Master-Angebot aus Kosten- und Qualitätsgründen nur stark konzentriert angeboten werden. Voraussetzung ist eine in der entsprechenden Fachrichtung ausgebaute Forschung.
- **Steigende Studierendenzahlen:** Die Studierendenzahlen werden stark steigen. Das Bundesamt für Statistik erwartet bis zum Jahr 2012 eine Steigerung gegenüber dem Jahr 2002 um 48%. Diese Zunahme ist bildungspolitisch durchaus erwünscht; besteht doch in der Schweiz nach wie vor ein Mangel an hoch qualifizierten Arbeitskräften, und die FH-Ausbildung bietet Gewähr für ein kurzes, an den Bedürfnissen von Gesellschaft und Wirtschaft orientiertes Studium. Das Wachsen der Studierendenzahlen wird jedoch einen Ausbau der Unterrichtskapazitäten und der Infrastruktur nötig machen.
- **Weiterer Aufbau der Forschung:** Die vom Bund durchgeführte gesamtschweizerische Evaluation hat gezeigt, dass der Aufbau der Forschung an

den FH noch ungenügend ist. Bisher beträgt der Anteil der Forschung am Gesamtbudget einer FH gesamtschweizerisch durchschnittlich rund 13% in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Gestaltung resp. 5% in den Bereichen Soziale Arbeit, Kunst, Musik, Gesundheit. Bund und Kantone gehen aber davon aus, dass eine Grössenordnung von rund 20% notwendig wäre, um die geforderte Qualität zu erreichen.

- **Verstärkter Wettbewerb:** Der Wettbewerb unter den Hochschulen um Fördermittel des Bundes, um internationale Forschungsbeiträge und um Studierende wird zunehmend grossräumiger und intensiver. Gleichzeitig wird die Finanzierung des Bundes immer stärker wettbewerbsorientiert: Je mehr Studierende und je mehr Forschungsprojekte eine Hochschule akquirieren kann, desto mehr Mittel soll sie erhalten. Der Wettbewerb wird weiter gefördert durch die Einführung von Hochschulrankings (Bewertung und Rangierung der Hochschulen nach ihrer Qualität). Dies wird die Transparenz der Qualität und damit den Konkurrenzdruck erheblich erhöhen.
- **Massiver Kosten- und Effizienzdruck:** Bund und Kantone haben nicht genügend finanzielle Mittel, um die FH mit den genannten zusätzlichen Entwicklungen auf dem heutigen Niveau weiter zu finanzieren. Zwischen 2004 und 2007 klafft im FH-Bereich trotz einer absoluten Steigerung der Bundessubventionen und der Trägerbeiträge eine Finanzierungslücke von 0,7 Milliarden Franken (bei einem geplanten Gesamtaufwand von Bund und Kantonen von rund 5,5 Milliarden Franken). Die Massnahmen, die Bund und Kantone im Rahmen eines sog. Masterplans Fachhochschulen zur Schliessung dieser Lücke diskutieren, werden den Effizienz- und Kostendruck auf das FH-System massiv erhöhen. Laut diesem Plan sollen insbesondere die Bundessubventionen pro Studienplatz gegenüber heute um bis zu 15% zurückgehen.
- **Nordwestschweiz gesamtschweizerisch im Nachteil:** Im FH-Bereich ist es dem Tessin, der Zentralschweiz und dem Kanton Bern jeweils gelungen, gemäss den Bundesvorgaben ihre verschiedenen Institutionen zu einer einzigen, zentral geführten Institution mit einheitlicher Strategie zusammenzuführen. In der Westschweiz ist dies auf der rechtlichen Ebene gelungen; auf der institutionellen Ebene besteht nach wie vor eine Verteilung des Angebots auf viele Teilschulen ohne starke zentrale Führung. In Zürich ist eine rechtliche und organisatorische Bereinigung gemäss den Vorgaben des Bundes weit gediehen. In der Ostschweiz und in der Nordwestschweiz bestehen jeweils Koordinationslösungen mit autonomen Teilschulen; es fehlen gemäss Evaluation des Bundes an beiden Orten eine zentrale Führung und Strategie.

2.2. Handlungsbedarf

Die oben genannten Herausforderungen verlangen nach einer Führungsstruktur für die Nordwestschweizer Fachhochschulen, die rasche und verbindliche strategische Entscheide über Schwerpunktbildungen, den Auf- und nötigenfalls Abbau von Angeboten sowie Effizienzsteigerungen ermöglicht. Solche Entscheide können im heutigen Kooperationsmodell nicht getroffen werden, wie die bisherige Erfahrung zeigt. Die Gründe sind struktureller Natur:

- Leistungsauftrag und Finanzierung der Trägerkantone sind je auf die FH Aargau, die FH beider Basel resp. die FH Solothurn ausgerichtet und kaum aufeinander abgestimmt. Es ist daher nur legitim, dass diese Fachhochschulen die Priorität auf ihre eigene Entwicklung legen. Eine blossе Koordination zwischen den Strategien der Teilschulen führt indessen nicht zu einer regionalen Strategie. Dazu braucht es insbesondere eine einheitliche strategische Führung, die Entscheidkompetenz hat und die von den vier Kantonen entsprechend legitimiert ist.
- Das Kooperationsmodell ist naturgemäss aufwändiger und langsamer als ein einheitliches Führungsmodell: Die Kooperationsstrukturen bilden einen Überbau zu den bestehenden Linienstrukturen; dieselben Entscheidungen müssen parallel in mehreren Gremien gefällt werden.
- Bisherige Versuche, im Rahmen des Kooperationsmodells eine fachliche Strategie für die FHNW zu definieren, zeigen, dass in den heutigen Strukturen keine überzeugende standortübergreifende Schwerpunktsetzung möglich ist. Denn die heutigen Institutionen sind weder legitimiert noch bereit zu standortübergreifenden Schwerpunktbildungen und Verzichtsplanungen zugunsten einer übergreifenden Optimierung.

Aus dieser Beurteilung folgt, dass die vier Kantone möglichst rasch das bisherige Kooperationsmodell durch ein einheitliches Führungsmodell ersetzen sollten, das die notwendige strategische Handlungsfähigkeit für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen schafft.

2.3. Vorteile einer Fusion

Die Bildung einer FHNW mit zentraler Führung bringt insbesondere folgende Vorteile:

- **Strategische Handlungsfähigkeit:** Entscheide können rasch erfolgen und sind durch einen von den Kantonen gemeinsam erlassenen Leistungsauftrag legitimiert. Anstelle der heutigen parallelen Entscheidungswege (Beschluss im Kooperationsrat und dann Nachvollzug in drei Fachhochschulräten und Schulleitungen) tritt ein einziger Entscheidungsweg.

- **Voraussetzungen für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen:** Mit der neuen Führungsstruktur sind die organisatorischen Voraussetzungen für die Reform der Lehre, die Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen und einen schwerpunktmässig ausgerichteten Auf- und Ausbau der Forschung – bei gleichzeitig steigendem Kosten- und Wettbewerbsdruck – geschaffen.
- **Verstärkung der Marktposition:** Die FHNW tritt in der zweitgrössten Wirtschaftsregion der Schweiz unter einer einzigen Marke und mit einer umfassenden Produktstrategie auf. Sie kann ihre Standorte Brugg/Windisch, Olten und Basel/Muttenz nutzen, um ihr Einzugsgebiet in den Grossraum Zürich, die Region Mittelland und in die Regio TriRhena auszuweiten.
- **Kritische Grösse für die weitere Entwicklung der Forschung:** Für die fachliche Profilierung einer Hochschule und das Behaupten im Konkurrenzkampf unter den Hochschulen ist es entscheidend, ob die Institution echte, gesamtschweizerisch und international anerkannte Schwerpunkte in der Forschung und Entwicklung setzen kann. Eine Fusion mit entsprechender einheitlicher Organisation erhöht das zur Verfügung stehende Potenzial in der Nordwestschweiz erheblich: Die Strategiebildung erhält damit im Vergleich zu heute, wo sie auf die einzelnen Teilschulen beschränkt bleibt, entscheidend mehr Spielraum.
- **Einmal statt mehrmals entwickeln:** Grosse Konzeptionsarbeiten wie insbesondere die Umsetzung der Deklaration von Bologna, die heute an allen Institutionen parallel ablaufen, müssen künftig nur noch einmal geleistet werden.
- **Grössere Kapazitäten für das Auffangen der steigenden Studierendenzahlen:** Zunehmende Studierendenzahlen verursachen nur dann Kosten, wenn die vorhandenen Kapazitäten personell oder infrastruktur-mässig erweitert werden müssen. Eine FHNW, die standortübergreifend organisiert ist, kann die vorhandenen Kapazitäten besser ausschöpfen, indem sie die Belegung von Studiengängen, die parallel an verschiedenen Standorten geführt werden, optimiert. Je nach Entwicklung des Angebots kann entschieden werden, einen Studiengang an einem, an zwei oder drei Standorten zu führen. Die Flexibilität für eine nachfrageorientierte Angebotspolitik erweitert sich damit erheblich.
- **Einsparungen bei Infrastruktur:** Durch die zentrale Festlegung des Studienangebots kann die vorhandene Infrastruktur besser ausgelastet werden. Insbesondere spezialisierte Labors, die heute teilweise an mehreren Standorten vorhanden und dort wenig ausgelastet sind, werden nur noch an einem Ort erneuert. Dies führt längerfristig zu bedeutenden Effizienzgewinnen.

- **Besseres Auffangen des Kostendrucks:** Die zu erwartende starke Zunahme der Anzahl Studierenden und der notwendige weitere Aufbau der Forschung einerseits, die erwähnte Finanzierungslücke bei Bund und Kantonen andererseits werden zu einem massiven Kostendruck führen. Eine fusionierte FHNW wird aufgrund ihrer Grösse besser in der Lage sein, diesen Kostendruck aufzufangen.
- **Erfüllung der Bundesauflagen:** Alle organisatorischen Auflagen, die der Bundesrat in seiner Genehmigungsverfügung vom 19. Dezember 2003 formuliert hat, namentlich die Forderung nach einer „standortübergreifenden, fachbereichsbezogenen“ Führungsorganisation (vgl. Beilage, Ziff. 2.5.), werden erfüllt.

Die Liste der erwarteten Vorteile einer Fusion zeigt, dass diese Vorteile vorwiegend die mittel- bis längerfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der FHNW betreffen. Mit einer Fusion können die künftigen Herausforderungen besser und effizienter bewältigt werden als mit dem gegenwärtigen, auf autonome Institutionen aufgesplitterten Hochschulangebot, und der Spielraum für die Entwicklung von nationalen und internationalen Schwerpunkten ist grösser.

Da das bestehende Studienangebot der FHNW anerkanntermassen gut ist (vgl. Ziff. 2.5. der Beilage), besteht von der Qualität her kein direkt spürbarer Leidensdruck. Mittel- bis langfristig dürfte ohne Fusion ein schleichender Verlust an Konkurrenzfähigkeit resultieren. Zudem besteht wegen der Auflagen des Bundes zu Führung und Organisation der FHNW (vgl. Ziff. 2.5. der Beilage), aber vor allem auch wegen der zunehmenden finanziellen Belastung der Trägerkantone Handlungsbedarf.

Aus diesen Gründen kommen die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn zum Schluss, dass in der regionalen Zusammenarbeit ein wesentlicher Schritt über das heutige Kooperationsmodell hinaus getan werden muss. Die Regierungen streben eine Fusion der heutigen Institutionen zu einer einzigen Institution an.

3. Das Fusionsmodell

Das von den vier Regierungen verfolgte Fusionsmodell sieht vor, dass alle bisher in der Nordwestschweiz auf Fachhochschulniveau geführten Fachbereiche, nämlich Technik, Bau, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst, Soziale Arbeit, Pädagogik und Musik, zu einer einzigen, zentral geführten und gemeinsam finanzierten Institution zusammengeführt werden.

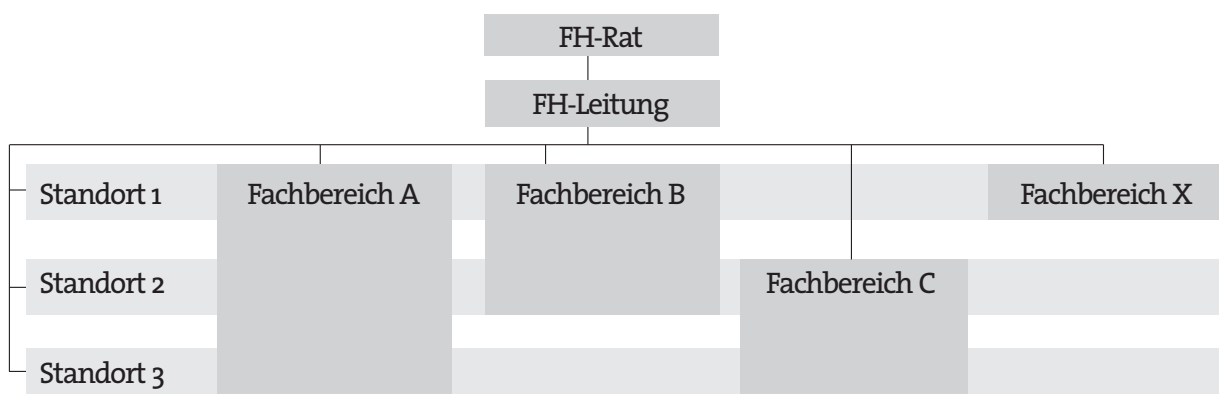
Die nachfolgend dargestellte Lösung entspricht den Grundsätzen, die der Neue Finanzausgleich (NFA) für die Schaffung von interkantonalen Einrichtungen vorsieht. Dies gilt namentlich für die vorgesehene Form der Steuerung durch die Kantone (paritätisches Mitbestimmungsrecht der beteiligten Kantone; interparlamentarische Kontrolle) sowie für die vorgesehene Aufteilung der Kosten (verursachungs- und nutzungsgerecht).

3.1. Organisation

Die strategische Führung der FHNW liegt bei einem Fachhochschulrat. Dieser hat weitreichende Autonomie, um die fachlich und wirtschaftlich bestmögliche Umsetzung des von den Vertragskantonen erteilten Leistungsauftrags (vgl. nachfolgend Ziff. 3.4.) realisieren zu können. Er legt insbesondere die fachliche Entwicklung der FHNW und die Personalpolitik fest (mit Genehmigung des Regierungsausschusses). Er verfügt über die finanziellen Ressourcen, die die Trägerkantone der FHNW zuteilen. Für die operative Führung setzt der Fachhochschulrat eine Fachhochschulleitung ein.

Die weitere Organisation der FHNW liegt in der Kompetenz des Fachhochschulrates. Es ist eine Organisation vorgesehen, in der die Dimensionen Fachbereich und Standort gleichberechtigt in der Fachhochschulleitung vertreten sind. Pro Fachbereich soll jeweils eine Person inhaltlich und finanziell für den Betrieb und die Entwicklung zuständig sein, auch wenn der Fachbereich mehrere Standorte hat. So ist es möglich, dass die FHNW ihre Fachbereiche standortübergreifend entwickeln und dafür alle verfügbaren Ressourcen in Schwerpunkten bündeln kann. Die Standortleitungen sind für den Betrieb und den Ressourceneinsatz sowie für die fachbereichsübergreifenden Leistungen am Standort verantwortlich. Die Standortleitungen sollen in Personalunion mit den Fachbereichsleitungen besetzt werden, damit eine möglichst schlanke Fachhochschulleitung entsteht.

Darstellung 1: Vorgesehene Organisation der FHNW



3.2. Standortübergreifende Entwicklung bei Wahrung der Interessen der Kantone

Die anstehenden Herausforderungen verlangen in der Nordwestschweiz eine verstärkte Schwerpunktbildung, den Auf- und nötigenfalls Abbau von Angeboten und Effizienzsteigerungen. Mit dem Staatsvertrag geht es darum, die politischen und institutionellen Voraussetzungen für solche Entscheidungen zu schaffen. Konkret geht es darum, festzulegen, für welche Entscheide die künftige FHNW aus fachlichen und betriebswirtschaftlichen Gründen selbst zuständig sein soll und welche aufgrund der politischen Tragweite bei den Trägerkantonen bleiben müssen.

Der vorliegende Entwurf des Staatsvertrags sieht vor, dass die Parlamente die Standorte der Fachbereiche (i.e. Technik, Bau, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst, Soziale Arbeit, Pädagogik und Musik) festlegen. Weiter sieht der Staatsvertrag vor, dass jeder Standort die Führung in mindestens einem Fachbereich hat und damit Zentrum der entsprechenden standortübergreifenden Entwicklung ist. Mit diesen Regelungen soll verhindert werden, dass ein Standort marginalisiert wird und die FHNW Entscheide gegen vitale Standortinteressen eines Kantons fällen kann. Die fachliche Autonomie der FHNW wird mit dieser Regelung allerdings stark beschnitten. Dies ist verantwortbar, sofern sie dennoch in der Lage ist, ihr Angebot im Rahmen der von den Kantonen festgelegten Fachbereichsstandorte gemäss den relevanten fachlichen und betriebswirtschaftlichen Kriterien zu gestalten. Voraussetzung dafür ist die oben unter Ziff. 3.1. dargestellte standortübergreifende Organisation.

Für die konkrete Entwicklung der FHNW in der nächsten Zeit bedeutet dies Folgendes:

- a) Die FHNW startet 2006 mit der bisherigen standortmässigen Verteilung der Fachbereiche. Eine Änderung dieser Standortverteilung erfolgt auch künftig nur, wenn die Parlamente dies im Leistungsauftrag ausdrücklich so vorsehen.
- b) Die FHNW kann in diesem Rahmen ihre Schwerpunkte frei setzen. Diese Schwerpunktbildung wird insbesondere die neu aufzubauenden Master-Studiengänge sowie die weitere Entwicklung der Forschung betreffen. Dabei wird darauf geachtet, dass unter den Standorten ein Interessenausgleich erzielt wird (jeder Standort soll in mindestens einem Fachbereich eine Führungsrolle spielen können).

3.3. Integration aller Fachbereiche

3.3.1. Grundsatz

Die FHNW umfasst alle bisher in der Nordwestschweiz auf Fachhochschulniveau geführten Fachbereiche, nämlich Technik, Bau, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst, Soziale Arbeit, Pädagogik und Musik.

Die Integration aller Fachbereiche entspricht der Politik, wie sie bisher im Aargau, in den beiden Basel und (ausser für Pädagogik) in Solothurn bereits kanton resp. bikanton verfolgt wird. Mit der Integration aller Fachbereiche wird eine gesamtregionale Steuerung des Fachhochschulbereichs möglich. Die FHNW kann mit einer geeinten Angebots- und Entwicklungsstrategie ihre Marktstellung so verbessern, wie sie dem zweitgrössten Wirtschaftsraum der Schweiz angemessen ist.

Es wird vorgesehen, dass alle Fachbereiche ausser Musik per 1.1. 2006 in der neuen Institution zusammengeführt werden sollen. Musik bildet einen Spezialfall, da hier erst noch auf Stufe Trägerschaft die notwendigen Voraussetzungen für eine Integration geschaffen werden müssen. Daher wird eine Integration erst für 2008 vorgesehen (vgl. dazu näher den Detailkommentar zu § 34 Abs. 2 des Staatsvertragsentwurfs).

3.3.2. Berücksichtigung der besonderen Ausgangslage der Pädagogik

Die Integration soll namentlich auch die bisherigen Lehrerbildungsinstitutionen umfassen. Wie bei den übrigen Fachbereichen sprechen auch bei der Pädagogik die Argumente der kritischen Grösse, der Exzellenz und der Kosteneffizienz für eine Fusion. Hochschulpolitisch würde eine (weitere) Verspätung der Pädagogik in Bezug auf die anstehenden fachlichen und institutionellen Grundsatzfragen den Status der Pädagogik gesamtschweizerisch schwächen.

Eine gemeinsame Lösung wird ermöglicht, da seit 2002 die Ausbildung der Lehrpersonen gesamtschweizerisch geregelt ist und die Studierenden volle Mobilität besitzen. Die Berufsqualifikation ist daher nicht mehr wie früher an eine bestimmte kantonale Ausbildung gekoppelt.

Für eine Gesamtlösung für die Nordwestschweiz spricht auch, dass bereits eine enge Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen besteht: So lässt der Kanton Solothurn einen Teil seiner Sekundarstufe-I-Lehrpersonen bereits heute im Aargau ausbilden. Zwischen dem Departement Pädagogik der FH Aargau und der Universität Basel besteht eine enge Zusammenarbeit in der Ausbildung von Lehrpersonen für die Sekundarstufen I und II. Zwischen dem Departement Pädagogik der FH Aargau, der Fachhochschule Pädagogik Solothurn und der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel ist der gemeinsame Aufbau von Forschungsschwerpunkten vereinbart worden resp. in Vorbereitung.

Der Staatsvertragsentwurf trägt allerdings dem Umstand Rechnung, dass für den künftigen Fachbereich Pädagogik der FHNW heute eine andere Ausgangslage besteht als für alle anderen Fachbereiche.

- Die institutionellen Voraussetzungen sind heterogen (im Aargau ist die Pädagogik bereits in die Fachhochschule integriert, in den beiden Basel wird sie als eigenständige Hochschule (zusammen mit der Sozialen Arbeit) geführt, ebenso wie in Solothurn).
- Die Lehrerbildungsinstitutionen befinden sich in einem grossen Reformprozess, der noch nicht konsolidiert ist.
- Trotz der oben genannten gesamtschweizerischen Regelung der Ausbildungsgänge besteht nach wie vor ein Bezug zwischen dem Ausbildungsangebot und der jeweiligen kantonalen Bildungspolitik. Die heute bestehenden Lehrerbildungsinstitutionen weisen ein je unterschiedliches Ausbildungsangebot auf, das teilweise die Unterschiede im entsprechenden Schulsystem widerspiegelt.
- Die heutigen Lehrerbildungsinstitutionen erbringen spezifische Dienstleistungen für das jeweilige kantonale Schulsystem (insbesondere Weiterbildungsprogramme für die kantonalen Lehrpersonen).

Der vorliegende Staatsvertragsentwurf trägt diesen Besonderheiten Rechnung. Er sieht insbesondere vor, dass die Kantone im Leistungsauftrag, den sie der FHNW erteilen, besondere Bestimmungen für den Fachbereich Pädagogik vorsehen und auf diese Weise das Ausbildungsangebot weiterhin kantonspezifisch festlegen können (vgl. den Detailkommentar zu § 6 Abs. 2 lit. f). Es wird weiter vorgesehen, dass die Kantone mit der FHNW kantonspezifische Dienstleistungsaufträge vereinbaren können (vgl. dazu näher den Detailkommentar zu § 6 Abs. 4 des Staatsvertragsentwurfs).

Von der Projektorganisation her ist vorgesehen, dass zwar die Pädagogik von Anfang an in die Fusionsvorbereitungen einbezogen wird, dass aber der Aufbau- und Konsolidierungsprozess im Ausbildungsbereich entsprechend den heute geltenden lokalen Planungen und Führungsstrukturen fortgesetzt wird. Die heute an den einzelnen Standorten geltenden Ausbildungskonzepte sollen damit bis mindestens 2008 Gültigkeit haben. Die neue Projektleitung soll indessen den Auftrag erhalten, längerfristige Perspektiven für den Ausbildungsbereich zu entwickeln. Von Anfang an soll sie zudem insbesondere für eine gemeinsame Forschungs- und Personalpolitik sorgen und die Organisation des neuen Fachbereichs übernehmen.

Für den Kanton Solothurn sind bezüglich der Integration der Pädagogischen Hochschulen in die FHNW derzeit noch grundlegende Fragen offen. Die Solothurner Lehrerbildung pflegt seit Jahren ebenfalls Koopera-

tionen mit den Kantonen Bern und Neuenburg. Die sinnvolle Form der künftigen Zusammenarbeit im Bereich der Pädagogik erfordert deshalb eingehendere Abklärungen, bei denen auch die unterschiedlichen Bildungssysteme der Nordwestschweiz zu berücksichtigen sind. Solothurn behält sich deshalb die Option offen, seine Pädagogik erst später oder gar nicht in die FHNW einzubringen. In diesem Falle würde der Fachbereich Pädagogik der FHNW nur von den Kantonen AG, BL und BS geführt und finanziert.

3.4. Gemeinsame Trägerschaft und Steuerung mit Leistungsauftrag

Die Partnerkantone führen zusammen die FHNW als Ganzes. Alle Partnerkantone haben dasselbe Mitentscheidungsrecht (Einstimmigkeitsprinzip auf Stufe Regierungen und Kantonsparlamente, vgl. § 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 des Staatsvertragsentwurfs). Die Kantone tragen sämtliche von den Trägerkantonen zu übernehmenden Kosten gemeinsam, also auch die Infrastrukturkosten. Für die Steuerung wird die bereits bisher in den Kantonen Aargau und Solothurn zur Anwendung gelangende Steuerung mit Leistungsauftrag und Globalbudget übernommen (vgl. den Kommentar zu § 6 des Staatsvertragsentwurfs). Gegenüber der für die FH beider Basel geltenden Regelung, gemäss der nicht die Parlamente, sondern der Fachhochschulrat den Leistungsauftrag erlässt, wird die parlamentarische Aufsicht und Steuerung verstärkt.

Die wichtigsten Elemente der vorgesehenen Steuerung sind:

- Die *Parlamente* genehmigen den mehrjährigen Leistungsauftrag (§ 15 Abs. 1 lit. a des Staatsvertragsentwurfs) und nehmen die Oberaufsicht wahr.
- Der *Leistungsauftrag* legt namentlich die politischen Zielsetzungen und Entwicklungsschwerpunkte, die von der FHNW zu erfüllenden Leistungsziele samt entsprechenden grundlegenden Indikatoren sowie die Verteilung der Fachbereiche auf die Standorte fest. Für den Fachbereich Pädagogik kann er spezielle Auflagen enthalten, welche Ausbildungsgänge an den einzelnen Standorten zu führen sind (vgl. dazu näher oben Ziff. 3.3.2.). Er definiert zudem die der FHNW zugeteilten finanziellen Mittel, und zwar einerseits für die gesamte mehrjährige Auftragsperiode und andererseits pro Jahr (vgl. § 6 des Staatsvertragsentwurfs).
- Eine *Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission* erlaubt den Parlamenten, die Oberaufsicht über die FHNW gemeinsam wahrzunehmen (vgl. § 16 des Staatsvertragsentwurfs). Der Staatsvertrag verpflichtet die Parlamente zudem zu einer koordinierten Beratung von Leistungsauftrag und entsprechender Berichterstattung, überlässt die

Organisation dieser Koordination aber den Parlamenten selbst (vgl. § 15 Abs. 3 des Staatsvertragsentwurfs).

- Die *Regierungen* unterbreiten den Leistungsauftrag und den entsprechenden Rechenschaftsbericht den Parlamenten. Zusätzlich sind die Regierungen insbesondere für die Festlegung des Sitzes der FHNW sowie für die Wahl der Mitglieder des Fachhochschulrates zuständig (vgl. § 17 des Staatsvertragsentwurfs).
- Die Regierungen setzen zur Vorbereitung der Geschäfte einen ständigen *Regierungsausschuss* ein, der insbesondere mit dem Fachhochschulrat der FHNW die entsprechenden Verhandlungen führt, den Gebührenrahmen für die Diplomstudiengänge festlegt und über allfällig notwendige Zulassungsbeschränkungen entscheidet (vgl. § 18 des Staatsvertragsentwurfs).

Beschlüsse zum Leistungsauftrag kommen nur zu Stande, wenn ihnen alle Regierungen resp. Parlamente zustimmen (vgl. § 15 Abs. 2 resp. § 17 Abs. 2 des Staatsvertragsentwurfs). Falls eine der Regierungen oder eines der Kantonsparlamente den Entwurf des Leistungsauftrags abändern will, wird somit eine neue Verhandlungsrunde auf Stufe Regierungsausschuss resp. Regierungen notwendig.

Die Parlamente beschliessen den Leistungsauftrag für die FHNW insgesamt. Im Leistungsauftrag werden die Standorte der Fachbereiche festgelegt. Eine weitere Differenzierung des Auftrags nach Standorten erfolgt darüber hinaus nicht, ausser für die Pädagogik (vgl. die Ausführungen oben zu Ziff. 3.3. sowie den Detailkommentar zu § 6 Abs. 1 lit. f).

Die hier vorgeschlagene Lösung verzichtet angesichts der politischen Bedeutung der FHNW für alle Partnerkantone auf die ansonsten für interkantonale Institutionen übliche weitgehende Kompetenzdelegation an die Exekutive. Ein solcher Verzicht ist jedoch nur möglich, wenn dafür der Führungsrhythmus der Kantone entsprechend angepasst und eine mehrjährige Form von Leistungsauftrag und Globalbeitrag gewählt wird (vorgesehen ist zunächst ein Rhythmus von drei, später vier Jahren). Ein jährlicher Anpassungsrhythmus wäre angesichts der notwendigen Koordinationsleistung nicht durchzuhalten.

3.5. Entwicklung der Gesamtkosten der FHNW

Die Regierungen haben der Projektorganisation FHNW für die Finanzplanung einen Finanzierungsrahmen vorgegeben. Dieser Finanzierungsrahmen sieht insbesondere vor, dass der Beitrag der Trägerkantone für das Jahr 2008 unter demjenigen des Jahres 2004 liegt. Dies, obwohl gemäss Planung zwischen 2004 und 2008

- die Bundessubventionen pro Kopf in der Diplombildung gegenüber heute beträchtlich zurückgehen;
- 12% mehr Studierende auszubilden sind;
- in der angewandten Forschung 50% mehr Ressourcen aufgewendet werden sollen;
- in der Weiterbildung die Erträge von Dritten um 5% gesteigert werden sollen;
- in den Dienstleistungen die Erträge von Dritten um 20% gesteigert werden sollen.

Die Einhaltung dieses knappen Finanzierungsrahmens ist nur möglich, wenn die FHNW die durch die Fusion entstehenden Synergiemöglichkeiten nutzt. Vorgesehen ist insbesondere, dass die FHNW die Ausbildungskosten pro Kopf für alle Studiengänge senkt, so wie dies aufgrund der besseren Grössenverhältnisse und der einheitlichen Führungsstruktur realistisch wird (vgl. oben Ziff. 2.3.). Zudem sollen auch verbesserte Kostendeckungsgrade in der Forschung, der Weiterbildung und bei den Dienstleistungen erreicht werden. Im Sinne dieser Vorgaben sieht die Finanzplanung der FHNW folgende Entwicklung des Trägerbeitrags vor (vgl. dazu näher die Beilage, Ziff. 3.2. und 3.3.):

Darstellung 2: Vorgabe für die Entwicklung des Trägerbeitrages an die FHNW

	Bisherige Institutionen			FHNW		
	Rechnung 2003	2004	2005	Musik wird noch allein von BS getragen	2007	mit allen Fachbe- reichen
Mio. Fr.				2006	2007	2008
Aufwand total	287	299	302	301	302	307
Erträge von Dritten	111	120	121	120	122	133
Finanzierungsbedarf durch die Trägerkantone nach Ausschöpfen des Synergiegewinnes	176	179	181	180	180	174

Der vorübergehende Anstieg des Finanzierungsbedarfs zwischen 2006 und 2007 erfolgt, weil die mit der Fusion realisierbaren Massnahmen zur Verringerung des Kostenwachstums aus institutionellen wie auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine Anlaufzeit brauchen, bis sie zu greifen beginnen. Ab 2008 bringt zudem die vom Bund vorgesehene subventionsrechtliche Gleichstellung der Bereiche Soziale Arbeit, Kunst und Musik mit den übrigen Fachbereichen eine deutliche Entlastung für die Trägerkantone. Sollte der Bund jedoch entgegen den heutigen Planungen die Subventionen für diese Fachbereiche auf dem heutigen Stand belassen, hätten die Träger Mehrkosten von 7,2 Mio. Franken pro Jahr zu tragen.

Für die Beurteilung der Fusion unter finanziellen Aspekten ist zu berücksichtigen, dass die kostenwirksamen Faktoren alle *unabhängig* von der Fusion sind (mit Ausnahme der vergleichbar geringen Auswirkungen der Einführung eines gemeinsamen Lohnsystems, vgl. nachfolgend Ziff. 3.8.). Dies heisst nichts anderes, als dass den Trägern auch ohne Fusion Mehrkosten entstehen würden. Im Modell Vollfusion sollen aber diese Mehrkosten dank den angestrebten Effizienzgewinnen gebremst und sogar reduziert werden.

Die Finanzplanung in Darstellung 2 basiert auf Annahmen über die zukünftige Entwicklung von externen Einflussfaktoren. Eine mögliche Teuerung ist beim Personalaufwand mit rund 1% pro Jahr berücksichtigt. Aufgrund der mittelfristigen Aussichten und der Preisbildungsmechanismen erübrigt sich bei den anderen Aufwands- und Ertragsfaktoren eine Teuerungsanpassung.

Bis zum Zeitpunkt der Formulierung der Parlamentsvorlage im Herbst 2004 und des sie begleitenden ersten Leistungsauftrags passt sich die Berechnung des Trägerbeitrags 2006–2008 gemäss den folgenden Faktoren an:

- Infrastrukturkosten: Zum Zeitpunkt der Berechnung des Trägerbeitrags lagen die Mietverträge für die kantonseigenen Liegenschaften noch nicht vor. Infolgedessen konnten die Infrastrukturkosten nicht auf Basis effektiver Mietpreise, sondern nur auf Basis von auf Erfahrungswerten basierenden Pauschalberechnungen bestimmt werden. Für die Parlamentsvorlage müssen die effektiven Mietkosten einberechnet werden.
- Entwicklung der Studierendenzahlen: Sollten sich hier grosse Abweichungen in den Schätzungen bis 2008 ergeben, müsste der Trägerbeitrag allenfalls korrigiert werden.
- Entwicklung der Bundessubventionen sowie der gesamtschweizerischen Rahmenbedingungen: Je nachdem, welche Umsetzungsmassnahmen im Laufe des Jahres 2004 für den unter Ziff. 2.1. genannten Master-

plan Fachhochschulen beschlossen werden, muss der Trägerbeitrag korrigiert werden.

- Abgrenzung der Kosten für kantonsspezifische Aufträge im Bereich Pädagogik: Gemäss Ziff. 3.3.2. des vorliegenden Berichts ist vorgesehen, dass die Kantone Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote für Lehrpersonen, die sie spezifisch für ihren Kanton von der FHNW beziehen, bei der FHNW mit separaten Leistungsaufträgen bestellen. Die Abgrenzung der entsprechenden Kosten ist zum jetzigen Zeitpunkt erst provisorisch möglich. Sie wird für die Erarbeitung der Parlamentsvorlage präzisiert werden müssen.
- Entwicklung der Masterplan-Vorgaben von Bund und Kantonen: Hier sind insbesondere noch Fragen betr. angestrebten Kostendeckungsgrad im Weiterbildungs- und Dienstleistungsbereich offen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Umsetzung der Entscheidungen im vorliegenden Finanzierungsrahmen möglich ist.
- Kosten für die Überführung in das neue Lohnsystem: Nach vorliegenden detaillierten Berechnungen sind die Kosten geringfügig (vgl. nachfolgend Ziff. 3.8). Geringe Unsicherheiten, die bis zur Zuleitung der Vorlage an die Parlamente noch auszuräumen sind, bestehen jedoch aufgrund der je besonderen Verhältnisse bei der neu entstandenen Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit und bei der erst 2008 zu integrierenden Musikakademie.

3.6. Verteilschlüssel

Der Finanzierungsbeitrag der Vertragskantone wird in der Planung einer Leistungsauftragsperiode als fixer Globalbeitrag festgelegt und verändert sich auch bei ändernden Studierendenzahlen nicht.

Für die Lastenverteilung wird im Grundsatz der einfache Verteilungsschlüssel übernommen, wie er zurzeit für die FH beider Basel zur Anwendung gelangt. Danach werden die von den Trägern zu übernehmenden Kosten der FHNW gemäss Anteil der Studierenden, die jeder Vertragskanton in die FHNW schickt, verteilt (§ 26 Abs. 1 lit. a). Das Mass für die Kostenverteilung ist somit die vom jeweiligen Kanton bezogene Ausbildungsleistung. Dies ist eine verursacher- und nutzergerechte Lastenverteilung, weil die von der öffentlichen Hand zu tragenden Kosten hauptsächlich im Bereich der Diplomausbildung anfallen.

Eine ausschliessliche Verteilung der Kosten nach bezogener Ausbildungsleistung lässt indessen ausser Acht, dass die Kantone durch den Betrieb der FHNW auch einen Standortvorteil erhalten. Hochschulstandorte haben nämlich erwiesenermassen positive Effekte auf die umliegende Region, weil

- die Ausgaben der Studierenden einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor in der Region darstellen,
- die Hochschulen als Arbeitgeber hoch qualifiziertes und gut bezahltes Personal beschäftigen, das in der Region Ausgaben tätigt und Einkommen versteuert,
- Hochschulen mit ihrem Wissenstransfer gute Standortbedingungen für Unternehmen schaffen und generell zur Identitätsbildung einer Region beitragen.

Die positiven Effekte eines Hochschulstandorts für die umliegende Region sind tendenziell umso grösser, je grösser der Standort ist. Für die Lastenverteilung muss dieser Effekt mitberücksichtigt werden. Im vorliegenden Modell geschieht dies, indem neben der Anzahl der zur Ausbildung geschickten Studierenden auch die Grösse des Standorts (gemessen an der Zahl der Studierenden vor Ort) mitberücksichtigt wird (vgl. § 26 lit. b). Kantone mit grösseren Standorten müssen damit tendenziell mehr Kosten übernehmen, da sie umgekehrt auch mehr vom Standortvorteil profitieren. Dabei gelten Basel und Muttenz als ein einziger Standort, da angesichts ihrer geografischen Nähe keine Differenz im Standortvorteil gemacht werden kann. Nicht zuletzt wirkt der Einbezug des Kriteriums der Standortgrösse in die Lastenverteilung auch bremsend auf mögliche Bestrebungen eines einzelnen Partnerkantons, Aktivitäten der FHNW bei sich zu konzentrieren.

Welche prozentuale Gewichtung dabei die Standortgrösse im Verteilschlüssel erhält, ist Sache der Einschätzung und der politischen Interessenabwägung. Aufgrund der kurzen Distanzen und engen geografischen wie wirtschaftlichen Verflechtungen in der Region Nordwestschweiz kann davon ausgegangen werden, dass der Standortvorteil bei der Führung der FHNW primär der gesamten Region und nur zu einem geringen Teil ausschliesslich dem lokalen Umfeld zugute kommt. Andererseits ist der lokale Effekt gerade in der Nordwestschweiz nicht zu vernachlässigen, gehören doch die Standorte Basel/Muttenz, Olten und Brugg/Windisch nicht zu einem geschlossenen, einheitlichen Wirtschaftsraum. Die entsprechende Interessenabwägung auf Stufe Regierungen hat dazu geführt, dass die bezogene Ausbildungsleistung zu 80%, die Standortgrösse zu 20% gerechnet werden.

Gegenüber einem Verteilschlüssel, der zu 100% nur die bezogene Ausbildungsleistung gewichtet, hat diese Gewichtung des Standortgrössen zur Folge, dass BL mit 1.4 Mio. Franken, BS mit 0.8 Mio. Franken stärker belastet, auf der anderen Seite AG mit 1.7 Mio. Franken und SO mit 0.4 Mio. Franken entlastet werden (Berechnung für das Jahr 2006).

3.7. Auswirkungen des Lastenverteilschlüssels auf die Trägerbeiträge

Wird der Verteilschlüssel auf den von den Regierungen gemäss Ziff. 3.5. vorgegebenen Finanzierungsrahmen angewendet, so ergeben sich für die Träger nach derzeitigem Planungsstand folgende Belastungen:

Darstellung 3: Entwicklung der Trägerbeiträge

Kosten für die Trägerkantone ab 2006 nach Lastenverteilschlüssel Fusion ^{1, 2, 3}							
in Mio. Fr.	2003 ⁴	2003 ^{F4}	2004	2005	2006 ^F	2007 ^F	2008 ^F
AG	62.8	61.6	63.2	63.8	62.8	62.6	63.6
BL	48.2	46.7	49.9	51.2	48.0	48.0	48.9
BS	36.5	38.5	37.3	38.0	39.7	39.8	30.2
SO	28.8	29.4	28.8	27.8	30.0	29.9	30.8
Träger total	176.3	176.3	179.3	180.8	180.4	180.3	173.6

¹Für die erste Leistungsauftragsperiode sind die Studierendenzahlen des Jahres 2003 massgebend, später ist es der Durchschnitt aus drei Jahren vor der Leistungsauftragsperiode.

²Finanzierungsbedarf der FHBB, aufgeteilt auf BL/BS nach zurzeit angewendetem Verteilschlüssel (65% : 35%)

³Fachbereich Musik 2006, 2007 noch allein durch BS getragen

⁴Vom Kostendeckungsbedarf der Fachhochschule fliessen den Kantonen die kalkulatorischen Mietkosten für kantonseigene Liegenschaften über andere Rechnungen wieder zu: AG 10.2 Mio. Fr.; BL 8.6 Mio. Fr.; BS 8.9 Mio. Fr.; SO 2.9 Mio. Fr. Vgl. Beilage Ziff. 3.4

2003^F Jahreszahlen mit F weisen Trägerbeiträge mit Anwendung des Lastenverteilschlüssels aus; für das Jahr 2003 zur Information über die Wirkung des Lastenverteilschlüssels

Sollte der Bund die Fachbereiche Kunst, Soziale Arbeit und Musik ab 2008 nicht wie geplant verstärkt subventionieren, hätte dies für die Trägerkantone Mehrkosten von 7.2 Mio. Fr. zur Folge. Diese Mehrkosten würden nach dem Lastenverteilschlüssel den Kanton Aargau zusätzlich mit 1.6 Mio. Fr., den Kanton BL mit 3.2 Mio. Fr., den Kanton BS mit 1.4 Mio. Fr. und den Kanton SO mit 1.0 Mio. Fr. belasten.

Für die Interpretation dieser Zahlen ist zu beachten, dass die Angaben in Darstellung 3 über die Aufwendungen pro Kanton für das Jahr 2003 nicht mit den Zahlen für die Kosten der kantonalen resp. bikantonalen Institutionen in den jeweiligen kantonalen Staatsrechnungen übereinstimmen.

men. Die Differenz erklärt sich daraus, dass als Vergleichsbasis für die Trägerkosten an die FHNW nicht nur die heute effektiv ausgewiesenen Kosten für die kantonalen resp. bikantonalen Institutionen gerechnet werden müssen, sondern weitere Faktoren (bisher nicht verrechnete Infrastrukturkosten, bisherige Lastenausgleichszahlungen an die jeweils anderen Kantone und weitere, in der Beilage unter Ziff. 3.4. dargestellte Faktoren) berücksichtigt werden müssen. Dabei muss beachtet werden, dass die eingerechneten kalkulatorischen Mietkosten für kantonseigene Gebäude den Kantonen in ihrer Eigenschaft als Immobilienbesitzer über andere Rechnungen wieder zufließen (vgl. Darstellung 3, Fussnote 4 oder Beilage Ziff. 3.4).

2008 wird die Musik integriert, die bis dahin von BS allein getragen wird. Neben anderen Effekten führt dies zu einer Kostenverschiebung, indem BS aufgrund der verursachergerechten Abgeltung der Zentrumsleistung entlastet, AG, BL und SO aber entsprechend zusätzlich belastet werden. Um die Mehrkosten für die neu mitfinanzierenden Kantone abzufedern, haben die Regierungen eine Übergangslösung vereinbart.

Da die beiden Basel als ein Standort angesehen werden und auch in spezifischen Lastenausgleichsdiskussionen auf bikantonomer Ebene stehen, begünstigt die Abfederung die beiden Kantone AG und SO und geht zulasten des Kantons Basel-Stadt, dem die Verbreiterung der Trägerschaft des Musikhochschulbereichs in erster Linie zugute kommt. Der Kanton Basel-Stadt setzt für die Abfederung der zusätzlichen Trägerkosten in der Periode 2008–2010 gesamthaft 3.3 Mio. Fr. ein. 2.4 Mio. Fr. davon gehen an den Kanton Solothurn, 0.9 Mio. Fr. an den Kanton Aargau. Die entsprechende Abfederung steht unter dem Vorbehalt, dass für den Kanton Basel-Stadt mindestens die prognostizierte Kostenerleichterung von jährlich 6.3 Mio. Fr. eintrifft. Nachstehende Tabelle zeigt die Kostenentwicklung bis 2011 unter Berücksichtigung der stufenweise wirksamen Abfederung der Kosten:

Darstellung 4: Abfederung der zusätzlichen Trägerkosten für AG und SO

In Mio Fr.	2003	2008 ¹	2008 ²	2008 ³	2009 ³	2010 ³	2011 ³
AG	62.8	63.6	0.8	0.4	0.3	0.2	0
BL	48.2	48.9	0.7				
BS	36.5	30.2	-6.3				
SO	28.8	30.8	2	1	0.8	0.6	0
Total	176.3	173.6		1.4	1.1	0.8	0

¹ohne Abfederung ²Differenz gegenüber 2003 ohne Abfederung ³Abfederung

Der vorgesehene Verteilschlüssel gewährleistet eine angemessene Lastenverteilung: Auch die bisher von einzelnen Kantonen alleine für die Region geführten Ausbildungsangebote werden künftig gemäss diesem Schlüssel partnerschaftlich getragen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass alle Trägerkantone für ihren Trägerbeitrag nicht nur die Ausbildungsleistungen für ihre Studierenden erhalten, sondern das paritätische (vgl. oben Ziff. 3.4.) Mitentscheidungsrecht über eine grosse Hochschule mit dem entsprechenden Standortnutzen.

3.8. Anstellungsbedingungen

Die heutigen Institutionen in der Nordwestschweiz haben je unterschiedliche, auf kantonalem resp. bikantonalem Recht basierende Anstellungsbedingungen. Mit ihrer Überführung in die FHNW werden einheitliche Anstellungsbedingungen für alle Personalkategorien notwendig. Es gelten folgende Grundsätze:

Das Personal wird – entsprechend der für die FHNW gewählten Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt – mit öffentlich-rechtlichen Verträgen angestellt. Die FHNW erhält die Kompetenz, den Inhalt dieser Verträge und generell die Anstellungsbedingungen selbst festzulegen (keine Übernahme eines der bestehenden kantonalen Anstellungsrechte). Sie soll sich dabei eng an die Grundsätze des Obligationenrechts anlehnen, und die Regelungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsausschusses. Materiell werden die bestehenden kantonalen resp. bikantonalen Anstellungsbedingungen miteinander verglichen, die für die FHNW am besten geeigneten Regelungen ausgewählt und soweit nötig mit geschäftsüblichen Regelungen ergänzt.

Wie für alle öffentlichen Institutionen gilt eine spezielle Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers. Kündigungen sind entsprechend den Bedingungen des Obligationenrechts möglich, müssen aber erhöhten Anforderungen an die Begründung genügen. Entsprechend dem zugrunde liegenden Recht gilt der öffentlich-rechtliche Beschwerdeweg (Verwaltungsgerichtsverfahren), vgl. den Entwurf des Staatsvertrags, § 32 und § 33.

Abhängig vom heute geltenden kantonalen resp. bikantonalen Lohnsystem ist das Personal der bestehenden Fachhochschulen zu je unterschiedlichen Löhnen angestellt. Die Differenz ist jedoch relativ gering, wenn neben den Löhnen die gesamten Personalkosten einbezogen werden: Bei den Dozierenden, wo die grösste Differenz besteht, liegen die durchschnittlichen Personalkosten von Solothurn lediglich gut 5% unter denjenigen der übrigen Kantone.

Im neu für die FHNW vorgesehenen Lohnsystem ist die Entlohnung aufgrund des Gleichheitsgebots grundsätzlich standortunabhängig. Dies

ist für eine Institution, die sich standortübergreifend entwickeln soll, eine personalpolitisch zwingende Voraussetzung. Vorgesehen ist ein Lohnsystem, das persönliche Leistung und arbeitsplatzbezogene Erfahrung stark gewichtet. Personen mit Leitungsfunktionen und hervorragende Dozierende sollen zudem durch ein ergebnisorientiertes Zielvereinbarungssystem Anreize für ein gegenüber heute stärkeres unternehmerisches Verhalten erhalten.

Die Überführung in das neue Lohnsystem erfolgt nach dem Grundsatz, dass die neuen Soll-Löhne so nahe wie möglich an den heutigen Ist-Löhnen positioniert werden – unter Minimierung der durch die Vereinheitlichung entstehenden Mehrkosten. Dabei gilt für die Ersteinstufung das Besitzstandsprinzip, nicht aber für die weitere Lohnentwicklung. Ist-Löhne, die im Überführungszeitpunkt oberhalb der neuen Soll-Lohn-Bandbreite liegen, werden belassen und mit einer (versicherten) Arbeitsmarktzulage zusätzlich zum neuen Soll-Lohn aufgefangen.

Die Kosten für die Überführung von den heutigen Lohnsystemen in das neu vorgesehene Lohnsystem und in die neu vorgesehenen Versicherungslösungen werden von der Ausgestaltung der neuen Lösungen und von den individuellen Einstufungen in der neuen Lösung abhängen. Nach detaillierten Schätzungen betragen die Mehrkosten im ersten Jahr ca. 1.2 Mio. Franken, also weniger als 1% der gesamten Personalkosten. Darin inbegriffen sind berechnete Arbeitsmarktzulagen für die Besitzstandswahrung (für die Ist-Löhne, die oberhalb der neuen Soll-Bandbreite liegen) von rund 6.3 Mio. Franken (vgl. die detaillierten Angaben in der Beilage, Ziff. 4.).

Das neu vorgesehene Lohnsystem enthält weniger Automatismen als die heutigen Lohnsysteme und deshalb soll die Entwicklung der Lohnkosten erheblich stärker als heute durch Führungsentscheidungen beeinflusst werden können.

3.9. Pensionskassenlösung

3.9.1. Vorgesehene Lösung

Die Mitarbeitenden der heutigen Institutionen in der Nordwestschweiz sind bei den jeweiligen kantonalen Pensionskassen versichert (diejenigen der beiden bikantonalen Basler Hochschulen in der Pensionskasse des Kantons Basel-Landschaft). Ein Teil der Mitarbeitenden der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel und der Musikakademie Basel ist ausserdem bei einer Versicherungsgesellschaft versichert. Als Folge der Fusion müssen die Mitarbeitenden bei einer einzigen Pensionskasse versichert werden.

Aufgrund der Grössenverhältnisse haben die Regierungen die Bildung einer eigenständigen Pensionskasse für die FHNW abgelehnt. Sie

sehen vielmehr vor, dass die FHNW einen Anschlussvertrag mit einer der bestehenden kantonalen Pensionskassen abschliesst. Aufgrund des Umstands, dass die meisten Mitarbeitenden der künftigen FHNW heute bereits bei der Aargauischen Pensionskasse oder der Basellandschaftlichen Pensionskasse versichert sind und aus nachfolgend genannten Gründen die Wahl auf eine Pensionskasse mit Leistungsprimat fallen musste, sind nur diese beiden Pensionskassen in Frage gekommen. Im weiteren Auswahlprozess entschieden sich die Regierungen für die Aargauische Pensionskasse, weil sie bei gleichwertigen Sozialleistungen trotz der unterschiedlichen Ausgangssituation der Kantone zu der insgesamt für alle Kantone kostengünstigsten Lösung führt.

Der vorgesehene Anschlussvertrag zwischen der FHNW und der Aargauischen Pensionskasse regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien abschliessend. Vorgesehen ist die Versicherung der Mitarbeitenden der FHNW zum bestehenden, auf dem Leistungsprimat basierenden Versicherungsplan. Dabei gilt das Prinzip der Besitzstandswahrung: Allfällige Verschlechterungen der anwartschaftlichen Altersrente (die der Ausgangspunkt für die übrigen Versicherungsleistungen ist) in der neuen Pensionskasse werden durch Einmalzahlungen des abgebenden Kantons ausgeglichen. Die Rentnerinnen und Rentner der bisherigen Institutionen dagegen bleiben bei ihrer bisherigen Pensionskasse.

Mittelfristig wird der Übergang in einen für die FHNW massgeschneiderten Versicherungsplan, der auf einem (gleichwertigen) Beitragsprimat basiert, ins Auge gefasst. Eine sofortige Umstellung auf das Beitragsprimat ist nicht möglich, da eine entsprechende Umstellung im Aargau für das Staatspersonal generell vorgesehen ist. Würde im Vorfeld zu diesem generellen Wechsel eine entsprechende Umstellung für die Mitarbeitenden der FH Aargau erfolgen, so hätte dies präjudizielle Wirkung. Daher kann die Umstellung auf das Beitragsprimat für die Mitarbeitenden der FHNW erst erfolgen, wenn die mit der generellen Umstellung im Kanton Aargau verbundenen politischen Grundsatzfragen geklärt sind.

Die Mitarbeitenden der FH Solothurn und der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn sind heute bereits im Beitragsprimat versichert. Damit sie nicht in ein Leistungsprimat und später erneut in ein Beitragsprimat wechseln müssen, ist für sie eine Übergangslösung vorgesehen. Danach bleiben sie weiterhin bei ihrer bisherigen Pensionskasse versichert, bis der Regierungsrat Solothurn den Übertritt beschliesst. Auf diese Weise wird es möglich, dass die Mitarbeitenden der FH Solothurn und der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn erst dann in die neue Pensionskasse übertreten, wenn diese vom Leistungs- auf das Beitragsprimat gewechselt hat. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat den Auftrag ge-

geben, während der Vernehmlassung zu prüfen, ob für die Mitarbeitenden der FH beider Basel und der Hochschule für Pädagogik und soziale Arbeit eine analoge Lösung gewählt werden kann.

3.9.2. *Kosten für die Vertragskantone*

Die gewählte Lösung verlangt, dass (vorbehältlich der oben erwähnten Prüfung einer alternativen Lösung) die Mitarbeitenden der FHNW aus der FH beider Basel und der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags aus ihrer bisherigen Pensionskasse aus- und in die Aargauische Pensionskasse eintreten (die Mitarbeitenden der FH Solothurn und der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn bleiben wie oben dargestellt vorderhand bei der Solothurner Pensionskasse und die Mitarbeitenden der Musikakademie Basel werden erst 2008 übertreten). Die Kosten für den abgebenden Kanton ergeben sich aus

- a) der Differenz zwischen dem erforderlichen Deckungskapital der aktiven Versicherten und dem verfügbaren Deckungskapital der aktiven Versicherten (Ausgleich der bestehenden Deckungslücke der aktiven Versicherten);
- b) der Differenz zwischen dem erforderlichen Deckungskapital der Rentnerinnen und Rentner und dem verfügbaren Deckungskapital der Rentnerinnen und Rentner, selbst wenn diese bei ihrer Pensionskasse verbleiben (Ausgleich der bestehenden Deckungslücke der Rentnerinnen und Rentner);
- c) einer Einmalzahlung für den Ausgleich einer allfälligen Verschlechterung der anwartschaftlichen Altersrenten in der neuen Pensionskasse (Sicherung des Besitzstands).

Diese Kosten fallen – mit Ausnahme der Kosten für die Besitzstandswahrung – auch für den Kanton Aargau an, da auch er die Deckungslücke ausgleichen muss, damit alle Mitarbeitenden der FHNW über das notwendige Deckungskapital von 100% verfügen.

Für den Kanton Solothurn fallen diese Kosten erst später an, da die im Übergangszeitpunkt Versicherten der FH Solothurn und der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn zunächst bei ihrer heutigen Pensionskasse versichert bleiben und damit die Deckungslücke noch nicht ausgeglichen werden muss. Die Berechnung der entsprechenden Kosten für die Besitzstandswahrung ist im heutigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da der Übergang in eine Pensionskasse mit einem neuen Versicherungsplan erfolgen soll und demzufolge dann zu berechnen sein wird.

Die entsprechenden Kosten betragen:

	AG	BL	BS	SO
Deckungslücke Aktive	25 398 000	15 202 000	2 400 000	8 679 000
Deckungslücke Rentner	9 933 000	7 689 000	300 000	Nicht relevant
Anwartschaftliche Altersrenten	–	450 000	nach einer Bereinigung der PK-Situation zu berechnen	Im Überführungszeitpunkt zu berechnen
Total	35 331 000	23 341 000	2 700 000	8 679 000

Diese Zahlen beziehen sich in Bezug auf die Deckungslücken auf die Rechnung des Jahres 2003. Bis zum Zeitpunkt der definitiven Überführung passen sich die von den Kantonen zu tragenden Kosten gemäss den folgenden Faktoren an:

- a) Entwicklung des Mitarbeitendenbestandes
- b) Entwicklung des versicherten Lohns
- c) Entwicklung der Freizügigkeitsleistungen (aus den Ein- und Austritten)
- d) Entwicklung des Deckungsgrads
- e) Entwicklung des Bestands der Rentnerinnen und Rentner
- f) Allfällige rechtlich bedingte Anpassungen des Versicherungsplans.

Für die Besitzstandswahrung auf den anwartschaftlichen Altersrenten beziehen sich die Zahlen auf die Freizügigkeitsleistungen per Ende 2003 und auf die versicherten Löhne des Jahres 2004. Bis zum Zeitpunkt der definitiven Überführung passen sich die vom Kanton Basel-Landschaft zu tragenden Kosten auf Grund von individuellen Entwicklungen an, insbesondere durch Ein- und Austritte von Personen mit einer spezifischen Kombination von Freizügigkeitsleistung aus früheren Arbeitsverhältnissen und aktuellem Lohn. Bei der Musikakademie Basel stehen bis im Jahr 2008 Bereinigungen in der aktuell komplexen Pensionskassen-Situation mit vier verschiedenen Pensionskassenlösungen an: deshalb sind heutige Berechnungen zur Besitzstandswahrung auf den anwartschaftlichen Altersrenten nicht aussagekräftig.

Der Anschlussvertrag zwischen der FHNW und der Aargauischen Pensionskasse wird vorsehen, dass die FHNW für eine ausreichende Deckung der versicherten aktiven Mitarbeitenden und Rentner verantwortlich ist. Falls die Beiträge und die Anlagenenerträge für die Deckung nicht ausreichen und eine Unterdeckung vorliegen wird, so gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen über Sanierungsmassnahmen in der beruflichen Vorsorge (laufende Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge).

3.9.3. *Finanzrechtliche Beurteilung und vorgesehene Anträge*

a) Kanton Aargau

Ausgabenreferendum für einmalige Ausgabe

Die Deckungslücke für die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner führt für den Kanton Aargau gemäss den oben unter Ziff. 3.9.2. angeführten Zahlen zu einer einmaligen Ausgabe von 35 326 000 Franken. Die einmalige Ausgabe ist dem Grossen Rat gemäss § 19 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz in einer besonderen Vorlage als Verpflichtungskredit zu unterbreiten. Der Verpflichtungskredit unterliegt gemäss § 62 Abs. 1 lit. e und § 63 Abs. 1 lit. d Kantonsverfassung der Volksabstimmung. Die einmalige Ausgabe ist gemäss § 19 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz als neu zu bezeichnen, da bezüglich des Zeitpunkts der Vornahme eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

Der Betrag von 35 326 000 Franken wird gemäss den Beschlüssen des Grossen Rates vom 13. Mai 2003 zu den Grundsätzen der Spezialfinanzierung Sonderlasten belastet. Grundsatz 1 lautet, dass eine allfällige Ausfinanzierung der Aargauischen Pensionskasse eine Sonderlast darstellt und damit der Sonderrechnung belastet wird. Die Ausgliederung der Fachhochschule Aargau stellt eine vorgezogene Ausfinanzierung dar.

Der Betrag von 35 326 000 Franken stellt eine Schätzung aufgrund des Versichertenbestandes per Ende 2003 dar. Dieser Betrag erfährt aufgrund der oben unter Ziff. 3.9.2. dargestellten Faktoren auf den Überführungszeitpunkt hin Veränderungen. Entsprechend muss der geschätzte Betrag angepasst werden.

Anlehensreferendum für Höherverschuldung

Die Höherverschuldung des Kantons beläuft sich ebenfalls auf 35 326 000 Franken, da der Grosse Rat dafür bisher keine Höherverschuldungskompetenz beschlossen hat. Analog der Anpassung beim Ausgabenreferendum erfährt auch die Höherverschuldung auf den Überführungszeitpunkt hin Anpassungen.

Der Beschluss des Grossen Rates zur Höherverschuldung des Kantons im Betrag von 35 326 000 Franken unterliegt gemäss § 63 Abs. 1 lit. e Kantonsverfassung und § 23 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz der fakultativen Volksabstimmung.

b) Kanton Basel-Landschaft

Die Deckungslücke für die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner sowie der Ausgleich der Verschlechterungen bei den Versicherungsleistungen führt beim Kanton Basel-Landschaft zu einer einmaligen Ausgabe von 23 341 000 Mio. Franken. Die einmalige Ausgabe

entspricht aufgrund der relativ grossen Handlungsfreiheit bezüglich Zeitpunkt der Überführung resp. der Schaffung der FHNW finanzrechtlich einer neuen Ausgabe. Der Betrag von 23341000 Mio. Franken stellt eine Schätzung aufgrund des Versichertenbestandes per Ende 2003 dar. Dieser Betrag erfährt aufgrund der oben unter Ziff. 3.9.2. dargestellten Veränderungen auf den Überführungszeitpunkt hin Veränderungen. Entsprechend muss der geschätzte Betrag angepasst werden. Da der Betrag zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht genau bekannt ist, sollte dem Landrat ein höherer Betrag (z. B. 25 Mio. Fr.) zum Beschluss unterbreitet werden. Danach ist dem Landrat mit der nachfolgenden Staatsrechnung eine Abrechnung zu unterbreiten. Der Beschluss der einmaligen Ausgabe untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Die Ausgliederung der FH beider Basel stellt eine Ausfinanzierung dar, welche für die zukünftige Behandlung von Deckungslücken kein Präjudiz darstellt. Mit der Ausfinanzierung wird die Staatsgarantie durch den Kanton Basel-Landschaft abgelöst. Zukünftige Deckungslücken müssen durch den neuen Arbeitgeber (FHNW, d.h. durch die Trägerschaftskantone) und durch die Arbeitnehmer/Rentner (mit Erhöhungen der Arbeitnehmerbeiträge bzw. Anpassung der Leistungen) aufgefangen werden.

c) Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt hat schon zweimal – bei der Bildung der FH beider Basel und bei der Integration des Bereichs Gestaltung in die FH beider Basel – Ausfinanzierungen von Angehörigen der Pensionskasse Basel-Stadt vorgenommen. Auch bei der Gründung der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit wird nach gleichem Muster verfahren: Sie erfolgt im Rahmen der Ausbezahlung gemäss der vollen Freizügigkeit der Mitarbeitenden. Es ist vorgesehen, auch bei der Gründung der FHNW nach gleichem Muster vorzugehen, soweit die Personen heute im Bestand des Staatspersonals Basel-Stadt versichert sind (da keine Teilliquidation). Für die Angestellten der FH beider Basel, die bei der Pensionskasse Basel-Stadt versichert sind, muss jedoch bei Aufhebung des bestehenden Anschlussvertrages die Deckungslücke vom Vertragspartner ausfinanziert werden. Für die ehemaligen Angestellten des Kantons Basel-Stadt entstehen keine weiteren Kosten, da die Pensionskasse Basel-Stadt die volle Freizügigkeit erbringt (trotz tiefem Deckungsgrad). Für die ehemaligen Angestellten der FH beider Basel, die bei der Pensionskasse Basel-Stadt versichert sind, entstehen Ausfinanzierungskosten von rund 2.7 Mio. Fr. (Stand Mai 2004, ohne Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit). Hierfür muss ein separater Finanzierungsbeschluss des Grossen Rates, wenn möglich im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Staatsvertrages, erwirkt werden. Ein solcher Beschluss

untersteht – wie alle Beschlüsse des Grossen Rates – dem fakultativen Referendum.

d) Kanton Solothurn

In einem noch zu erlassenden Gesetz über den Beitritt des Fachhochschule Solothurn und gegebenenfalls der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn zur Fachhochschule Nordwestschweiz wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, welche dem Kantonsrat die Kompetenz gibt, den anteilmässigen Fehlbetrag nach § 37 Abs. 1 des Staatsvertrags an die Solothurner Pensionskasse zu leisten.

3.10. Liegenschaften

Die heutigen Institutionen in der Nordwestschweiz befinden sich teilweise in gemieteten, teilweise in von den Kantonen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Diese Situation ist unter finanziellen Aspekten intransparent: Wo die Kantone heute Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, tragen sie Kosten für ihre Institution, die nicht in deren Budget erscheinen.

Dieser Zustand soll für die FHNW geändert werden: Die Kantone sollen ihre bisher zur Verfügung gestellten Liegenschaften der FHNW zu marktgerechten Preisen und auf Basis langfristiger Mietverträge vermieten. Die beabsichtigten Folgen davon sind:

- Es werden alle Kosten der FHNW in ihrem Budget ausgewiesen.
- Die Träger tragen sämtliche Kosten, auch diejenigen für die Infrastruktur, entsprechend dem definierten Verteilschlüssel gemeinsam (vgl. den vorliegenden Bericht, Ziff. 3.4.).
- Die FHNW erhält die für diese Optimierung notwendige Handlungsfreiheit, indem sie im Rahmen ihres Budgets und der bestehenden Mietverträge über die weitere Entwicklung ihrer Räumlichkeiten selbst entscheiden kann.

Nicht vorgesehen ist dabei, dass die FHNW kantonseigene Liegenschaften zum Eigentum erhält. Dass die FHNW künftig Liegenschaften kauft statt mietet, wird im Staatsvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wird aber im Rahmen ihrer beschränkten Ausgabenkompetenzen auch kaum in Betracht kommen und würde somit einen Sonderkredit der Kantone erfordern (vgl. § 27).

In den vorliegenden Berechnungen der Gesamtkosten der FHNW ist eine Schätzung der Raumkosten auf Basis eines Erfahrungswerts pro Quadratmeter bereits berücksichtigt. Im Hinblick auf die Parlamentsvorlage werden die realen Kosten (d.h. die Kosten, die durch die bestehenden Miet-

verträge mit Dritten entstehen, und die kalkulatorischen Kosten, die mit dem Abschluss der Mietverträge für kantonale Gebäude entstehen) berücksichtigt werden können.

3.11. Bestehende kantonale Grossprojekte

In allen vier Kantonen bestehen konkrete Planungen für grössere Infrastrukturprojekte, die erst nach der geplanten Gründung der FHNW im Jahr 2006 realisiert werden sollen.

Im **Kanton Aargau** sollen bis 2009 sämtliche bisherigen kantonalen FH-Standorte in einem Campus in Brugg/Windisch zusammengefasst werden. Dabei geht es primär um einen Ersatz des Grossteils der bisher auf 5 Standorte und 22 Gebäude verteilten Fläche. Aufgrund der mit dieser Zusammenfassung möglichen besseren Auslastung wird die pro Studienplatz benötigte Fläche um 25% sinken. Mit einer gegenüber heute lediglich um rund 10% grösseren Fläche soll damit auch die zu erwartende Zunahme der Studierenden (bis 2009 um 60%) aufgefangen werden können. Die entsprechenden für die FHNW anfallenden Mietkosten werden damit rund 10% über den heute insgesamt zu rechnenden Mietkosten liegen. Die Realisierung erfolgt etappiert und mit multifunktionalen Raumtypen, sodass den sich für die FHNW im Rahmen der Standortoptimierung ergebenden spezifischen Anforderungen Rechnung getragen werden kann. Ergänzend zu den bestehenden Gebäuden des Fachbereichs Technik, die derzeit saniert werden (17 600 m² Hauptnutzfläche) sollen gesamthaft ca. 24 000 m² Hauptnutzfläche gebaut werden. Es wird mit Gesamtkosten von ca. 150 Mio. Fr. gerechnet. Für die Realisierung wird eine Investorlösung geprüft. Der Realisierungsentscheid soll im Jahr 2006 gefällt werden.

Die **Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt** planen Infrastrukturprojekte für die bikantonalen Hochschulen bereits heute gemeinsam. Geplant sind die folgenden zwei grossen Vorhaben:

- Hochschule für Gestaltung und Kunst (HGK): Die HGK ist seit dem 1. Januar 2000 Teil der FHBB und immer noch auf fünf verschiedene dezentrale Standorte in Basel verteilt. Bereits in der Vorlage zur Integration der HGK in die FHBB vom 18.5.1999 wurde die Notwendigkeit eines zentralen Standortes betont. Seither wurden verschiedene Standorte geprüft. Die Regierungen gehen von einem Raumbedarf von 12 000 m² Hauptnutzfläche aus, womit 9 100 m² heute genutzte Hauptnutzfläche abgelöst werden können. Ein Neubau- oder Umbauprojekt soll durch einen Investor realisiert werden, als jährliche Mietkosten wurden inkl. Nebenkosten und abzüglich der voraussichtlichen Bundessubventionen 3.8 Mio. Fr. sowie einmalige Folgekosten in der Höhe von Fr. 1.2 Mio. veranschlagt.

- Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit (HPSA-BB): Die HPSA-BB besteht seit dem 1. Januar 2004 an drei dezentralen Standorten, von denen jeder wiederum über externe (Unterrichts-)Räume verfügt. Die Raumsituation ist äusserst unbefriedigend, weshalb bereits in den Vorlagen zur HPSA-BB vom 18.12.2001 und vom 25.2.2003 auf die Dringlichkeit der Standortfrage hingewiesen wurde. Gestützt auf ein Raumprogramm aus dem Jahr 1998 wird ein Bedarf von 16 000 m² Hauptnutzfläche angenommen, wofür 15 000 m² heute genutzte Hauptnutzfläche abgelöst werden können. Die Regierungen gehen von einer Investition in der Höhe von insgesamt 47 Mio. Fr. aus. Die Träger haben das Vorhaben in ihrer Investitionsplanung berücksichtigt, bevorzugen allerdings auch für die HPSA-BB eine Mietvariante.

Im **Kanton Solothurn** ist der Ausbau der Fachhochschule in Olten geplant. Die FHSO konnte im Jahr 2003 dank Raumprovisorien in Olten konzentriert werden. Diese sollen durch einen Neubau abgelöst werden, welcher den Nachholbedarf abzudecken und auch das mittelfristig erwartete Wachstum der FH am Platz Olten aufzufangen vermag. Vorgesehen ist die Realisierung eines Gebäude von 10 000 m² Hauptnutzfläche (HNF) bis zum Jahr 2010, mit welchem die Provisorien von gesamthaft ca. 3000 m² HNF gekündigt und das FH-Gebäude an der Riggbachstrasse ergänzt werden soll (weitere 4000 m² können nach Bedarf kurzfristig gekündigt werden. Es wird mit Investitionen von ca. 55 Mio. Fr. gerechnet. Der Realisierungsentcheid ist für 2006 geplant.

Die zeitgerechte Realisierung der Grossprojekte ist eine wesentliche Voraussetzung für den optimalen Betrieb der fusionierten FHNW. Nur so kann die bisher noch teilweise gegebene örtliche Zersplitterung der FHNW behoben und der FHNW die für die Entwicklung ihres Angebots notwendige moderne, effizient nutzbare Infrastruktur geschaffen werden.

Der vorliegende Staatsvertragsentwurf sieht daher in § 35 eine Regelung vor, die es den Kantonen erlaubt, die vorgesehenen Projekte in einem genau definierten Rahmen zeitgerecht zu realisieren, vgl. dazu näher den entsprechenden Detailkommentar.

Die oben unter Ziff. 3.5. dargestellte Finanzplanung berechnet aufgrund von angenommenen Flächenpauschalen die Raumkosten der FHNW nicht nur auf dem heutigen Stand, sondern auch in Abhängigkeit vom erwarteten Wachstum der Studierendenzahlen bis 2008. Auswirkungen der genannten Infrastrukturprojekte, die wie erwähnt nur dem Ersatz bestehender Flächen dienen, sowie von weiteren Zumietungen, die dem Auffangen der erwarteten höheren Studierendenzahlen dienen, sind auf diese Weise in der Finanzplanung berücksichtigt.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Auswertung der Vernehmlassung sind im Oktober Regierungsbeschlüsse zur definitiven Festlegung des Inhalts des Staatsvertrags und zur Zuleitung des Geschäfts an die Parlamente geplant.

Anschliessend erfolgt die Beratung in den Parlamenten. Dabei gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Änderungen seitens eines Parlamentes machen Neuverhandlungen auf Stufe Regierungen notwendig.

Verabschieden die Parlamente einen Staatsvertrag, so untersteht dieser Beschluss in den einzelnen Kantonen dem Referendum (siehe dazu näher unten).

Im optimalen Fall, d.h., wenn die Parlamentsentscheide noch in der ersten Hälfte 2005 fallen und das Referendum nicht ergriffen wird, ist der Start der neuen Institution per 1.1.2006 möglich.

Damit eine Gründung der FHNW per 1.1.2006 möglich wird, muss eine Übergangsregelung für den Budgetierungsprozess für das Jahr 2006 gefunden werden. Insbesondere wird es nötig sein,

- den Voranschlag 2006 sowohl in der bisherigen kantonalen resp. bikan-
tionalen Form als auch in der neuen Form (d.h. unter der Annahme der
Gründung der FHNW per 1.1.2006) zu erarbeiten und den Parlamenten
zu unterbreiten;
- für die parlamentarische Behandlung der Staatsvertragsvorlage wie
auch des Voranschlags 2006 der FHNW bereits eine koordinierte Bera-
tung in einer gemeinsamen Kommission vorzusehen, wie im Staatsver-
tragsentwurf § 15 Abs. 3 vorgesehen ist.

5. Kompetenzregelung

Die Kompetenzregelung für den Abschluss des Staatsvertrags gestaltet sich in den einzelnen Kantonen wie folgt:

a) Kanton Aargau

Ein zustimmender Beschluss des Grossen Rates zum Staatsvertrag unterliegt der Volksabstimmung, wenn dieser

- nicht von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates angenommen worden ist oder wenn ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rates den Grossratsbeschluss gleichwohl der Volksabstimmung unterstellt (§ 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung);
- wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte dies begehren (§ 63 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung).

b) Kanton Basel-Landschaft

- Der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt, die der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst oder die er durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt (§ 30 lit. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft).
- Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, werden auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten der Volksabstimmung unterbreitet (§ 31 Abs. 1 lit. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft).

c) Kanton Basel-Stadt

Ein zustimmender Beschluss des Grossen Rats unterliegt der Volksabstimmung,

- wenn dies von 2000 Stimmberechtigten verlangt oder vom Grossen Rat beschlossen wird (fakultatives Referendum, § 29 der Kantonsverfassung);
- wenn 4000 Stimmberechtigte dies mittels Initiative verlangen (§ 28 der Kantonsverfassung).

d) Kanton Solothurn

Der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen

- Staatsverträge und Konkordate mit verfassungsänderndem Inhalt sowie solche, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500 000 Franken

zur Folge haben (Art. 36 Abs. 1 lit. c und e der Verfassung des Kantons Solothurn);

- Staatsverträge und Konkordate mit gesetzswesentlichem Inhalt, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst (Art. 36 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Solothurn).

Staatsverträge und Konkordate, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen, werden auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten oder fünf Einwohnergemeinden der Volksabstimmung unterbreitet (Art. 36 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Solothurn).

Anhang

Staatsvertragsentwurf

Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn vereinbaren:

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

- 1 Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (nachfolgend Vertragskantone) führen gemeinsam die Fachhochschule Nordwestschweiz (nachfolgend FHNW) im Sinne der Bundesgesetzgebung und der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen¹.
- 2 Die FHNW ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrags und des Leistungsauftrags.
- 3 Die FHNW hat ihren Sitz in [noch offen, ist auf Stufe Regierungen noch auszuhandeln].

§ 2 Verankerung der FHNW in den Vertragskantonen

- 1 Die FHNW hat Standorte in allen vier Vertragskantonen.
- 2 Jeder Standort hat die Führung in mindestens einem Fachbereich.
- 3 Die Zuordnung von Fachbereichen auf die Standorte erfolgt im Leistungsauftrag. Ziel ist es, die Studierendenzahl an den Standorten je mindestens auf dem Stand des Jahres 2003 zu halten.

§ 3 Koordination und Zusammenarbeit

- 1 Die FHNW arbeitet mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen, insbesondere mit der Universität Basel und dem Paul Scherrer Institut (PSI).
- 2 Sie koordiniert die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung auf Hochschulstufe.
- 3 Sie fördert den Austausch von studierenden, lehrenden und forschenden Personen aus dem In- und Ausland.

§ 4 Förderung der Forschung und Entwicklung und des Wissenstransfers

- 1 Die FHNW kann zur Förderung der Forschung und Entwicklung sowie

¹ Vom 18. Februar 1993 (SR 413.21)

des Wissenstransfers im Rahmen des Leistungsauftrages eigene Unternehmungen führen oder sich an solchen beteiligen.

- 2 Die Gründung von Unternehmungen bedarf der Zustimmung des Regierungsausschusses.

§ 5 Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst

Die FHNW wahrt bei allen ihren Tätigkeiten ihre Unabhängigkeit sowie die Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst.

§ 6 Leistungsauftrag

- 1 Die Vertragskantone erteilen der FHNW einen mehrjährigen Leistungsauftrag.
- 2 Der Leistungsauftrag legt insbesondere fest:
 - a. die politischen Zielsetzungen und Entwicklungsschwerpunkte;
 - b. die von der Fachhochschule zu erbringenden Leistungen sowie die Kriterien der Zielerfüllung;
 - c. die zugeteilten Mittel für die Auftragsperiode;
 - d. die jährlichen Beiträge;
 - e. die Standorte der Fachbereiche;
 - f. allfällige besondere kantonale Vorgaben für den Fachbereich Pädagogik;
 - g. die Modalitäten der Berichterstattung.
- 3 Wird der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Dauer von allen Vertragskantonen erneuert, gilt er mit den in Abs. 2 lit. a, b, e, f und g genannten Inhalten bis zum Abschluss eines neuen Leistungsauftrages weiter. Bezüglich Finanzierung gilt § 26 Abs. 6.
- 4 Die FHNW kann Bildungsangebote im Auftrag eines einzelnen Vertragskantons führen.
- 5 Über die Erfüllung des Leistungsauftrages, die Verwendung der Finanzierungsbeiträge und den Rechnungsabschluss erstattet die FHNW den Vertragskantonen jährlich Bericht.

Zweites Kapitel: Diplomstudien und Weiterbildungsangebot der FHNW

§ 7 Allgemeines

Die Zulassung zum Fachhochschulstudium sowie Studienformen und -dauer, Abschlussprüfungen, Diplome und Titel richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts und der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

§ 8 Beschränkung der Zulassung

- 1 Die FHNW kann mit Zustimmung des Regierungsausschusses die Zulassung zu den Diplomstudien beschränken, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot übersteigt.
- 2 Als Beschränkungsmaßnahmen fallen insbesondere in Betracht:
 - a. Wartelisten, wobei Personen mit eidgenössisch anerkannter, der gewählten Studienrichtung entsprechender Berufsmaturität bevorzugt behandelt werden;
 - b. Erhöhung der zeitlichen Anforderungen an die praktische Tätigkeit;
 - c. Zulassungsprüfungen in repräsentativen Fächern;
 - d. Eignungstests.
- 3 Zulassungsbeschränkungen dürfen erst eingeführt werden, wenn andere Entlastungsmaßnahmen nicht ausreichen, insbesondere die Beratung der Studienbewerber und Studienbewerberinnen.

§ 9 Gebühren

- 1 Die FHNW erlässt eine Gebührenordnung für ihr Studienangebot. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Studiengebühren an anderen Hochschulen in der Schweiz.
- 2 Für Studierende, die ihren Wohnsitz im Sinne der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ausserhalb der Vertragskantone haben und für die kein Kanton oder Staat Lastenausgleichszahlungen leistet, kann die FHNW höhere Studiengebühren verlangen.
- 3 Die Gebühren für die Diplomstudien bedürfen der Zustimmung des Regierungsausschusses.
- 4 Die Gebühren für die Weiterbildung legt die FHNW fest.
- 5 Die FHNW kann von den Studierenden auch für soziale und kulturelle Leistungen Gebühren erheben.

Drittes Kapitel: Angehörige der FHNW

§ 10 Angehörige und deren Mitwirkung

- 1 Angehörige der FHNW sind Studierende und Mitarbeitende.
- 2 Die Angehörigen der FHNW haben Anspruch auf angemessene Information und Mitwirkung. Die Ausgestaltung erfolgt im Organisationsstatut der FHNW.

§ 11 Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Frauen und Männer sind auf allen Ebenen und in allen Prozessen der FHNW gleichberechtigt.
- 2 Die FHNW trifft geeignete Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

- 3 Die FHNW unterstützt die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

§ 12 Soziale und kulturelle Einrichtungen

Die FHNW kann für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder unterstützen.

§ 13 Anstellungsverhältnisse

- 1 Die Anstellungsverhältnisse mit den Mitarbeitenden der FHNW werden durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt.
- 2 Der Fachhochschulrat erlässt Vorschriften für die Ausgestaltung der Arbeitsverträge. Die im Obligationenrecht festgelegten Minimalansprüche zum Schutz der Mitarbeitenden sind in jedem Falle einzuhalten.
- 3 Für die berufliche Vorsorge werden die Mitarbeitenden der FHNW bei der Aargauischen Pensionskasse versichert.

§ 14 Disziplinarordnung für Studierende

- 1 Der Fachhochschulrat erlässt eine Disziplinarordnung, welche die Massnahmen bei disziplinarischen Verstössen von Studierenden regelt.
- 2 Als äusserste Massnahme ist in schwerwiegenden Fällen der dauernde Ausschluss von der FHNW möglich.

Viertes Kapitel: Zuständigkeit kantonaler Behörden

§ 15 Parlamente der Vertragskantone

- 1 Die Parlamente der Vertragskantone haben die Oberaufsicht über die FHNW. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des mehrjährigen Leistungsauftrages;
 - b. Bewilligung von ausserordentlichen Beiträgen;
 - c. Genehmigung der Berichterstattung zum Leistungsauftrag;
 - d. Wahl der Mitglieder der Interparlamentarischen Kommission.
- 2 Beschlüsse gemäss Abs. 1 lit. a–c kommen nur zustande, wenn ihnen alle Parlamente zustimmen.
- 3 Die Parlamente stellen die koordinierte Beratung des Leistungsauftrages und der Berichterstattung sicher.

§ 16 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK)

- 1 Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ist Organ der gemeinsamen Oberaufsicht der Parlamente.
- 2 Jeder Vertragskanton wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperiode 5 Parlamentsmitglieder in die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

- 3 Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:
 - a. Sie überprüft den Vollzug des Staatsvertrages und erstattet den Parlamenten Bericht;
 - b. Sie prüft die Berichterstattung zum Leistungsauftrag durch die Staatsvertragskantone und nimmt den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht zur Kenntnis;
 - c. Sie lässt sich von den Leitungs- und Aufsichtsorganen der FHNW rechtzeitig und umfassend informieren. Sie kann jederzeit Einsicht in die Akten nehmen und Auskünfte von Organen und Mitarbeitenden der Institution einholen;
 - d. Sie kann den Parlamenten Änderungen des Staatsvertrages oder besondere oberoaufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen;
 - e. Sie kann den Finanzkontrollen Aufträge erteilen.
- 4 Ihr können von jedem Parlament der Vertragskantone im Rahmen des Oberaufsichtsrechts weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

§ 17 Regierungen der Vertragskantone

- 1 Die Regierungen der Vertragskantone haben die gemeinsame Aufsicht über die FHNW. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der kantonalen Vertreterinnen und Vertreter in den Regierungsausschuss;
 - b. Beschluss über den mehrjährigen Leistungsauftrag zuhanden der Parlamente;
 - c. Beschluss über ausserordentliche Beiträge zuhanden der Parlamente;
 - d. Wahl der Mitglieder des Fachhochschulrates und der Präsidentin oder des Präsidenten auf Antrag des Regierungsausschusses;
 - e. Festlegen der Entschädigung des Fachhochschulrates;
 - f. Wahl der Revisionsstelle;
 - g. Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommision;
 - h. Festlegen der Entschädigung der Beschwerdekommision.
- 2 Beschlüsse gemäss lit. b–h kommen nur zustande, wenn ihnen alle Regierungen zustimmen.

§ 18 Regierungsausschuss der Vertragskantone

- 1 Der Regierungsausschuss setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Vertragskantone.
- 2 Der Regierungsausschuss konstituiert sich selbst.
- 3 Dem Regierungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereiten der Geschäfte, die von den Regierungen beschlossen werden, und Antragstellen an diese;

- b. Zustimmung zu den Vorschriften für die Ausgestaltung der Arbeitsverträge;
 - c. Stellungnahme zur Entwicklungs-, Finanz- und Investitionsplanung der FHNW;
 - d. Zustimmung zur Gründung von Unternehmungen durch die FHNW;
 - e. Zustimmung zu den Gebühren für die Diplomstudien;
 - f. Zustimmung zu den Zulassungsbeschränkungen der FHNW zu den Diplomstudien.
- 4 Anträge an die Regierungen der Vertragskantone müssen einstimmig erfolgen. Beschlüsse gemäss Abs. 3 lit. b–f erfolgen mit einfachem Mehr.

§ 19 Finanzaufsicht

- 1 Die Finanzkontrollen der Vertragskantone können in Ausübung der Finanzaufsicht jederzeit in alle Akten und Daten Einsicht nehmen.
- 2 Die Finanzkontrollen koordinieren ihre Kontrolltätigkeit.
- 3 Ihre Berichterstattung richtet sich nach den Bestimmungen im Vertragskanton.
- 4 Der Revisionsbericht geht zusätzlich an die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission, den Regierungsausschuss, den Fachhochschulrat, die Fachhochschulleitung und an die Finanzkontrollen der Vertragskantone.

Fünftes Kapitel: Organe und ihre Aufgaben

§ 20 Organe

- 1 Obligatorische Organe der FHNW sind:
 - a. der Fachhochschulrat;
 - b. die Fachhochschulleitung;
 - c. die Revisionsstelle.
- 2 Der Fachhochschulrat kann weitere Organe vorsehen.

§ 21 Fachhochschulrat

- 1 Der Fachhochschulrat trägt die strategische Führungsverantwortung und übt die Aufsicht über die FHNW aus. Er wird jeweils für eine Amtsperiode gewählt, die der Dauer der Leistungsauftragsperiode entspricht.
- 2 Er besteht aus neun bis dreizehn Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Bildung und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur.
- 3 Aus wichtigen Gründen können die Regierungen der Vertragskantone den Fachhochschulrat oder einzelne Mitglieder jederzeit durch übereinstimmende Beschlüsse abberufen.

§ 22 Aufgaben des Fachhochschulrates

Der Fachhochschulrat:

- a. ist verantwortlich für die Umsetzung des Leistungsauftrages und die Einhaltung des Budgets;
- b. regelt die Organisation der FHNW in einem Statut;
- c. überwacht die Qualität der Leistungen der FHNW;
- d. setzt die Fachhochschulleitung ein;
- e. verabschiedet zuhanden der Vertragskantone den Voranschlag, die Jahresrechnung und die Berichterstattung zum Leistungsauftrag;
- f. genehmigt den Geschäftsbericht;
- g. erlässt die Ordnungen über die Studiengänge, die Weiterbildung, Prüfungen und Gebühren;
- h. legt die Personalpolitik fest und unterbreitet dem Regierungsausschuss die Vorschriften für die Ausgestaltung der Arbeitsverträge zur Genehmigung;
- i. legt das Verfahren für die Anstellung von Dozentinnen und Dozenten fest;
- j. bestimmt die Grundsätze für die sozialen und kulturellen Leistungen;
- k. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch diesen Vertrag zugewiesen sind.

§ 23 Fachhochschulleitung der FHNW

- 1 Die Fachhochschulleitung ist das operative Leitungsorgan der FHNW. Sie ist dem Fachhochschulrat für die Geschäftsführung verantwortlich.
- 2 Organisation und Aufgaben der Fachhochschulleitung regelt der Fachhochschulrat.

§ 24 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen der FHNW, erstattet dem Fachhochschulrat und den Regierungen der Vertragskantone Bericht und stellt Antrag über Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.
- 2 Sie prüft im Weiteren
 - a. die Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der Informationen, die von der FHNW über ihre Tätigkeit erarbeitet werden;
 - b. das richtige und zweckmässige Funktionieren der Planungs-, Kontroll-, Steuerungs- und Berichtssysteme der FHNW und nimmt die vom Bund verlangten Prüfungen vor.
- 3 Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission, der Regierungsausschuss und die Finanzkontrollen erhalten unaufgefordert die Berichte der Revisionsstelle.

Sechstes Kapitel: Finanzierung, Rechnungswesen, Steuerfreiheit

§ 25 Finanzierung

- 1 Die FHNW finanziert ihre Aufwendungen durch:
 - a. Beiträge der Vertragskantone;
 - b. Beiträge des Bundes;
 - c. Beiträge der Herkunftskantone von Studierenden aus Nicht-Vertragskantonen;
 - d. nationale, europäische und andere internationale Förderungsmittel;
 - e. Gebühren der Studierenden;
 - f. Entgelte für Leistungen an Dritte;
 - g. Fonds, Schenkungen, Legate und weitere Drittmittel.
- 2 Dienstleistungen sind grundsätzlich kostendeckend und zu branchenüblichen Ansätzen zu erbringen.

§ 26 Finanzierungsbeiträge der Vertragskantone

- 1 Der von den Vertragskantonen insgesamt zu leistende Beitrag ergibt sich aus dem geplanten Aufwand der FHNW abzüglich der geplanten Einnahmen gemäss § 25 b–g. Die von den Vertragskantonen im Leistungsauftrag festgelegten jährlichen Finanzierungsbeiträge bilden zusammen den Globalbeitrag der Vertragskantone. Der Globalbeitrag wird wie folgt unter den Vertragskantonen aufgeteilt:
 - a) 80% des Betrages werden nach Massgabe der Zahl der Studierenden der FHNW mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in den Vertragskantonen aufgeteilt.
 - b) 20% des Betrages werden nach Massgabe der Studierenden an den einzelnen Standorten auf die Standortkantone aufgeteilt. Für die Berechnung der in den Vertragskantonen ausgebildeten Studierenden gelten Basel und Muttenz als ein Standort.
- 2 Die Berechnung der Beiträge erfolgt pro Fachbereich und Diplomstudienangang.
- 3 Für die Ermittlung der Beitragsquote wird auf das Mittel der Werte der drei Kalenderjahre abgestellt, die dem Berechnungsjahr vorangehen.
- 4 Im Auftrag eines einzelnen Vertragskantons geführte Bildungsangebote werden durch diesen allein finanziert.
- 5 Die Beitragszahlungen der Vertragskantone erfolgen zu einem Zwölftel jeweils per Valuta 5. des Monats.
- 6 Wird der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig erneuert, entrichten die Vertragskantone den letzten jährlichen Finanzierungsbeitrag für ein weiteres Jahr.

§ 27 Finanzkompetenz der FHNW

- 1 Der Fachhochschulrat verfügt im Rahmen des Leistungsauftrages über das Budget der FHNW.
- 2 Die FHNW kann aus Ertragsüberschüssen zweckbestimmte Reserven bilden. Diese sind offen auszuweisen.
- 3 Die FHNW kann Verpflichtungen über die Dauer einer Leistungsauftragsperiode hinaus eingehen, sofern dafür keine Erhöhung des Globalbeitrags nötig ist. Benötigt sie neben dem Globalbeitrag zusätzliche ausserordentliche Mittel, beantragt sie den Regierungen ausserordentliche Beiträge gemäss den kantonalen Vorschriften.

§ 28 Rechnungswesen

- 1 Das Rechnungswesen der FHNW wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die FHNW richtet sich dabei nach den Vorgaben des Bundes.
- 2 Für die nur von einem einzelnen Vertragskanton finanzierten Leistungsangebote sind die Kosten und Erträge separat auszuweisen.

§ 29 Umgang mit Ertrags- und Aufwandüberschüssen

- 1 Erzielt die FHNW einen Ertragsüberschuss, so werden daraus Rücklagen gebildet. Diese dienen der FHNW zur Hälfte zur Deckung allfälliger späterer Aufwandüberschüsse und zur Hälfte zur Finanzierung neuer Produkte und künftiger Investitionen.
- 2 Kann ein Aufwandüberschuss nicht durch Auflösung von Rücklagen gedeckt werden, wird er auf das kommende Jahr vorgetragen. Er ist innerhalb von drei Jahren abzutragen.

§ 30 Steuerfreiheit

Die FHNW ist in den Vertragskantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

§ 31 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

- 1 Für die Verbindlichkeiten der FHNW haften die Kantone subsidiär. Gegenüber Dritten haften sie solidarisch, im internen Verhältnis haften sie gemäss dem Finanzierungsanteil im Zeitpunkt der Entstehung einer Verpflichtung.
- 2 Die FHNW ist verpflichtet, besondere Risiken zu versichern.
- 3 Die Organe der FHNW haften für Schäden, die sie der FHNW aus absichtlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung verursachen.
- 4 Die Mitarbeitenden haften für Schäden, die sie der FHNW aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung verursachen.

Siebtes Kapitel: Rechtsschutz

§ 32 Verwaltungsverfahren

Für den Erlass von Verfügungen gilt das Recht des Kantons Basel-Landschaft.

§ 33 Beschwerdekommision

- 1 Die Regierungen der Vertragskantone wählen jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Beschwerdekommision mit fünf Mitgliedern einschliesslich Präsidentin oder Präsident.
- 2 Die Vertragskantone werden je durch mindestens ein Mitglied in der Beschwerdekommision vertreten.
- 3 Für das Verfahren der Beschwerdekommision gilt das Recht des Kantons Basel-Landschaft.
- 4 Bei der Beschwerdekommision kann Beschwerde gegen Entscheide der FHNW geführt werden.
- 5 Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügungen und Entscheide geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen.
- 6 Beschwerdeentscheide über das Ergebnis von Prüfungen sind endgültig. Die übrigen Beschwerdeentscheide können mit verwaltungsrechtlicher Beschwerde an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft weitergezogen werden.
- 7 Die Beschwerdekommision informiert den Fachhochschulrat jährlich summarisch über die Beschwerdeverfahren.

Achtes Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 34 Übergang der bisherigen Fachhochschulen

- 1 Die FHNW besteht bei ihrer Gründung aus der Fachhochschule Aargau (FHA) mit den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst, Soziale Arbeit und Pädagogik, der Fachhochschule beider Basel (FHBB) mit den Fachbereichen Bau, Industrie (inkl. Chemie), Wirtschaft, Gestaltung und Kunst, der Fachhochschule Solothurn (FHSO) mit den Fachbereichen Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit, der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB) und der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn (PHSO).
- 2 Die Verträge zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Fachhochschule beider Basel (FHBB), in Kraft seit 1. August 1997, und über die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB) in Kraft seit 1. Januar 2004, werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

- 3 Die Integration der Musikhochschule und der Schola Cantorum Basiliensis der Musikakademie Basel erfolgt im Jahr 2008. Die Regierung des Kantons Basel-Stadt trifft alle dafür erforderlichen Vorkehrungen.
- 4 Die Vertragskantone bringen ihre bestehenden Fachhochschulen samt Mobilien und bestehenden vertraglichen Verpflichtungen, jedoch ohne Immobilien in die FHNW ein.
- 5 Die Berechnung der für die erste Leistungsauftragsperiode gültigen Beitragsquote erfolgt auf der Basis der Studierendenzahlen pro Fachbereich im Jahr 2003.
- 6 Zur Abfederung der prognostizierten Mehrbelastung der Kantone Aargau und Solothurn verzichtet der Kanton Basel-Stadt in den Jahren 2008 bis 2010 auf einen Teil der berechneten Entlastung. Auf der Basis der im Jahr 2004 prognostizierten Entlastung für Basel-Stadt in der Höhe von 6.3 Mio. Fr. im Jahr 2008 beträgt die Abfederung im Jahr 2008 1.4 Mio. Fr., im Jahr 2009 1.1 Mio. Fr. und im Jahr 2010 0.8 Mio. Fr. Der Kanton Aargau wird im Jahr 2008 um 0.4 Mio. Fr., im Jahr 2009 um 0.3 Mio. Fr. und im Jahr 2010 um 0.2 Mio. Fr. entlastet, die Entlastung für den Kanton Solothurn beträgt im Jahr 2008 1.0 Mio. Fr., im Jahr 2009 0.8 Mio. Fr. und im Jahr 2010 0.6 Mio. Fr. Entspricht die tatsächliche Entlastung des Kantons Basel-Stadt nicht der Prognose von 6.3 Mio. Fr., erfolgt eine anteilmässige Anpassung der Abfederung.
- 7 Die FHNW erlässt mit Zustimmung der Regierungen Übergangsbestimmungen, soweit die Inbetriebnahme der FHNW und die Überführung der bisherigen kantonalen Fachhochschulen dies erfordern.
- 8 Ist die Ausfertigung neuer Arbeitsverträge für die Mitarbeitenden der FHNW bis zum Gründungstermin der FHNW nicht möglich, gelten die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverträge und die damit verbundenen Versicherungsverhältnisse mit den bisherigen Pensionskassen bis zu dem von den Regierungen gemeinsam festgelegten Termin weiter.
- 9 Mitarbeitenden, die ihre bisherige Funktion in der FHNW beibehalten, ist der nominelle Besitzstand gewährleistet.
- 10 Die FHNW übernimmt alle vertraglichen Verpflichtungen der in Abs. 1 und 2 genannten Vorgängerinstitutionen.
- 11 Die Einberufung der Eröffnungssitzung der IPK erfolgt durch das Parlamentsbüro desjenigen Kantons, in dem die FHNW ihren Sitz hat.
- 12 Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages bzw. mit der Integration der heutigen Fachhochschulen in die FHNW enden alle Amtsperioden der an den bisherigen Institutionen eingesetzten Gremien.

§ 35 *Liegenschaften*

- 1 Für die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von den Fachhochschulen ge-

- nutzten Liegenschaften der Vertragskantone werden Mietverträge zwischen der FHNW und den Vertragskantonen zu marktgerechten Mietpreisen abgeschlossen.
- 2 Die Regierungen legen die Methodik für die Berechnung der Mietpreise und die Anpassungen an die Preisentwicklung für die neue Leistungsauftragsperiode fest.
 - 3 Aus den bestehenden Mietverträgen zwischen den bisherigen Fachhochschulen oder Kantonen und Dritten übernimmt die FHNW die Rechte und Pflichten der Mieterin.
 - 4 Abschreibungen des Mieterausbaus übernimmt die FHNW pro rata. Die Abschreibungsdauer richtet sich nach der vertraglichen Mindestmietdauer.
 - 5 Zur Optimierung von Standorten und zur Bereitstellung von Zusatzflächen aufgrund steigender Studierendenzahlen können die Vertragskantone der FHNW bis spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages und unter Vorbehalt von Abs. 6 Flächen im nachfolgend definierten Umfang vermieten:
 - a. Kanton Aargau: 24 500 m² Hauptnutzfläche am Standort Brugg/Windisch als Ersatz von 20 000 m² Hauptnutzfläche;
 - b. Kantone Basel-Landschaft und Basel-Landschaft: 12 000 m² Hauptnutzfläche als Ersatz von 9100 m² Hauptnutzfläche (Gestaltung und Kunst) und 16 000 m² Hauptnutzfläche als Ersatz von 15 070 m² (Pädagogik und Soziale Arbeit).
 - c. Kanton Solothurn: 10 000 m² Hauptnutzfläche am Standort Olten, als Ersatz von 3000 m² Hauptnutzfläche;
 - 6 Voraussetzung für die Vermietung der in Abs. 5 lit. a–c definierten Flächen ist:
 - a. ein positiver Subventionsentscheid durch den Bund für diejenigen Bereiche, die der Bundesgesetzgebung unterstehen;
 - b. der Nachweis, dass die massgebenden Kriterien des Bundes sinngemäss eingehalten werden für diejenigen Bereiche, die nicht der Bundesgesetzgebung unterstehen.
 - 7 Ist die Voraussetzung in Abs. 6 erfüllt, ist die FHNW zum Abschluss von langfristigen Mietverträgen zu marktgerechten Mietpreisen mit den Vertragskantonen für die in Abs. 5 lit. a–c definierten neuen Flächen verpflichtet.

§ 36 Pensionskasse

- 1 Der Kanton Aargau gleicht der Aargauischen Pensionskasse die Deckungslücke für die aktiven Versicherten und für die Rentner der FHA aus. Der Kanton Basel-Landschaft gleicht der Basellandschaftlichen Pen-

- sionskasse die Deckungslücke für die aktiven Versicherten und für die Rentner der FHBB aus. Der Kanton Basel-Stadt gleicht der Basellandschaftlichen Pensionskasse die Deckungslücke für die aktiven Versicherten und für die Rentner der FHBB aus dem Kanton Basel-Stadt aus. Der Kanton Solothurn wird der Pensionskasse des Kantons Solothurn im Zeitpunkt des Übertritts der bei ihr versicherten Mitarbeitenden der FHSO in die Pensionskasse der FHNW die Deckungslücke für die aktiven Versicherten und für die Rentner der FHSO ausgleichen.
- 2 Die Kantone überweisen auf den Zeitpunkt der Überführung den Betrag für die geschätzte Deckungslücke. Die Differenz zwischen der geschätzten und der nach Vorliegen der Jahresrechnung der Pensionskasse definitiven Deckungslücke wird verzinst und ausgeglichen. Dabei gelangt der Zinssatz für Anleihen der Kantone gemäss Ausweis der Schweizerischen Nationalbank zur Anwendung.
 - 3 Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt einigen sich in einer separaten Vereinbarung über den Ausgleich der Deckungslücke der Basellandschaftlichen Pensionskasse für die aktiven Versicherten und Rentner der ehemaligen FHBB. Vorbehalten bleibt eine anteilmässige Mitfinanzierung der vorhandenen Unterdeckung durch die aktiven Versicherten.
 - 4 Der Anschlussvertrag zwischen der FHNW und der Aargauischen Pensionskasse legt fest, wie die Renten angepasst werden und wie die daraus entstehenden Kosten zwischen der FHNW und der Pensionskasse aufgeteilt werden.
 - 5 Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt übernehmen die Kosten für die Gewährung des Teuerungsausgleichs auf die Renten der ehemaligen FHBB-Mitarbeitenden. Über die Aufteilung der Kosten einigen sich die beiden Kantone in einer separaten Vereinbarung.
 - 6 Der Kanton Basel-Landschaft stellt mit einer Einmalzahlung an die Aargauische Pensionskasse sicher, dass die anwartschaftlichen Altersrenten für die von der Basellandschaftlichen Pensionskasse in die Aargauische Pensionskasse übergetretenen Mitarbeitenden zumindest den anwartschaftlichen Altersrenten entsprechen, auf die sie in der Basellandschaftlichen Pensionskasse Anspruch gehabt haben.
 - 7 Die Kantone stellen sicher, dass die Berechnung der Deckungslücken und der Unterschiede in den anwartschaftlichen Altersrenten in den betroffenen Pensionskassen auf einer vergleichbaren Grundlage erfolgt.
 - 8 Die Mitarbeitenden der FHSO und der PHSO treten zu einem vom Regierungsrat des Kantons Solothurn bestimmten Zeitpunkt in die Pensionskasse der FHNW über. Bis dahin werden sie von der Kantonalen Pensionskasse Solothurn versichert.

§ 37 Beilegung von Streitigkeiten

- 1 Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen den Vertragskantonen sollen womöglich einvernehmlich beigelegt werden.
- 2 Ist eine einvernehmliche Beilegung einer Streitigkeit nicht möglich, entscheidet ein aus fünf Personen bestehendes Schiedsgericht endgültig.
- 3 Die Regierungen der Vertragskantone bezeichnen im Streitfall je eine Richterin oder einen Richter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird die vorsitzende Richterperson von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.

§ 38 Vertragsbeginn und Ende

- 1 Nach der Genehmigung des Vertrags durch die Parlamente der Vertragskantone und nach Annahme in allfälligen Volksabstimmungen sowie nach der Genehmigung des ersten Leistungsauftrags durch die Parlamente bestimmen die Regierungen der Vertragskantone im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags.
- 2 Der Vertrag gilt ab Inkrafttreten für zwei Leistungsauftragsperioden fest. Anschliessend ist er jeweils auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode kündbar. Einigen sich die Vertragskantone nach Ablauf einer Leistungsauftragsperiode nicht auf einen neuen Leistungsauftrag, ist er auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.
- 3 Im Falle der Kündigung einigen sich die Regierungen der Vertragskantone über die Modalitäten der Auflösung der FHNW. Dabei ist den bestehenden Verpflichtungen und den Anteilen der von den Kantonen eingebrachten Güter Rechnung zu tragen.

REGIERUNGSRAT DES KANTONS AARGAU
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-STADT
REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN

Detailerläuterungen zum Staatsvertragsentwurf

Inhaltsverzeichnis

	Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	57
§ 1	Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW	57
§ 2	Verankerung der FHNW in den Vertragskantonen	57
§ 3	Koordination und Zusammenarbeit	58
§ 4	Förderung der Forschung und Entwicklung und des Wissenstransfers	58
§ 5	Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst	59
§ 6	Leistungsauftrag	59
	Zweites Kapitel: Diplomstudien und Weiterbildungsangebote der FHNW	61
§ 7	Allgemeines	61
§ 8	Beschränkung der Zulassung	61
§ 9	Gebühren	62
	Drittes Kapitel: Angehörige der FHNW	62
§ 10	Angehörige und deren Mitwirkung	62
§ 11	Gleichstellung der Geschlechter	62
§ 12	Soziale und kulturelle Einrichtungen	62
§ 13	Anstellungsbedingungen	63
§ 14	Disziplinarordnung für Studierende	63
	Viertes Kapitel: Zuständigkeit kantonaler Behörden	63
§ 15	Parlamente der Vertragskantone	63
§ 16	Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission	64
§ 17	Regierungen der Vertragskantone	64
§ 18	Regierungsausschuss der Vertragskantone	64
§ 19	Finanzielle Aufsicht	65
	Fünftes Kapitel: Organe und ihre Aufgaben	65
§ 20	Obligatorische Organe	65
§ 21	Fachhochschulrat	65
§ 22	Aufgaben des Fachhochschulrates	65
§ 23	Fachhochschulleitung der FHNW	66
§ 24	Revisionsstelle	66

	Sechstes Kapitel: Finanzierung, Rechnungswesen, Steuerfreiheit	66
§ 25	Finanzierung	66
§ 26	Finanzierungsbeiträge der Vertragskantone	67
§ 27	Finanzkompetenz der FHNW	67
§ 28	Rechnungswesen	68
§ 29	Umgang mit Ertrags- und Aufwandüberschüssen	68
§ 30	Steuerfreiheit	68
§ 31	Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	68
	Siebttes Kapitel: Rechtsschutz	69
§ 32	Verwaltungsverfahren	69
§ 33	Beschwerdekommision	69
	Achtes Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen	70
§ 34	Übergang der bisherigen Fachhochschulen	70
§ 35	Liegenschaften	71
§ 36	Pensionskasse	73
§ 37	Beilegung von Streitigkeiten	75
§ 38	Dauer des Vertrags	75

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW

Mit diesem Paragraphen wird der Grundsatz einer gemeinsamen Trägerschaft der FHNW verankert.

Die FHNW soll gemäss den massgeblichen eidgenössischen Vorgaben geführt werden. Damit ist gewährleistet, dass die Ausgestaltung der Institution und ihres Leistungsauftrags den gesamtschweizerischen Standards entspricht. Die massgeblichen Vorgaben bilden einerseits das Bundesgesetz über die Fachhochschulen und andererseits die interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen. Auf Basis dieser interkantonalen Vereinbarung hat die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Anerkennungsbedingungen für diejenigen Fachhochschulstudiengänge, die sich in kantonaler Kompetenz befinden (inklusive der pädagogischen Studiengänge), formuliert.

Die fachliche Ausrichtung der FHNW wird nicht im Staatsvertrag, sondern in dem von den Kantonsparlamenten abzuschliessenden Leistungsauftrag festgelegt (vgl. § 6). Diese Kompetenzregelung erlaubt der FHNW eine allfällige fachliche Weiterentwicklung, ohne dass dafür der Staatsvertrag angepasst werden müsste. Der Staatsvertrag legt jedoch fest, welche Fachbereiche die FHNW bei ihrem Start umfasst. Dies geschieht mit § 34 Abs. 1, 2 und 3 der Übergangsbestimmungen, wo definiert ist, welche heutigen Institutionen in die FHNW überführt werden.

Wie für jede Institution muss auch für die FHNW ein Sitz festgelegt werden. Da die strategisch bedeutsame Festlegung der Standorte der Fachbereiche durch die Parlamente erfolgt (vgl. nachfolgend § 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 lit. e) und das subsidiäre Recht in § 32 separat festgelegt wird, hat diese Festlegung jedoch nur formalen Charakter.

§ 2 Verankerung der FHNW in den Vertragskantonen

Zu den grundsätzlichen politischen Vorgaben für die FHNW, die mit dem Staatsvertrag verankert werden sollen, gehört insbesondere, dass die Institution in allen vier Kantonen markant präsent bleibt. Dazu werden in § 2 die entsprechenden Grundsätze formuliert.

Als erster Grundsatz wird in Abs. 1 postuliert, dass die FHNW Standorte in allen vier Kantonen hat.

Die FHNW braucht allerdings Autonomie für die aus fachlichen und wirtschaftlichen Überlegungen notwendigen Konzentrationen. So soll sie namentlich die Standorte von Studiengängen und Forschungsschwerpunkten selbst bestimmen können. Damit sie dabei jedoch keine Entscheidung gegen die vitalen Standortinteressen eines Kantons fällen kann, sieht

der Absatz 3 vor, dass die Standorte der Fachbereiche (i.e. von Technik, Bau, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst, Soziale Arbeit, Pädagogik und Musik) im Leistungsauftrag, der von den Parlamenten genehmigt werden muss, festgelegt werden (vgl. dazu auch § 6 Abs. 2 lit. e).

Mit der in Abs. 3 formulierten quantitativen Zielvorgabe sollen die Kantone auch Gewähr erhalten, dass ihr Standort nicht schleichend quantitativ marginalisiert wird. Die Vorgabe, dass die Studierendenzahlen an den einzelnen Standorten minimal auf dem Stand des Jahres 2003 gehalten werden sollen, sollte die FHNW angesichts des prognostizierten Wachstums der Studierendenzahlen ohne Schwierigkeiten einhalten können. Kann die FHNW diese Zielvorgabe nicht einhalten, so soll sie dies in ihrer Berichterstattung zum Leistungsauftrag (§ 6 Abs. 5) offen legen und begründen. Es liegt dann an den Vertragskantonen, darauf mit ihrem Leistungsauftrag zu reagieren.

Schliesslich sollen die Kantone in Abs. 2 die Sicherheit erhalten, dass jeder Standort in mindestens einem Fachbereich eine Führungsrolle innehat, d.h., dass an diesem Standort das Schwergewicht der Studiengänge und der Forschung in diesem Fachbereich liegt.

§ 3 Koordination und Zusammenarbeit

Die FHNW erhält hier einen umfassenden Zusammenarbeits- und Koordinationsauftrag. Ziel ist, dass sich die FHNW optimal in die gesamtschweizerische und internationale Hochschullandschaft einpasst. Aufgrund ihres Stellenwerts für die Region Nordwestschweiz wird die – bereits intensive – Zusammenarbeit mit der Universität Basel und dem Paul Scherrer Institut (PSI) in Villigen (AG) besonders hervorgehoben.

§ 4 Förderung der Forschung und Entwicklung und des Wissenstransfers

Die FHNW soll – wie andere Schweizer Hochschulen auch – die Möglichkeit erhalten, im Rahmen ihres Leistungsauftrags ihre Forschungsergebnisse direkt in Anwendungsbezug zu bringen und allfällig entstehende Jungunternehmen («Start-ups») zu fördern. In diesem Sinne erhält sie hier die Kompetenz, sich an Unternehmen zu beteiligen oder sie sogar selbst zu führen. Gemäss § 31 Abs. 2 muss sie sich dabei gegen daraus entstehende besondere Risiken versichern. Die Gründung eigener Unternehmen bedarf der zusätzlichen Zustimmung des Regierungsausschusses (§ 18), damit auch von politischer Seite her eine Beurteilung allfälliger damit verbundener Risiken vorgenommen werden kann.

§ 5 Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst

Angesichts der von der FHNW verlangten engen Zusammenarbeit mit Dritten erhält die Forderung nach Unabhängigkeit von Lehre, Forschung und Kunst spezielles Gewicht. Die Zusammenarbeit mit Dritten mündet im Einzelfall in Aufträge für Lehre, Forschung und für künstlerische Entwicklungen aus. Ebenfalls soll Sponsoring grundsätzlich ermöglicht werden. Nie darf die Zusammenarbeit mit Dritten aber den Qualitätsmassstab und generell die inhaltliche Entwicklung der FHNW bestimmen. Die FHNW bleibt in allen Fragen der Qualität und der inhaltlichen Entwicklung allein den Standards der Wissenschaften resp. der Kunst verpflichtet.

§ 5 bezieht sich auf die Stellung der FHNW als Ganzes gegenüber Dritten. Diese Bestimmung hindert die FHNW namentlich nicht, im internen Verhältnis gegenüber ihren Mitarbeitenden Vorgaben zu ihrer Tätigkeit in Lehre und Forschung machen.

§ 6 Leistungsauftrag

In § 6 wird das zentrale Steuerungsinstrument der Träger beschrieben. Der Leistungsauftrag soll es den Parlamenten ermöglichen, die Entwicklung der FHNW über Zielvorgaben zu steuern und deren Einhaltung anhand von grundlegenden Indikatoren zu überprüfen. Der Leistungsauftrag legt insbesondere auch die Standorte der Fachbereiche fest (vgl. den Kommentar zu § 2). Er ist im Übrigen jedoch nicht standortorientiert, sondern auf die Entwicklung der Gesamteinstitution hin ausgelegt.

Eine Ausnahme bilden die Leistungen des Fachbereichs Pädagogik (sofern dieser Fachbereich überhaupt in allen vier Kantonen gemeinsam geführt wird, vgl. die nachfolgenden Bemerkungen zu Abs. 4 und den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.3.2.). Die Ausbildungsgänge in diesem Bereich richten sich zwar genau wie diejenigen der anderen Fachbereiche nach eidgenössischen Anerkennungsregelungen aus, und es besteht wie in den übrigen Fachbereichen für Studierende und Lehrpersonen gesamtschweizerische Mobilität. Zu berücksichtigen ist indessen der bestehende Bezug zwischen dem Ausbildungsangebot und der jeweiligen kantonalen Bildungspolitik. Die heute bestehenden Lehrerbildungsinstitutionen weisen ein je unterschiedliches Ausbildungsangebot auf, das teilweise (d.h. so weit, wie im Rahmen der erwähnten interkantonal harmonisierten Anerkennungsrichtlinien noch zulässig) die Unterschiede im entsprechenden Schulsystem widerspiegelt. Die Bestimmungen in § 6 tragen diesem Umstand Rechnung. Die Vertragskantone sollen im Leistungsauftrag weiterhin die Möglichkeit behalten, das Angebot standortbezogen unterschiedlich zu gestalten. Daher sieht § 6 Abs. 2 lit. f vor, dass die Parlamente spezifische,

d.h. standortbezogene Vorgaben für die Gestaltung des Angebots im Bereich Pädagogik, insbesondere der Diplomstudiengänge, machen können.

Zum Leistungsauftrag gehört gemäss § 6 Abs. 2 lit. c und d auch die Festlegung der finanziellen Mittel, die die Vertragskantone der FHNW für ihre Leistungen zur Verfügung stellen. Diese Festlegung erfolgt einerseits als Gesamtbetrag für die gesamte mehrjährige Leistungsauftragsperiode (lit. c) und andererseits durch eine Aufteilung in die entsprechenden Jahrestanchen (lit. d). Der Leistungsauftrag wird vom Regierungsausschuss (§ 18) mit der FHNW ausgehandelt und von den Regierungen ihren Parlamenten unterbreitet (§ 17 Abs. 1 lit. b und § 15 Abs. 1 lit. a). Die Genehmigung muss mit Zustimmung aller Regierungen resp. Parlamente erfolgen. Wenn eine Regierung resp. ein Parlament den Entwurf verändern will, muss der Leistungsauftrag neu ausgehandelt werden.

Da bei den Verhandlungen über einen neu abzuschliessenden Leistungsauftrag nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der erforderlichen Zeit keine Einigkeit zu Stande kommt, sieht der Staatsvertrag in Abs. 3 als Rückfallklausel vor, dass in diesem Fall der Leistungsauftrag und damit auch der Finanzierungsbeitrag des vergangenen Jahres automatisch für ein weiteres Jahr gilt (vgl. dazu auch § 26 Abs. 6).

Der Leistungsauftrag soll eine mehrjährige Periode umfassen (vorgesehen sind zunächst 3 Jahre, später 4 Jahre). Denn einerseits soll die FHNW Planungssicherheit erhalten, andererseits wäre eine jährliche Anpassung angesichts des für den Abschluss notwendigen aufwändigen Verfahrens (Verhandlungen auf Stufe Regierungsausschuss, abgestimmte Antragstellung durch die Regierungen, abgestimmte Beratung und abgestimmte Genehmigung durch die Parlamente) nicht durchzuhalten.

Da im Leistungsauftrag auch die von den Kantonen jährlich zu leistenden Finanzierungsbeiträge festgelegt sind (§ 6 Abs. 2 lit. d), binden sich die Kantone mit der Genehmigung des Leistungsauftrags auch bezüglich der während der Leistungsauftragsperiode zu leistenden jährlichen Beiträge. Diese müssen daher nicht mehr eigens von der FHNW jedes Jahr beantragt werden, ihre Freigabe erfolgt – wie die Freigabe anderer vertraglich gebundener Mittel – gemäss den kantonalen Gepflogenheiten. Eine Anpassung der jährlichen Finanzierungsbeiträge während der Laufzeit einer Leistungsvereinbarungsperiode ist nur dann möglich, wenn die Parlamente aller Vertragskantone einer solchen Änderung zustimmen (vgl. § 15 Abs. 2), ansonsten gilt weiterhin der vereinbarte Beitrag.

Nicht Teil des gemeinsamen Leistungsauftrags sind gemäss Abs. 4 Ausbildungsangebote, die die FHNW im Auftrag eines einzelnen Kantons führt. Die Kosten solcher Angebote müssen entsprechend von der FHNW separat ausgewiesen und vom auftraggebenden Kanton bezahlt werden.

Zu denken ist hier z.B. an die Führung von Ausbildungen der Stufe Höhere Fachschule; eine solche Ausbildung führt heute die FH Solothurn für den Kanton Solothurn. Sollte sich der Kanton Solothurn dazu entschliessen, seine Pädagogische Hochschule nicht in die FHNW zu integrieren, so würde der Fachbereich Pädagogik ebenfalls nicht zu den gemeinsam getragenen Angeboten der FHNW gehören, sondern müsste von AG, BL und BS im Sinne von Abs. 4 separat finanziert werden. Selbst wenn jedoch die Pädagogik von allen vier Kantonen gemeinsam geführt werden sollte, so fallen auf jeden Fall Leistungen im Bereich der Lehrerbildung, die die einzelnen Kantone von der FHNW für ihre jeweiligen Schulen beziehen möchten, unter Abs. 4. Zu denken ist insbesondere an kantonsspezifische Weiterbildungsprogramme für die kantonalen Lehrpersonen und Dienstleistungsangebote wie die Führung von Beratungsstellen, Mediotheken etc. (vgl. dazu im Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.3.). Solche Leistungen werden teilweise auch bereits heute von den bestehenden Lehrerbildungsinstitutionen erbracht. Sobald diese Institutionen aber in eine interkantonal getragene und finanzierte FHNW überführt werden, müssen die kantonsspezifischen Leistungen über einen separaten Leistungsauftrag bestellt und separat finanziert werden (vgl. für die Finanzierung solcher Leistungen § 26 Abs. 4).

Die FHNW erstattet den Vertragskantonen jährlichen Bericht, sodass trotz mehrjähriger Laufzeit eine laufende Aufsicht der Regierungen und der Parlamente erfolgt.

Zweites Kapitel: Diplomstudien und Weiterbildungsangebote der FHNW

§ 7 Allgemeines

Im Sinne des Grundsatzes von § 1, wonach die Kantone die FHNW gemäss den bundesrechtlichen und interkantonalen Standards führen, werden Zulassung, Studienformen und -dauer sowie Abschlüsse und Titel nicht eigens im Staatsvertrag geregelt. Vielmehr wird statuiert, dass sich die FHNW hier nach den einschlägigen bundesrechtlichen und interkantonalen Vorgaben zu richten habe. Damit wird vermieden, dass eine Diskrepanz zwischen einer staatsrechtlichen Regelung und den sich verändernden eidgenössischen Vorgaben entstehen kann.

§ 8 Beschränkung der Zulassung

Die Zulassungsbeschränkungen werden als Notmassnahme bei Kapazitätsengpässen explizit und detailliert geregelt. Der Erlass von Zulassungsbeschränkungen ist von politischer Relevanz, daher ist die Zustimmung des Regierungsausschusses erforderlich.

§ 9 Gebühren

Die Regelung der Gebühren soll grundsätzlich in der Autonomie der FHNW liegen. Die FHNW hat jedoch darauf zu achten, dass ihre Gebühren den in der Schweiz üblichen Rahmen einhalten. Für die Festlegung der Gebühren des Diplomstudiums ist zudem aufgrund der bildungspolitischen Bedeutsamkeit dieser Festlegung die Zustimmung des Regierungsausschusses notwendig. Im Weiterbildungs- und Dienstleistungsbereich soll die FHNW jedoch entsprechend dem Markt kostendeckende Ansätze verlangen können (entsprechende Vorgaben auf gesamtschweizerischer Ebene sind in Vorbereitung).

Drittes Kapitel: Angehörige der FHNW

§ 10 Angehörige und deren Mitwirkung

Der Staatsvertrag gewährt dem Personal der FHNW und den Studierenden das Mitwirkungsrecht. Mitwirkung bedeutet, dass die Mitarbeitenden und Studierenden der FHNW ihre Anliegen und Interessen gegenüber der Fachhochschulleitung formulieren und vertreten können. Insbesondere sollen die Mitarbeitenden und Studierenden zu allen sie betreffenden Fragen gegenüber der Fachhochschulleitung formell Stellung nehmen können.

Gegenüber den in den heutigen Institutionen bestehenden Regelungen wird es in der FHNW eine stärkere Formalisierung und – je nach heutigem Ausbaustand – eine Verstärkung der Mitwirkung geben. Insbesondere muss neu auch die Interessenvertretung des Personals in Arbeitnehmerfragen gewährleistet werden. Die formelle Regelung der Mitwirkung im Organisationsstatut und die Aufsicht über ihre Wahrung obliegt dem Fachhochschulrat.

§ 11 Gleichstellung der Geschlechter

Die FHNW erhält explizit den Auftrag, die Gleichstellung zu gewährleisten resp. zu fördern.

§ 12 Soziale und kulturelle Einrichtungen

Die Attraktivität einer Hochschule wird nicht nur von ihrem Angebot, sondern auch von ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen definiert. Solche Einrichtungen sind ein wesentliches Element der Hochschulkultur. Zu denken ist an Mensen, Sporteinrichtungen, Einrichtungen zur Kinderbetreuung, Beratungsangebote etc. Die FHNW soll hier eine eigene Politik definieren können. Dazu gehört auch, dass sie für ihre kulturellen und sozialen Leistungen entsprechende Gebühren erheben kann (vgl. § 9 Abs. 5).

§ 13 *Anstellungsbedingungen*

Vgl. dazu die ausführlichen Erläuterungen im Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.8. und 3.9.

§ 14 *Disziplinarordnung für Studierende*

Es ist verfassungsmässig zwingend, dass für eine so schwer wiegende Disziplinar-massnahme wie für den Ausschluss aus dem Studium im Staatsvertrag eine Rechtsgrundlage geschaffen wird. Andere, weniger schwer wiegende Massnahmen kann der Fachhochschulrat in einer Disziplinarordnung selbst festlegen.

Für das Personal der FHNW gibt es keine eigene Disziplinarordnung. Es gelten die üblichen personalrechtlichen Massnahmen.

Viertes Kapitel: Zuständigkeit kantonaler Behörden

§ 15 *Parlamente der Vertragskantone*

Zur Beschreibung des Steuerungsmodells vgl. die Ausführungen im Vernehmlassungsbericht unter Ziff. 3.4. und den Detailkommentar zu § 6 (Leistungsauftrag).

Die in Abs. 1 lit. b genannten ausserordentlichen Beiträge werden im Detailkommentar zu § 27 Abs. 3 erläutert.

Insgesamt behalten die Parlamente mit der hier vorgesehenen Kompetenzordnung nicht nur die Oberaufsicht über die FHNW, sondern auch ihre bisherigen Steuerungsinstrumente (AG, SO) resp. gewinnen neue hinzu (denn den Leistungsauftrag der FH beider Basel erteilt heute der Fachhochschulrat). Gegenüber der bisherigen kantonalen Form von Steuerung kommt indessen neu das Element der interkantonalen Koordination hinzu. Denn für die Vorberatung der laufenden Geschäfte, d.h. insbesondere des Leistungsauftrags und der dazugehörigen Berichterstattung, ist eine Koordination der parlamentarischen Arbeit notwendig. So wird es namentlich notwendig sein, dass die zuständigen Parlamentskommissionen in direkte Diskussion miteinander treten und sich beim zuständigen Regierungsausschuss (§ 18) und den Verantwortlichen der FHNW aus erster Hand informieren können. Aus diesem Grund sieht der Staatsvertrag in § 15 Abs. 3 eine Koordination der Beratungen auf Stufe Parlamente vor, jedoch ohne den Parlamenten die Form dieser Koordination vorzuschreiben und damit ihre Organisationsautonomie zu beschneiden. Denkbar ist, dass die in den jeweiligen kantonalen Parlamenten zuständigen Fachkommissionen je Subkommissionen bilden, die in gemeinsamen Sitzungen tagen.

§ 16 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

Im Gegensatz zu der vorher genannten Koordination der Beratung der Sachgeschäfte ist die in § 16 vorgesehene Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ein Instrument für die gemeinsame Oberaufsicht der Parlamente. Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission soll für die Geschäftsprüfung zuständig sein, den Parlamenten gegebenenfalls Änderungen des Staatsvertrags beantragen und in einer allfälligen Krisensituation die Aufsichtsfunktion der Parlamente wahrnehmen können. Die Oberaufsicht über die FHNW soll dabei klar getrennt werden von der oben unter § 15 Abs. 3 vorgesehenen sachlichen Begleitung der FHNW-Geschäfte, damit Aufsichts- und Sachaufgaben nicht vermischt werden.

§ 17 Regierungen der Vertragskantone

Zur Beschreibung des Steuerungsmodells vgl. die Ausführungen im Vernehmlassungsbericht unter Ziff. 3.4.

§ 18 Regierungsausschuss der Vertragskantone

Der Regierungsausschuss ist das eigentliche Verhandlungsorgan einerseits zwischen den Regierungen, andererseits zwischen den Regierungen und der FHNW. Vorgesehen ist, dass die Regierungen jeweils ihre für den Hochschulbereich zuständigen Mitglieder in den Regierungsausschuss delegieren.

Der Regierungsausschuss entspricht dem Konkordatsrat sonstiger interkantonalen Einrichtungen. Er verfügt jedoch bei weitem nicht über die weit gehenden Kompetenzen, die ein Konkordatsrat in der Regel besitzt. So legen z.B. der Konkordatsrat der FH Zentralschweiz und derjenige der Hochschule Wädenswil den Leistungsauftrag für ihre Institution selbst fest. Diese weit gehende Kompetenzdelegation der Parlamente an einen Exekutivausschuss ist Folge der aufwändigen interkantonalen Koordination, die eine Vereinfachung der Abläufe erfordert.

Für die FHNW wurde wie dargestellt (Vernehmlassungsbericht Ziff. 3.4.) eine andere Lösung getroffen, die die bisher in den vier Kantonen geltende Kompetenzordnung unberührt lässt: Der Leistungsauftrag wird weiterhin von den Parlamenten erteilt; der Regierungsausschuss stellt nur Antrag an die Regierungen, die ihrerseits Antrag an die Parlamente stellen. Wie in Ziff. 3.4. des Vernehmlassungsberichts betont wird, ist diese aufwändige Lösung nur praktikabel, wenn der Leistungsauftrag für eine mehrjährige Periode ausgehandelt werden kann.

Für den Regierungsausschuss gelten in denjenigen Fragen, die er selbst entscheiden kann (Abs. 3 lit. b–f) Mehrheitsentscheide; für alle An-

träge an die Regierungen gilt das Prinzip der Einstimmigkeit. Die Frage, wer die Kompetenz haben soll, abschliessend über die Vorschriften zur Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen sowie über Unternehmensgründungen zu entscheiden, wird während der Vernehmlassung nochmals überprüft. Angesichts der Bedeutung dieser Entscheide steht eine Kompetenzverlagerung an die Regierungen zur Diskussion.

§ 19 Finanzielle Aufsicht

Die Bestimmungen in § 19 stellen sicher, dass die Vertragskantone durch ihre Finanzkontrollen weiterhin ihre Aufsicht im Bereich der Finanzierung wahrnehmen können. Die Finanzkontrollen sollen dabei ausdrücklich nicht je einzeln vorgehen, sondern ihre Tätigkeit koordinieren.

Fünftes Kapitel: Organe und ihre Aufgaben

§ 20 Obligatorische Organe

Die FHNW soll organisatorische Autonomie erhalten. Daher werden hier nur die notwendigsten Organe festgelegt. Zur vorgesehenen Führungsstruktur vgl. Ziff. 3.1. des Vernehmlassungsberichts.

Da der Fachhochschulrat volle Organisationsautonomie erhält, kann er das hier skizzierte Modell auf die Erfordernisse der jeweiligen Fachbereiche anpassen. So ist insbesondere nicht präjudiziert, ob die einzelnen Fachbereiche je direkt als Departemente geführt oder unter dem Dach der FHNW zu einzelnen Hochschulen (Pädagogische Hochschule, Hochschule für Kunst und Musik, Hochschule für angewandte Wissenschaften (mit Technik, Wirtschaft, Soziale Arbeit) zusammengefasst werden.

§ 21 Fachhochschulrat

Als oberstes Führungsorgan der FHNW ist ein Fachhochschulrat vorgesehen. Der Fachhochschulrat ist kein politisches Organ (das entsprechende politische Organ ist der Regierungsausschuss, vgl. § 18), sondern das strategische Führungsorgan der FHNW.

Die Mitglieder des Fachhochschulrates werden von den vier Kantonsregierungen gemeinsam gewählt. Damit wird unterstrichen, dass die Mitglieder nicht jeweils die Interessen einzelner Kantone vertreten sollen, sondern den vier Kantonen für die Führung der FHNW insgesamt verantwortlich sind.

§ 22 Aufgaben des Fachhochschulrates

Der Fachhochschulrat trägt den Kantonen gegenüber die Gesamtverantwortung für die Führung der FHNW. Seine Hauptaufgabe ist es, mit

den der FHNW zur Verfügung stehenden Kantonsbeiträgen eine nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimale Entwicklungsstrategie zu realisieren. Dazu muss er die notwendigen Kompetenzen besitzen und die entsprechenden Interessenabwägungen vornehmen können. Er muss dazu namentlich festlegen können:

- das Angebot der FHNW und seine Standortverteilung (im Rahmen der Vorgaben des Leistungsauftrags der Parlamente, vgl. dazu § 6 und § 2);
- die Organisation der FHNW;
- die Personalpolitik (vgl. zur vorgesehenen Lösung den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.8.).

Zu beachten ist, dass der Fachhochschulrat entsprechend seiner grossen Kompetenzen auch in einer weiter gehenden vermögensrechtlichen Verantwortung steht. Gemäss § 31 Abs. 3 haftet er (wie bei entsprechenden privatrechtlichen Regelungen ein Verwaltungsrat) nicht nur für Schäden, die durch grobe und absichtliche Pflichtverletzung entstehen, sondern auch für solche, die aus fahrlässiger Pflichtverletzung entstehen.

§ 23 Fachhochschulleitung der FHNW

Der Staatsvertrag statuiert nur, dass es überhaupt eine FH-Leitung geben soll. Die Festlegung der Zusammensetzung und der Kompetenzen gehört in die Organisationsautonomie des Fachhochschulrates. Zur vorgesehenen Organisation vgl. Ziff. 3.1. des Vernehmlassungsberichts.

Zu beachten ist auch hier, dass die Fachhochschulleitung entsprechend ihren grossen Kompetenzen in einer weiter gehenden vermögensrechtlichen Verantwortung steht (vgl. § 31 Abs. 3).

§ 24 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von den Regierungen gewählt. Sie soll – in Koordination mit den kantonalen Finanzaufsichten – prüfen, ob die FHNW nach den geltenden Vorschriften und den von den Kantonen vorgegebenen Regeln geführt wird. Sie erstattet nicht nur dem Fachhochschulrat, sondern auch den Regierungen der Vertragskantone Bericht.

Sechstes Kapitel: Finanzierung, Rechnungswesen, Steuerfreiheit

§ 25 Finanzierung

Die Aufstellung zeigt, dass die Trägerbeiträge der Kantone nur eine (wenn auch die wichtigste) der verschiedenen Finanzierungsquellen der FHNW sind. Dienstleistungen für Dritte sind zu kostendeckenden Preisen zu erbringen. Dazu sind gesamtschweizerische Regelungen in Vorbereitung.

§ 26 Finanzierungsbeiträge der Vertragskantone

In § 26 wird der Verteilschlüssel definiert, d.h. diejenige Methodik, nach der die Kantone die Kosten der FHNW untereinander verteilen. Der in Abs. 1 festgelegte Verteilschlüssel wird ausführlich in Ziff. 3.6. des Vernehmlassungsberichts erläutert.

Abs. 2 und 3 präzisieren die Berechnungsmodalitäten für den Vollzug, wobei hier auf die Erfahrung der beiden Basel in Bezug auf die Finanzierung der FH beider Basel abgestellt wird. So wird namentlich gemäss Abs. 2 bei der Berechnung dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ausbildungskosten je nach Diplomstudiengang unterschiedlich hoch sind. In Abs. 3 wird festgelegt, welches die konkreten Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Studierendenzahlen gemäss Abs. 1 lit. a und b sind (vgl. für die erstmalige Berechnung auch die Übergangsbestimmungen unter § 34 Abs. 5).

Abs. 4 ergänzt den bereits erläuterten § 6 Abs. 4. Es versteht sich von selbst, dass im Auftrag eines einzelnen Kantons geführte Angebote von diesem zu Vollkosten zu finanzieren sind (vgl. den Kommentar zu § 6 Abs. 4 und den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.3.).

Abs. 6 formuliert den finanziellen Teil der Rückfallklausel, wie sie in § 6 Abs. 3 für den Fall definiert worden ist, dass sich die Vertragskantone nicht rechtzeitig auf einen neuen Leistungsauftrag einigen können.

§ 27 Finanzkompetenz der FHNW

Die FHNW verfügt grundsätzlich über die ihr von den Kantonen zugesprochenen finanziellen Mittel. Aus allfälligen Überschüssen (vgl. § 29) kann sie für zu definierende Zwecke Reserven anlegen (wie z.B. für die Finanzierung eines Forschungsinstituts oder für den Ausbau der Informatik). Solche Reserven und ihre Zweckbestimmung muss die FHNW in ihrer Rechnung offen ausweisen. Bei der politischen Festlegung des Globalbeitrags der FHNW kann somit der Umfang einer allfälligen Reservebildung als Beurteilungselement einfließen.

Die FHNW ist überdies grundsätzlich frei, finanzielle Verpflichtungen auch über die Dauer einer Leistungsauftragsperiode hinaus einzugehen, sofern dadurch der Trägerbeitrag nicht erhöht werden muss. So ist es der FHNW zum Beispiel möglich, einen mehrjährigen Mietvertrag abzuschliessen, wenn sie die dafür notwendigen wiederkehrenden Ausgaben in ihrem bisherigen Budgetrahmen finanzieren kann. Sollte dagegen der Abschluss einer mehrjährigen Verpflichtung im Moment oder in Zukunft ein Wachstum der Trägerbeiträge notwendig machen, so muss die FHNW dafür den Kantonen einen entsprechenden Antrag stellen, sei es, indem sie beim Abschluss eines neuen Leistungsauftrags eine entsprechende Erhöhung be-

antrag, sei es, indem sie zusätzliche ausserordentliche Beiträge gemäss § 27 Abs. 3 beantragt.

Das Instrument der ausserordentlichen Beitragsbewilligung gibt den Kantonen die Möglichkeit, in besonderen Fällen auch während der Laufzeit eines Leistungsauftrags den Budgetrahmen zu erhöhen. Dieser Fall wäre gegeben, wenn die FHNW grosse Investitionen tätigen müsste oder wenn ausserordentliche Faktoren (wie zum Beispiel eine nicht erwartete Änderung der Subventionspraxis durch den Bund oder ein sprunghafter Anstieg der Studierendenzahlen) bewirken, dass die FHNW ihre geplanten Ausgaben nicht im Rahmen des von den Kantonen gesprochenen Trägerbeitrags finanzieren kann. Unter diesen Umständen kann die FHNW einen ausserordentlichen Beitrag beantragen (vgl. dazu die entsprechende Kompetenz der Parlamente gemäss §15 Abs. 1 lit. b.). Die Behandlung in den Parlamenten erfolgt gemäss den jeweils geltenden finanzhaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 28 Rechnungswesen

Diese Bestimmungen sollen insbesondere die Kostentransparenz sicherstellen.

§ 29 Umgang mit Ertrags- und Aufwandüberschüssen

Die FHNW soll den Anreiz erhalten, unternehmerisch zu handeln. Dazu braucht sie die entsprechende Handlungsfreiheit. In § 29 wird in diesem Sinne vorgesehen, dass sie mit Überschüssen Rücklagen bilden kann. Diese dienen zur Hälfte zur Finanzierung allfälliger Aufwandüberschüsse, zur Hälfte können sie als zweckgebundene Reserven in die weitere fachliche Entwicklung oder in die Entwicklung der Infrastruktur investiert werden. Umgekehrt muss die FHNW aber auch die Verantwortung für Aufwandüberschüsse übernehmen. Daher soll sie im Grundsatz auch allfällige Verluste selbst tragen müssen.

§ 30 Steuerfreiheit

Die FHNW als öffentliche, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institution soll in den Trägerkantonen keinerlei Steuerpflicht unterliegen (dem Bund gegenüber unterliegt sie jedoch der Mehrwertsteuerpflicht).

§ 31 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Die FHNW kann in Verhandlungen gegenüber Dritten nur dann als konkurrenzfähiger Partner auftreten, wenn sie vermögensrechtlich ebenso haftungsfähig ist wie ein privates Unternehmen. Da sie jedoch kein eige-

nes Vermögen besitzt (ausser die in Mobilien und Ausrüstung gebundenen Werte sowie allfällige Rücklagen gemäss § 27 Abs. 2 resp. § 29 Abs. 1), müssen die Kantone die subsidiäre Haftung übernehmen. Die geschädigte Partei kann demnach die gesamte Schadenssumme bei einem der Vertragskantone einfordern, sollte die FHNW den Schaden nicht übernehmen können. In diesem Fall teilen sich die Vertragskantone die Schadenssumme unter sich gemäss dem jeweiligen geltenden Finanzierungsanteil auf.

Damit ein Rückgriff auf die Kantone aber so weit wie möglich vermieden werden kann, wird die FHNW dazu verpflichtet, für Risikofälle eine eigene Versicherung abzuschliessen (vgl. als Beispiel dazu den Kommentar zu § 4).

Die Haftung des Personals wird gleich geregelt wie im übrigen öffentlich-rechtlichen Bereich, d.h., das Personal haftet nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung. Die Organe der FHNW, das heisst der Fachhochschulrat und die Fachhochschulleitung, werden indessen – entsprechend ihren weit gehenden Kompetenzen – stärker in die Verantwortung genommen: Für sie gelten dieselben Regelungen wie im privatrechtlichen Bereich (Haftung auch für fahrlässige Pflichtverletzung).

Siebttes Kapitel: Rechtsschutz

§ 32 Verwaltungsverfahren

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag wird für die FHNW eigenes, interkantonales Recht geschaffen. Dieses muss sich jedoch in einzelnen Punkten auf das umfassendere Recht eines der Vertragskantone abstützen können. Zu dem in diesem Sinne subsidiär geltenden Recht haben die Regierungen der Vertragskantone das Recht des Kantons Basel-Landschaft bestimmt. Sie haben damit eine in der Zusammenarbeit zwischen den beiden Basel bereits bewährte Lösung übernommen.

§ 33 Beschwerdekommision

Mit der Einrichtung der Beschwerdekommision wird eine Lösung übernommen, wie sie sich bereits für die FH beider Basel sowie die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel bewährt hat.

Die von den vier Regierungen gewählte, von der FHNW unabhängige Beschwerdekommision behandelt nicht nur die Beschwerden der Studierenden, sondern in erster Instanz auch diejenigen des Personals. Denn gemäss dem für die FHNW subsidiär geltenden Recht des Kantons Basel-Landschaft werden auch Streitigkeiten aus den vertraglich geregelten Arbeitsverhältnissen auf dem Beschwerdeweg erledigt.

Die Arbeit der Beschwerdekommision hat eine wesentliche Funk-

tion für die Sicherung von Rechtmässigkeit und Qualität der Entscheidungen der Organe der FHNW. Daher ist in § 33 Abs. 7 ausdrücklich vorgesehen, dass die Beschwerdekommision den Fachhochschulrat über ihre Arbeit informiert, damit dieser allfällig notwendige Verbesserungsmaßnahmen in die Wege leiten kann.

Achtes Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 34 Übergang der bisherigen Fachhochschulen

In Abs. 1 werden die in die FHNW zu integrierenden Institutionen bezeichnet. Für ein Portrait dieser Institutionen vgl. Beilage zum Vernehmlassungsbericht, Ziff. 2.1. Die entsprechend notwendige Aufhebung bereits bestehender Staatsverträge erfolgt in Abs. 2.

Abs. 3 trägt der besonderen Situation des Fachbereichs Musik Rechnung. Diese Situation ist insofern speziell, als die Musikakademie der Stadt Basel und somit auch ihr Hochschulbereich – die Musikhochschule und der berufsbildende Teil der Schola Cantorum Basiliensis – von einer privaten Stiftung getragen wird. Es gilt diese Bereiche, die auf Hochschulstufe geführt werden sollen, so zu organisieren, dass einer Integration der Hochschulabteilungen in die FHNW nichts im Wege steht. Damit diese Vorarbeiten geleistet werden können, wird eine Integration erst für 2008 vorgesehen.

Abs. 4 hält fest, dass die bisherigen Institutionen samt Ausstattung (Mobilien und Ausrüstungen) sowie mit den bestehenden vertraglichen Verpflichtungen überführt werden. Die Finanzkontrollen der Trägerkanton übernehmen die Prüfung der vorliegenden Verpflichtungen und der Gleichwertigkeit der einzubringenden Ausstattung («due diligence»). Den Parlamenten wird das Ergebnis dieser Prüfung für die Beratung der Staatsvertragsvorlage vorliegen. Zu den vertraglichen Verpflichtungen, die die bestehenden Institutionen einbringen, gehören insbesondere die Mietverträge für Liegenschaften (vgl. § 35).

Zu Abs. 5 vgl. den Kommentar zu § 26 Abs. 3.

Zu Abs. 6 vgl. den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.7.

Abs. 7 räumt der FHNW die Möglichkeit ein, mit Zustimmung der Regierungen die hier in § 34 vorgesehenen Grundsätze für die Übergangszeit zu konkretisieren. Zu denken ist hier insbesondere an Regelungen im Personalbereich (vgl. den nachfolgenden Abschnitt) sowie an die Regelung der Studiengänge.

Abs. 8 sieht als mögliche Übergangslösung vor, dass die heute bestehenden Anstellungsverträge bis zu einem von den Regierungen festgelegten Termin weiter gelten können. Dies wäre allerdings nur eine Notlö-

sung. Es wird angestrebt, rechtzeitig zum Start der neuen Institution die Mitarbeitenden der FHNW mit den in § 13 vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Verträgen anzustellen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn nicht nur die rechtlich-konzeptionellen Vorarbeiten, sondern auch die administrativen und technischen Voraussetzungen dazu rechtzeitig getroffen werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Vorarbeiten je nach Ablauf des politischen Entscheidungsprozesses nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können. Keine Übergangsregelung ist hingegen für den Rechtsschutz vorgesehen; die im siebten Kapitel des Vertragsentwurfs vorgesehene Regelung soll auf jeden Fall ab Inkrafttreten des Vertrags gelten.

Der in Abs. 9 statuierte nominelle Besitzstand ist wie folgt zu verstehen:

- Die absolute Höhe des bisherigen Lohns soll zumindest beibehalten werden.
- Der bisherige Lohn soll sich zumindest im Ausmass der für die FHNW beschlossenen generellen Lohnentwicklung weiter entwickeln.

Diese Grundsätze gelten nur unter der Voraussetzung, dass die bisherige Einstufung gemäss dem bisher geltenden Lohnsystem korrekt ist. Allfällige Fehleinstufungen müssen vor der Fusion korrigiert werden.

Hingegen besteht kein Besitzstand auf im bisherigen kantonalen resp. bikantonalen Lohnsystem allfällig vorgesehene, systembedingte Lohnentwicklungen. Ebenfalls besteht keine Besitzstandsgarantie für Personen, die in der FHNW eine neue Aufgabe übernehmen, die gegenüber der bisherigen Aufgabe tiefer eingestuft ist.

Gemäss Abs. 10 übernimmt die FHNW als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Institutionen deren vertragliche Verpflichtungen. Zu denken ist dabei unter anderem an die unter § 35 genannten Mietverträge für die kantonalen Liegenschaften. Die damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen werden von den kantonalen Finanzkontrollen im Rahmen ihrer «Due diligence»-Untersuchung geprüft (vgl. den Kommentar zu § 34 Abs. 4).

§ 35 Liegenschaften

Wie oben dargestellt (Kommentar zu § 34 Abs. 4) bringen die Vertragskantone ihre bestehenden Fachhochschulen samt bestehenden vertraglichen Verpflichtungen in die FHNW ein. Entsprechende Miet- resp. Projektverträge gehen damit automatisch an die neue Institution über. Vgl. dazu näher den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.10. und Ziff. 3.11.

Für die Festlegung der Dauer der Mietverträge wird davon ausgegangen, dass die FHNW nach ihrem Start Planungssicherheit benötigt. Die Mietverträge sollen daher mindestens auf fünf Jahre abgeschlossen wer-

den. Über diesen Zeitraum hinaus soll indessen die FHNW Spielraum für unternehmerische Optimierungen erhalten, weshalb für die bestehenden kantonalen Liegenschaften keine langfristigen Mietverträge ausgestellt werden sollen (diese Überlegung gilt nicht für den Spezialfall der geplanten kantonalen Grossprojekte, siehe nachfolgenden Kommentar zu Abs. 5).

Da es sich bei den bestehenden kantonalen Liegenschaften nur teilweise um marktgängige Objekte handelt, stellt sich die Frage, wie die in § 35 Abs. 1 postulierte Marktgerechtigkeit der Mietpreise zu erreichen ist. Die Regierungen sehen dazu eine Berechnungsmethodik vor, die sich auf die sinngemäss angewendeten Richtlinien des Bundes für die Bemessung der Bausubventionen abstützt.

Abs. 2 gibt den Regierungen die Kompetenz, diese Berechnungsmethodik festzulegen. Die Regierungen sollen ebenfalls über die entsprechend nötige Teuerungsanpassung der Mietpreisbasis befinden. Sofern eine teuerungsbedingte Anpassung der berechneten Mietpreise notwendig wird, soll diese jeweils pro neue Leistungsauftragsperiode erfolgen. Bei der Festlegung des Mietzinses sind zudem allfällige Bundessubventionen, die dem jeweiligen Trägerkanton zugute gekommen sind, zu berücksichtigen, genauso wie Ausbauten, die in der Mietliegenschaft auf Kosten des jeweiligen Kantons erfolgt sind («Mieterausbau», vgl. Abs. 4).

Wie im Vernehmlassungsbericht Ziff. 3.11. dargestellt, bestehen in allen vier Kantonen Grossprojekte zur Optimierung der bestehenden Standorte und zum Auffangen des erwarteten Zuwachses an Studierenden. In Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 und 7 wird für diese Projekte eine Abnahmegarantie formuliert, damit die Kantone sie trotz des Übergangs in die FHNW ohne Zeitverzug realisieren können. Die Abnahmegarantie bindet nur die FHNW, nicht den jeweiligen Kanton. Dieser befindet nach seinen geltenden Kompetenzregelungen über die Realisierung des entsprechenden Projekts. Hingegen ist die FHNW gebunden, die sich daraus ergebenden Flächen zu den in Abs. 5, 6 und 7 formulierten Bedingungen zu übernehmen.

In Abs. 5 werden das Verfalldatum und die Flächenzahlen für die Abnahmegarantie formuliert. Die beiden Basel werden ihre Projekte gemeinsam realisieren. Zu beachten ist, dass die angegebenen Flächen, die die Kantone gemäss Abs. 5 je einbringen können, vor allem dem Ersatz und der Optimierung bestehender Verhältnisse dienen und angesichts der erwarteten Zunahme der Zahl der Studierenden knapp gerechnet sind. Die FHNW wird, wenn die vorliegenden Studierendenprognosen zutreffen, noch weitere Flächen zumieten müssen. Sie ist frei, je nach Bedürfnis bei den Kantonen zusätzliche Flächen zu bestellen oder diese von Dritten zu mieten. Für diese zusätzlichen, nicht in den in Abs. 5 definierten Flächen enthalte-

nen Mietflächen gilt die finanzrechtliche Kompetenzordnung gemäss § 27 Abs. 3.

Abs. 6 stellt sicher, dass die in Abs. 5 genannten Projekte die Bedingungen für die Subventionierung durch den Bund erfüllen. Da diese Bedingungen insbesondere auch Effizienz-(Auslastungs-)Kriterien enthalten, ist gewährleistet, dass die in Abs. 5 definierten kantonalen Grossprojekte optimal auf die Bedürfnisse der FHNW ausgelegt werden.

Im Sinne einer Abnahmegarantie verpflichtet Abs. 7 die FHNW, die von den Kantonen gemäss Abs. 5 realisierten Projekte zu mieten. Der Mietpreis soll sich dabei nach der gemäss Abs. 2 von den Regierungen festgelegten Berechnungsmethodik und den entsprechenden Anpassungsmodalitäten richten. Auf diese Weise wird für die Kantone ein Anreiz zur Realisierung kostengünstiger Lösungen (seien es Eigeninvestitionen oder Investorenlösungen) und für die FHNW Planungssicherheit bezüglich Finanzplanung geschaffen. Bei der Festlegung der Dauer der Mietverträge sollen die Marktverhältnisse, aber auch die entsprechenden Richtlinien des Bundes für die Subventionsberechtigung von Investitionsprojekten berücksichtigt werden. Der Bund geht hier heute von einer Vertragsdauer von 30 Jahren aus, marktüblich sind Mietverträge mit einer Dauer von 20 bis 30 Jahren.

§ 36 Pensionskasse

Abs. 1 sieht vor, dass alle Kantone die Deckungslücke für ihre aktiven Versicherten und für die Rentnerinnen und Rentner ausfinanzieren (für den Kanton Solothurn und gegebenenfalls für die beiden Basel gilt dies selbstverständlich erst nach Ablauf der vorgesehenen Übergangsregelung, vgl. nachfolgend Abs. 8). Auf diese Weise haben alle Mitarbeitenden der FHNW zum Zeitpunkt der Überführung ein Deckungskapital von 100%. Die entsprechenden Kosten sind im Vernehmlassungsbericht unter Ziff. 3.9.2. ausgewiesen. Falls je nach Entwicklung der Altersguthaben und der Beiträge künftig eine Deckungslücke auftreten sollte, gelten für ihren Ausgleich die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen. Eine eigene staatsvertragliche Regelung ist daher für diesen Fall nicht notwendig.

In Abs. 2 wird eine verbindliche Regelung der Auszahlungsmodalitäten vorgesehen. Eine solche Regelung ist angesichts der Grössenordnung der Beträge, die die Kantone ihrer jeweiligen Pensionskasse gemäss Abs. 1 bezahlen müssen, sinnvoll.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass sich die Kantone BS und BL als Trägerkantone der FHBB bezüglich der Deckungslücke für die Ausfinanzierung des Personals der FHBB wie der HPSA verständigen müssen (für die analoge Regelung für den Teuerungsausgleich der Rentnerinnen und Rentner der

FHBB vgl. nachfolgend Abs. 5). Eine Mitfinanzierung der Unterdeckung durch die aktiven Versicherten behalten sich die beiden Kantone aus Gründen der Rechtsgleichheit vor, sollte eine entsprechende Lösung für die kantonalen Angestellten zum Tragen kommen. Wie die Kantone Aargau und Solothurn ihren Ausgleich der Deckungslücke (Abs. 1) finanzieren, können sie im innerkantonalen Verhältnis entscheiden und muss daher nicht im Staatsvertrag geregelt werden.

Gemäss Abs. 4 kann die FHNW mit der Aargauischen Pensionskasse insbesondere auch vereinbaren, wie die teuerungsbedingte Anpassung auf die Renten der Mitarbeitenden der FHNW erfolgt. Denn da die FHNW für die Finanzierung von teuerungsbedingten Anpassungen verantwortlich ist, soll sie auch selbst darüber entscheiden können. In den ersten Jahren werden die der FHNW aus der Teuerungsanpassung entstehenden Kosten sehr gering sein.

Die heutigen Lösungen sehen wie folgt aus: Im Kanton AG beschliesst das Parlament jährlich, wie die Renten der bei der Aargauischen Pensionskasse Versicherten angepasst werden. Diese Anpassungen werden voll durch den Kanton bezahlt. Im Kanton BL werden die Renten der bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse Versicherten automatisch in der Höhe des für das Staatspersonal beschlossenen Teuerungsausgleichs angepasst und die entstehenden Kosten werden je hälftig vom Arbeitgeber und von der Basellandschaftlichen Pensionskasse getragen (Umlageverfahren für die Hälfte des Teuerungsausgleichs auf Renten). Dasselbe gilt für Versicherte der Basellandschaftlichen Pensionskasse aus der FH beider Basel, die aus dem Kanton BS übernommen worden sind. Die Renten der bei der Solothurner Pensionskasse Versicherten werden im Ausmass des allgemeinen Lohnanstiegs in der Solothurner Verwaltung angepasst und die Kosten trägt die Solothurner Pensionskasse.

Die in Abs. 4 formulierte Regelung für die Anpassung der Renten gilt nur für die Mitarbeitenden der FHNW. Denn da die Rentnerinnen und Rentner der Vorgängerinstitutionen der FHNW bei ihren angestammten Pensionskassen bleiben (vgl. den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.9.1.), gelten für sie auch die bisherigen kantonalen Regelungen für den Teuerungsausgleich. Daher ist für diesen Fall keine staatsvertragliche Regelung notwendig, ausser wie in Abs. 5 vorgesehen für die FH beider Basel. Denn die entsprechende Regelung im Kanton Basel-Landschaft sieht eine Aufteilung der Kosten für den Teuerungsausgleich im Verhältnis 50:50 zwischen der Basellandschaftlichen Pensionskasse und dem Arbeitgeber (d.h. in diesem Fall der FH beider Basel) vor. Da nun aber die FHNW die Rechtsnachfolgerin der FH beider Basel ist, müsste die FHNW künftig für diese Kosten aufkommen. Damit nun aber diese Kosten, die die Zeit vor der Fusion betreffen, nicht von

den Kantonen Aargau und Solothurn über ihre Trägerbeiträge an die FHNW mitfinanziert werden müssen, sieht der Staatsvertrag vor, dass sie der Kanton Basel-Landschaft der FHNW zurückerstattet bzw. direkt übernimmt. Für Mitarbeitende, die aus dem Kanton Basel-Stadt stammen, vereinbaren die beiden Kantone eine Regelung, die den besonderen Verhältnissen Rechnung trägt.

Mit der Bestimmung in Abs. 6 wird der Besitzstand gesichert (zur Höhe der notwendigen Einmalzahlung vgl. den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.9.2.). Die genannten Unterschiede in den anwartschaftlichen Altersrenten ergeben sich insbesondere aus den unterschiedlichen Berechnungen des versicherten Lohnes (unterschiedliche Berechnung des Koordinationsabzugs), der unterschiedlichen Versicherungsdauer bis zum Erreichen der maximalen Altersrente und der unterschiedlichen Altersrente. Die anwartschaftliche Altersrente bestimmt die übrigen Rentenleistungen der Pensionskasse.

Abs. 7 verlangt von den Kantonen, dass die notwendigen Berechnungen auf vergleichbarer Basis erfolgen. Vorgesehen ist, dass die Vergleichbarkeit dadurch sichergestellt wird, dass eine gemeinsam beauftragte Fachperson die Berechnung vornimmt.

Zur Begründung für die in Abs. 8 genannte Übergangsregelung vgl. den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.9.1. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat den Auftrag gegeben, während der Vernehmlassung zu prüfen, ob für Mitarbeitenden der FHBB und der HPSA eine analoge Lösung gewählt werden kann.

§ 37 Beilegung von Streitigkeiten

Die vorliegende Regelung entspricht den in interkantonalen Vereinbarungen üblicherweise vorgesehenen Verfahren.

§ 38 Dauer des Vertrags

Der Vertrag kann erst in Kraft treten, nachdem die Kantone ihm zugestimmt haben und nachdem die Parlamente den ersten Leistungsauftrag – und damit die Finanzierung der ersten Leistungsauftragsperiode, vgl. § 6 Abs. 2 lit. c und d – beschlossen haben.

Die Fristen in Abs. 2 sind hier so angesetzt, dass bei einer allfälligen Kündigung eine geordnete Auflösung der FHNW möglich ist, ohne gleichzeitig die mit der Kündigung eintretende Übergangszeit allzu lange dauern zu lassen.

REGIERUNGSRAT DES KANTONS AARGAU
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-STADT
REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN

Materialien zur Fachhochschulentwicklung in der Schweiz und in der Nordwestschweiz

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	79
1. Gesamtschweizerische Situation	80
1.1. Die Rolle der Fachhochschulen	80
1.2. Situation in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Gestaltung	81
1.3. Situation in den Bereichen Soziale Arbeit, Kunst, Musik, Gesundheit	81
1.4. Aufbau der Pädagogischen Hochschulen	81
1.5. Zukünftige Entwicklungen und Herausforderungen	82
2. Situation in der Nordwestschweiz	83
2.1. Heutige Institutionen	83
2.2. Die künftige FH Nordwestschweiz	85
2.3. Entwicklung der bisherigen Form der Zusammenarbeit	86
2.4. Der Strategieentwicklungsprozess (STEP)	87
2.5. Bundesauflagen	87
3. Angaben zur Finanzplanung der FHNW (in Ergänzung zu Ziff. 3.5. der Botschaft)	89
3.1. Finanzierung der Leistungsaufträge durch die Trägerkantone	89
3.2. Kosten- und Ertragsstruktur der 4 Leistungsaufträge	90
3.3. Kostendeckungsgrade im erweiterten Leistungsauftrag	94
3.4. Abstimmung Finanzplanung FHNW – Staatsrechnungen der Kantone	96
4. Angaben zu den Kosten des neuen Lohnsystems	99

1. Gesamtschweizerische Situation

1.1. Die Rolle der Fachhochschulen

Die Zukunftsfähigkeit einer hoch entwickelten Gesellschaft und Wirtschaft basiert auf der steten technischen und gesellschaftlichen Innovation. Wichtige Voraussetzung für einen derartigen Innovationsprozess ist der Transfer der an den Hochschulen entwickelten Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung in die Gesellschaft und in die Wirtschaft. Hier steht die Schweiz in einem weltweiten Innovationswettbewerb. Die wissenschaftlichen Leistungen der Hochschulen und das Potenzial innovativer Unternehmen sind in einzelnen Bereichen zwar immer noch gross. Die Ergebnisse der internationalen Vergleiche machen aber deutlich, dass die Schweiz in den 80er- und 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts markant Boden verloren hat¹. Zusätzliche Anstrengungen sind heute unerlässlich, wenn die Schweiz ihre Stellung behaupten will. Bund und Kantone haben daher als wesentliches neues Element der Schweizer Hochschul- und Innovationspolitik die Fachhochschulen (FH) eingeführt.

Die FH bilden seit 1998 die dritte Säule des Schweizer Hochschulsystems neben den kantonalen Universitäten und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH). Im Gegensatz zu den an der Grundlagenforschung orientierten Universitäten und ETH ist das Studium an den FH auf die berufliche Praxis ausgerichtet und die Forschung ist umsetzungsorientiert. Die Fachhochschulen haben einen vierfachen Leistungsauftrag: Neben drei- bis vierjährigen Diplomstudiengängen sowie anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung bieten sie Weiterbildungen und Dienstleistungen für Dritte an. Die FH spielen damit eine wesentliche Rolle im Transfer von Wissen und Technologie in die Wirtschaft und die Gesellschaft.

Die FH werden von den Kantonen getragen. Ihre rechtliche Regelung erfolgt in den Fachbereichen Soziale Arbeit, Kunst, Musik und Gesundheit bisher noch durch die Kantone selbst, in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Gestaltung durch den Bund.

¹ Viele mit der Schweiz vergleichbare kleinere europäische Länder wie Belgien, Dänemark, Österreich, Irland, Finnland und Schweden wiesen in der Periode 1981–2002 eine positive jährliche Wachstumsrate in der Finanzierung von Forschung und Entwicklung aus (plus 4,7% bis plus 6,1%), die deutlich über dem durchschnittlichen Wachstum der OECD-Länder (plus 2,6% pro Jahr) liegt. Die Schweiz dagegen lag mit einer negativen durchschnittlichen Wachstumsrate von minus 2,3% pro Jahr deutlich hinter dem OECD-Durchschnitt.

1.2. Situation in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Gestaltung

Der Bund subventioniert die in seiner Kompetenz befindlichen Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung zu einem Drittel. Gemäss Bundesvorgaben haben sich 7 Fachhochschulregionen mit jeweils unterschiedlicher institutioneller Organisation gebildet: FH Westschweiz, FH Tessin, FH Zentralschweiz, Berner FH, Zürcher FH, FH Ostschweiz und FH Nordwestschweiz.

Der Bund hat die Qualität dieser 7 FH 2002 in einem gross angelegten Evaluationsverfahren geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass das Studienangebot eine auch im internationalen Vergleich gute Qualität aufweist, dass aber Forschung und Entwicklung generell noch unterentwickelt sind. Die Einführung einer wettbewerbsfähigen Forschung und Entwicklung ist daher prioritäres Ziel der Fachhochschulpolitik des Bundes für die Jahre 2004–2007. Darüber hinaus hat die Evaluation bei einzelnen Fachhochschulen Mängel in der Organisation und der Strategie aufgezeigt. Das FH-Angebot leidet unter einer kostspieligen Zersplitterung auf eine Vielzahl von Teilschulen und Standorten. Die Integration der vielen Teilschulen in zentral geführte Institutionen mit klarer Strategie und Schwerpunktbildung ist noch nicht überall erfolgt. Der Bund hat die 7 FH daher Ende 2003 nur mit entsprechenden Auflagen anerkannt.

1.3. Situation in den Bereichen Soziale Arbeit, Kunst, Musik, Gesundheit

Mit dem für 2005 vorgesehenen Inkrafttreten des revidierten Eidgenössischen Fachhochschulgesetzes sollen auch die bisher kantonale geregelten Bereiche Soziale Arbeit, Kunst, Musik, Gesundheit in Bundeskompetenz übergehen. Trotzdem wird der Bund diese Fachbereiche voraussichtlich erst ab 2008 im gleichen Umfang subventionieren wie die übrigen Bereiche. Organisatorisch sind die Bereiche Soziale Arbeit, Kunst, Musik, Gesundheit heute bereits weitgehend in die 7 vom Bund anerkannten Fachhochschulen eingegliedert (als einzelne Departemente resp. Teilschulen). Analog zu dem vom Bund für die Bereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung durchgeführten Evaluationsverfahren läuft zurzeit eine umfassende Qualitätsprüfung durch eine von der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) eingesetzte Anerkennungskommission.

1.4. Aufbau der Pädagogischen Hochschulen

Neben den FH sind in den letzten zwei Jahren aus den bisherigen Lehrerbildungsanstalten die Pädagogischen Hochschulen (PH) entstanden. Wie die FH müssen auch sie den vierfachen Leistungsauftrag (Ausbildung, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, Weiterbildung,

Dienstleistungen für Dritte) erfüllen. Die Erziehungsdirektorenkonferenz hat Anerkennungsrichtlinien für die Diplomstudiengänge für die verschiedenen Schulstufen (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) erlassen. Diplome, die diese Richtlinien erfüllen, sind gesamtschweizerisch anerkannt. Damit besteht neu auch für die Lehrerbildung wie für die FH gesamtschweizerische Mobilität. Die Erziehungsdirektorenkonferenz hat eine Anerkennungskommission eingesetzt, die für alle Studiengänge prüft, ob sie die Anerkennungsbedingungen erfüllen. Organisatorisch sind die PH teilweise selbstständige Institutionen, teilweise angegliedert an eine der sieben FH resp. vereinzelt an eine Universität.

1.5. Zukünftige Entwicklungen und Herausforderungen

Die weitere Entwicklung und Konsolidierung des Systems der FH und PH wird von einer starken Zunahme der Studierendenzahl, der Umstellung des Studiensystems gemäss der Deklaration von Bologna sowie der verlangten Stärkung der Innovationskraft der Fachhochschulen geprägt sein. Konkret geht es in den Jahren 2004–2007 um Folgendes:²

- Stärkung der Rolle der Fachhochschulen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft.
- Ausweitung der Funktion als Motor von Innovation in Gesellschaft und Wirtschaft durch die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Forschung und Entwicklung an den Fachhochschulen.
- Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten für die stark steigenden Studierendenzahlen.³
- Einführung eines neuen, international kompatiblen Ausbildungssystems gemäss der Deklaration von Bologna (mit dreijährigen Bachelor-Studiengängen und darauf basierenden, eineinhalb- bis zweijährigen Master-Studiengängen) und Stärkung der Attraktivität des Fachhochschulstudiums national und international.

² Botschaft des Bundesrates zu Bildung, Forschung und Technologie 2004–2007

³ Das Bundesamt für Statistik (BFS) rechnet mit einem starken Anstieg der Studierendenzahlen bei den Fachhochschulen. Im Jahr 2012 wird die Zahl der Studierenden auf Diplomstufe an den FH gemäss BFS 43 300 erreicht haben (ohne die pädagogischen Hochschulen). Im Vergleich zu den 29 200 Studierenden im Jahr 2002 sind das 48% mehr: Dabei wird der Bereich der kantonalen Studiengänge durch die Integration neuer Ausbildungsgänge stärker wachsen als die eidgenössisch geregelten Bereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung.

Gleichzeitig haben Bund und Kantone zunehmend Schwierigkeiten, das sich entwickelnde System zu finanzieren. Zwischen 2004 und 2007 werden Bund und Kantone gemäss ihren aktuellen Finanzplanungen für den gesamten FH-Bereich (ohne Pädagogik) rund 5,5 Mia. Franken aufwenden. Dem steht jedoch ein geschätzter Finanzierungsbedarf seitens der Fachhochschulen gegenüber, der rund 0,5 Mia. Franken höher liegt. Bund und Kantone sind daher dabei, im Rahmen eines Masterplanverfahrens Massnahmen für eine Effizienzsteigerung des Systems festzulegen. In der Folge wird der Kostendruck auf die Institutionen beträchtlich wachsen.

Ab 2008 planen Bund und Kantone eine Neuordnung der Hochschullandschaft. Es wird ein gesamtheitliches System aller Hochschultypen (Uni, ETH, FH, PH) angestrebt. Die Finanzierung und die Steuerung dieses Systems soll gegenüber heute vereinfacht und auf eine Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Hochschulen ausgelegt werden.

2. Situation in der Nordwestschweiz

2.1. Heutige Institutionen

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn führen heute fünf Institutionen auf Ebene FH resp. PH. Der Kanton Basel-Stadt finanziert zudem die von einer privaten Stiftung getragene Musikakademie. Der Kanton Basel-Landschaft bezahlt der Musikakademie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt Beiträge für seine Studierenden, die über die Beitragssätze der geltenden gesamtschweizerischen resp. nordwestschweizerischen Vereinbarungen hinausgehen.

Die folgenden Angaben zu diesen sechs Institutionen beziehen sich auf die Rechnung für das Jahr 2003:

FH Aargau Nordwestschweiz (FHA)

Standorte Brugg/Windisch, Aarau, Zofingen (künftig: Brugg/Windisch)

Fachbereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst, Soziale Arbeit, Pädagogik

Studierende im Diplomstudium 1836

Studierende in Nachdiplomstudiengängen 406

Mitarbeitende (gerechnet in Vollzeitäquivalenten) 444, davon Dozierende 239

Gesamtaufwand 96.1 Mio. Fr.

Trägerbeitrag Kanton Aargau 59.7 Mio. Fr.

FH beider Basel Nordwestschweiz (FHBB)

Standorte Muttenz, Basel

Fachbereiche Bau, Industrie (Technik), Wirtschaft, Gestaltung und Kunst

Studierende im Diplomstudium 1493

Studierende in Nachdiplomstudiengängen 282

Mitarbeitende (gerechnet in Vollzeitäquivalenten) 336, davon Dozierende 157

Gesamtaufwand 73.1 Mio. Fr.

Trägerbeitrag beider Basel 37.1 Mio. Fr.

Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA)

Standorte Liestal, Basel

Fachbereiche Pädagogik, Soziale Arbeit

Studierende im Diplomstudium 1030

Studierende in Nachdiplomstudiengängen 220

Mitarbeitende 145

Gesamtaufwand 29.1 Mio. Fr.

Trägerbeitrag beider Basel 22.4 Mio. Fr.

Musikakademie

Standort Basel

Fachbereich Musik

Studierende im Diplomstudium 612

Studierende in Nachdiplomstudiengängen 92

Mitarbeitende (gerechnet in Vollzeitäquivalenten), davon Dozierende 115,
davon 110 Dozierende¹

Gesamtaufwand 16.9 Mio. Fr.

Trägerbeitrag Basel-Stadt 9.4 Mio. Fr.

FH Solothurn Nordwestschweiz (FHSO)

Standorte Olten, Grenchen (Höhere Fachschule für Technik)

Fachbereiche Technik, Wirtschaft, Soziales (inkl. Angewandter Psychologie),
angegliederte Höhere Fachschulen für Technik bzw. für Wirtschaftsinformatik

Studierende im Diplomstudium 758

Studierende in Nachdiplomstudiengängen 562

Mitarbeitende (gerechnet in Vollzeitäquivalenten) 200
(inkl. Höhere Fachschulen), davon Dozierende 93

Gesamtaufwand 45.3 Mio. Fr. (inkl. Höhere Fachschulen)

Trägerbeitrag Kanton Solothurn 14.8 Mio. Fr. (inkl. Höhere Fachschulen)

¹Angabe zu den Dozierenden: Zahl der Personen, nicht der Vollzeitäquivalente

*Pädagogische Fachhochschule Solothurn***Standort** Solothurn**Fachbereich** Pädagogik**Studierende im Diplomstudium** 249 (89 im ersten Studienjahr
der Pädagog. Fachhochschule, 160 in Seminar-Lehrgängen)**Studierende in Nachdiplomstudiengängen** (bisher nur Nachdiplomkurse)**Mitarbeitende (gerechnet in Vollzeitäquivalenten), davon Dozierende** 41,
davon Dozierende 26**Gesamtaufwand** 11.2 Mio. Fr.**Trägerbeitrag Kanton Solothurn** 10.6 Mio. Fr.**2.2. Die künftige FH Nordwestschweiz**

	2006 (alle Fachbereiche ohne Musik)	2008 (nach erfolgter Integration der Musik)
Standorte	Brugg/Windisch, Aarau, Zofingen (ab 2010: nur Brugg/Windisch) Muttenz, Basel, Liestal Olten, Grenchen, Solothurn	
Fachbereiche	Technik, Bauwesen, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst, Soziale Arbeit, Pädagogik	Technik, Bauwesen, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst, Soziale Arbeit, Pädagogik, Musik
Studierende im Diplomstudium	5995 (mit Musik 6595)	6706
Gesamtaufwand	282.6 Mio. Fr. (mit Musik 300.6 Mio. Fr.)	306.8 Mio. Fr.
Trägerbeitrag	166.1 Mio. Fr. (mit Musik 180.4 Mio. Fr.)	173.6 Mio. Fr.

2.3. Entwicklung der bisherigen Form der Zusammenarbeit

Der Aargau, die beiden Basel und Solothurn haben je eigene, autonome Institutionen aufgebaut. 1998 hat der Bund in seinem Kompetenzbereich jedoch eine Beschränkung der Zahl der Fachhochschulen auf sieben beschlossen. Dementsprechend hat er der Nordwestschweiz die Auflage gemacht, die FH Aargau, die FH beider Basel und die FH Solothurn unter eine gemeinsame Führung zu bringen.

Die Regierungen der vier Kantone haben daraufhin das noch heute gültige Kooperationsmodell beschlossen: Dieses sieht vor, dass die FH Aargau, die FH beider Basel und die FH Solothurn als rechtlich autonom bleibende kantonale resp. bikantonale Institutionen zusammenarbeiten. Als Koordinationsorgan wurde der Kooperationsrat eingesetzt. In ihm sind die Spitzen der drei Fachhochschulen (je die Fachhochschulratspräsidenten und die Direktoren) sowie die vier Bildungsdepartemente vertreten. Der Kooperationsrat hat eine koordinative Funktion. Die Entscheidungskompetenz bleibt bei den jeweils rechtlich zuständigen Organen der vier Kantone bzw. der drei Fachhochschulen.

Das Kooperationsmodell hat die Zusammenarbeit unter den drei Fachhochschulen vertieft und erweitert, namentlich durch die Förderung gemeinsamer Entwicklungsprojekte über den Innovationsfonds des Kooperationsrates und die gemeinsame Lösung von Querschnittsaufgaben, die sich den entwickelnden Institutionen stellen (z.B. Einführung von Qualitätssicherungssystemen, Informatikbeschaffungen u.a.). Steigende fachliche Herausforderungen, die Anforderungen des Bundes und die zunehmende Konkurrenz im Hochschulbereich liessen jedoch die Koordinationsaufgaben des Kooperationsrates stetig wachsen. Immer dringender wurde daher das Bedürfnis nach der Entwicklung einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie für die Nordwestschweiz. Gleichzeitig zeigten sich aber die Schwächen des Kooperationsmodells: Mit dem Kooperationsrat und der zugehörigen Schulleiterkonferenz mussten parallel zu den bestehenden Entscheidungswegen Überstrukturen geschaffen werden, die die Entscheidungen verlangsamten und die Handlungsfähigkeit der drei Institutionen behindern. Dies ist ein klarer Konkurrenznachteil gegenüber anderen Fachhochschulen.

Aufgrund dieser Lagebeurteilung des Kooperationsrates haben die vier Regierungen 2001 eine Revision des Kooperationsvertrags beschlossen und den Kooperationsrat beauftragt, eine umfassende Strategie zu entwickeln, wie sich die Fachhochschulen in der Nordwestschweiz und ihre Zusammenarbeit weiter entwickeln sollen.

2.4. Der Strategieentwicklungsprozess (STEP)

Der Prozess STEP wurde vom Kooperationsrat gesteuert und durch einen externen Experten geleitet. Getragen wurde er aber von zahlreichen Angehörigen der Fachhochschulen Aargau, beider Basel und Solothurn, die in paritätisch gemischten Teams die Ergebnisse gemeinsam erarbeitet haben.

Der Prozess STEP ist als ein umfassender Entwicklungsprozess gestaltet worden. Die beteiligten Institutionen sollten sich vorab auf ein gemeinsames Verständnis der Probleme und der zu erreichenden Ziele einigen. Der Prozess beinhaltete daher nicht nur die Erarbeitung einer gemeinsamen Strategie, sondern versuchte zunächst eine gemeinsame Basis und Identität zu schaffen. Dazu wurden namentlich in einer Serie von Grossklausuren mit über 220 Angehörigen der FHNW die Vision und das Leitbild einer zukünftigen FHNW erarbeitet.

Diese Arbeit kulminierte im breit abgestützten Konsens darüber, dass das heutige Kooperationsmodell aufzugeben sei und die Kräfte in einer Fusion der heutigen Institutionen zur Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) zu bündeln sind. Die wichtigsten Elemente des gemeinsam erarbeiteten Fusionsmodells waren:

- Eine gemeinsam getragene Institution FHNW mit einem gemeinsam erteilten Leistungsauftrag und einem Globalbudget. Die Kantonsbeiträge sollen nach einem verursachergerechten Schlüssel festgelegt werden.
- Eine strategische und eine operative Führung, die standortübergreifend organisiert ist, die aber auch die Leistungsbereiche und die Standorte in Organisation und Führung angemessen berücksichtigt.
- Ein gemeinsames Angebotsportfolio, das in allen vier Kantonen markant verankert ist und die derzeit in der Nordwestschweiz angebotenen Fachhochschulbereiche umfasst – nämlich Technik, Bauwesen, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst sowie Soziale Arbeit. Jeder der vier Standorte soll dabei die Führung in mindestens einem Fachbereich haben. Geprüft werden soll auch der Einbezug der Lehrerbildungsinstitutionen und der Musikhochschule Basel.

Auf Basis der Resultate des STEP-Prozesses haben die vier Regierungen die Ausarbeitung der vorliegenden Vernehmlassungsmodelle beschlossen.

2.5. Bundesauflagen

Im Jahr 2001 hat der Bund alle sieben FH evaluiert. Die Evaluation der FH Nordwestschweiz (d.h. der Kooperation von FH Aargau, FH beider Basel und FH Solothurn) hat ergeben, dass die Studiengänge eine hohe Qua-

lität aufweisen, dass aber die FHNW in ihrer Entwicklung durch erhebliche Strategie- und Führungsdefizite beeinträchtigt wird:

- Der FHNW fehlt ein klar erkennbares fachliches Profil mit Schwerpunkten.
- Die FHNW ist als Marke auf dem Markt nicht ersichtlich; präsent sind nur die Teilschulen.
- Das Kooperationsmodell ist aufwändig und dennoch nicht in der Lage, zeitgerechte Entscheidungen zu erwirken. Das Führungsmodell ist daher weder effizient noch effektiv.
- Eine gemeinsame Strategie fehlt, ebenso eine Personal- und Finanzpolitik.

Die Empfehlungen lauten daher:

- Das Kooperationsmodell ist in ein Führungsmodell zu überführen. Die Entscheidungsprozesse sind zu verschlanken.
- Der Strategieprozess ist rasch voranzutreiben und umzusetzen. Er ist auf eine einheitliche Personal- und Finanzpolitik auszurichten.

Am 15. Dezember 2003 hat der Bundesrat über die Genehmigung der FH Nordwestschweiz entschieden. In seinen Erwägungen würdigt der Bundesrat,

- *dass die FHNW [...] erfreulicherweise mit dem laufenden Strategieentwicklungsprozess (STEP) eine Zusammenführung der bisherigen Fachhochschulen Aargau (FHA), beider Basel (FHBB) und Solothurn (FHSO) zu einer einzigen Institution anstrebt, zwei beispielhafte Projekte «Hochschulraum Nordwestschweiz» und «Integrale Produktentwicklung IPE» lanciert hat und die Teilschulen in Basel (FHBB) und Aargau (FHA) über bemerkenswert gute internationale Beziehungen verfügen;*
- *dass die FHNW ein umfangreiches und attraktives Angebot an Studiengängen anbietet.*

Gleichzeitig stellt der Bundesrat jedoch fest,

- *dass innerhalb der FHNW jede der drei Teilschulen (FHA, FHBB, FHSO) das Label Fachhochschule führt und über eine eigene Führungsstruktur verfügt, die relativ grosse Autonomie der Teilschulen bisher zu einer eher schwachen denn starken Zusammenarbeit geführt hat, die FHNW weder über eine eigene Rechtspersönlichkeit noch über klar identifizierbare und voneinander getrennte Führungsverantwortlichkeiten auf politischer, strategischer und operativer Ebene verfügt und damit nicht den Anforderungen an eine zweckmässige Organisation im Sinne von Art. 14 Abs. 2 lit. B des Fachhochschulgesetzes genügt;*
- *dass eine effektive und effiziente Führung im Sinne von Art. 14 Abs. 2 lit. B des Fachhochschulgesetzes und Art. 8 der Fachhochschulverordnung nur*

bei einer konsequenten und zielstrebigem Weiterführung und einem erfolgreichen Abschluss des erwähnten STEP-Prozesses erreicht werden kann;

- dass aus diesen Gründen die FHNW bis Ende 2006 ihre Führungs- und Organisationsstruktur an die Anforderungen von Art. 14 Abs. 2 lit. B des Fachhochschulgesetzes und Art. 8 der Fachhochschulverordnung anpassen muss und für die gesamte Institution eine auf die strategischen und operativen Erfordernisse ausgerichtete, standortübergreifende und fachbereichsbezogene Führungsorganisation mit eigenem Label einzurichten hat.

Der Bundesrat verfügt daher insbesondere:

- Die Genehmigung zur Führung der FHNW wird unbefristet erteilt.
- Die FHNW hat bis Ende 2006 eine auf die strategischen und operativen Erfordernisse ausgerichtete, standortübergreifende, fachbereichsbezogene Führungsorganisation einzurichten.

Die FHNW erhält zudem für alle ihre Studiengänge die Anerkennung. Für einige Studiengänge muss sie jedoch innert festgelegter Fristen Auflagen zu Mindestgrösse, Organisation und Führung sowie zur gesamtschweizerischen Koordination erfüllen.

3. Angaben zur Finanzplanung der FHNW (in Ergänzung zu Ziff. 3.5. der Botschaft)

3.1. Finanzierung der Leistungsaufträge durch die Trägerkantone

Die Finanzierung durch die Trägerschaft fliesst wie nachstehend gezeigt in die vier Leistungsaufträge (Ausbildung, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, Weiterbildung und Dienstleistungen für Dritte).

In Mio. Fr.	2003 Rechnung	2004	2005	2006	2007	2008
Diplomausbildung	140	140	144	143	143	136 ¹
Forschung	20	26	26	28	30	31
Weiterbildung	10	8	6	5	4	4
Dienstleistungen	6	5	5	4	3	3
Total	176	179	181	180	180	174

¹ Im Jahr 2008 beginnt sich ein Kostensprung durch das Angebot an Master-Studiengängen auszuwirken. Der Deckungsbedarf durch die Trägerschaft nimmt trotzdem ab, weil ab 2008 die Subventionierung des Studienganges Musik einsetzt.

Bei diesen Angaben sind die neuen Rahmenbedingungen des gesamtschweizerischen Masterplans (Ziff. 1.5.) noch nicht berücksichtigt. Der Masterplan verlangt, dass bis 2008 keine Trägerbeiträge mehr in die Weiterbildung und in Dienstleistungen fliessen. Die Umsetzung dieser Vorgabe verlangt jedoch eine eigentliche strategische Neuorientierung, die erst in den neuen Strukturen erfolgen kann. Wie sie sich insbesondere auf die Erträge auswirken wird, ist offen – zu vermuten ist, dass ein starker Rückgang die Folge sein wird.

Da seit Veröffentlichung des Masterplans Ende April 2004 noch keine neue Strategie entwickelt werden konnte, müssen die folgenden Angaben auf dem bisherigen Planungsstand beruhen.

3.2. Kosten- und Ertragsstruktur der 4 Leistungsaufträge

3.2.1. Leistungsauftrag Diplomausbildung

in Mio. Fr.	2003 Rechnung	2004	2005	2006	2007	2008
Finanzierung durch Trägerschaft	140	140	144	143	143	136
Erträge von Dritten	63	68	68	66	66	75
<i>(davon Subventionen Bund)</i>	<i>(35)</i>	<i>(36)</i>	<i>(35)</i>	<i>(35)</i>	<i>(34)</i>	<i>(43)</i>
Total Aufwand	203	208	212	209	209	211
davon Bau	15.6	16.1	16.3	15.2	14.1	13.0
davon Technik	49.9	52.0	53.6	55.0	56.3	58.3
davon Chemie	7.3	6.9	7.2	6.4	5.7	4.9
davon Wirtschaft	24.1	24.4	25.1	25.9	26.1	26.5
davon Gestaltung	11.5	11.4	11.5	11.4	11.4	11.7
davon Kunst	7.3	7.5	7.1	6.8	6.5	6.2
davon Soziale Arbeit	11.8	12.9	13.4	14.0	14.4	14.8
davon Pädagogik	57.7	58.8	59.8	56.9	56.8	57.2
davon Musik	18.1	18.0	18.0	17.6	17.9	18.5

Studierende Diplomausbildung

Anzahl Köpfe, inkl. Teilzeit- Studierende berufsbegleitend	FHNW		FHA		Hochschulen beider Basel		Hochschulen SO	
	2003	2008	2003	2008	2003	2008	2003	2008
Total Studierende	5978	6706	1836	2000	3135	3434	1007	1272
davon Bau	249	276	50	54	199	222		
davon Technik	1223	1496	467	542	455	572	301	382
davon Chemie	79	80			79	80		
davon Wirtschaft	1140	1321	308	371	485	546	347	404
davon Gestaltung	306	303	124	127	182	176		
davon Kunst	137	127	44	39	93	88		
davon Soziale Arbeit	668	902	259	267	299	419	110	216
davon Pädagogik	1564	1601	584	600	731	731	249	270
davon Musik	612	600			612	600		

3.2.2. Leistungsauftrag angewandte Forschung

in Mio. Fr.	2003 Rechnung	2004	2005	2006	2007	2008
Finanzierung durch Trägerschaft	20	26	26	28	30	31
Erträge von Dritten	12	15	16	17	18	19
Total Aufwand	32	41	42	45	48	50
davon Bau	2.6	3.7	3.6	3.5	3.9	4.5
davon Technik	15.9	17.6	17.7	18.6	19.0	19.5
davon Chemie	3.4	2.8	3.8	5.3	6.1	6.6
davon Wirtschaft	3.8	5.1	5.0	5.4	5.9	6.3
davon Gestaltung	1.1	2.7	2.8	3.0	3.1	3.2
davon Kunst	0.2	–	–	–	–	–
davon Soziale Arbeit	3.2	4.3	4.7	5.1	5.5	5.7
davon Pädagogik	2.1	4.3	3.8	3.6	3.8	3.8
davon Musik	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3

3.2.3. Leistungsauftrag Weiterbildung

in Mio. Fr.	2003 Rechnung	2004	2005	2006	2007	2008
Finanzierung durch Trägerschaft	10	8	6	5	4	4
Erträge von Dritten	21	22	22	22	22	22
Total Aufwand	31	30	28	27	26	26
davon Bau	0.8	0.6	0.6	0.7	0.6	0.6
davon Technik	3.9	3.5	3.1	3.0	2.4	1.9
davon Chemie	0.8	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
davon Wirtschaft	12.6	12.1	11.4	10.7	10.2	9.9
davon Gestaltung	0.5	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8
davon Kunst	–	–	–	–	–	–
davon Soziale Arbeit	5.0	5.0	4.9	4.7	5.1	6.1
davon Pädagogik	7.2	7.9	6.9	6.3	6.3	6.0
davon Musik	–	–	–	–	–	–

3.2.4. Leistungsauftrag Dienstleistungen

in Mio. Fr.	2003 Rechnung	2004	2005	2006	2007	2008
Finanzierung durch Trägerschaft	6	5	5	4	3	3
Erträge von Dritten	14	15	15	16	17	17
Total Aufwand	20	20	20	20	20	20
davon Bau	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2
davon Technik	4.6	4.6	4.7	4.7	4.4	4.2
davon Chemie	0.3	0.2	0.3	0.3	0.4	0.6
davon Wirtschaft	5.7	5.5	5.4	5.3	5.4	5.7
davon Gestaltung	0.5	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2
davon Kunst	–	–	–	–	–	–
davon Soziale Arbeit	1.4	2.1	2.1	2.0	2.0	1.9
davon Pädagogik	7.6	7.2	7.3	7.3	7.3	7.3
davon Musik	–	–	–	–	–	–

3.2.5. Total FHNW, alle vier Leistungsaufträge

in Mio. Fr.	2003 Rechnung	2004	2005	2006	2007	2008
Finanzierung durch Trägerschaft	176	179	181	180	180	174
Erträge von Dritten	111	120	121	120	123	133
(davon Subventionen Bund)	(45)	(47)	(46)	(47)	(48)	(57)
Total Aufwand	287	299	302	300	303	307
davon Bau	19.0	20.5	20.6	19.5	18.8	18.3
davon Technik	74.4	77.7	79.0	81.3	82.1	83.8
davon Chemie	11.8	10.6	11.9	12.6	12.8	12.7
davon Wirtschaft	46.3	47.2	46.8	47.2	47.6	48.4
davon Gestaltung	13.6	14.9	15.3	15.3	15.5	15.8
davon Kunst	7.6	7.5	7.1	6.8	6.5	6.2
davon Soziale Arbeit	21.4	24.3	25.0	25.7	27.0	28.6
davon Pädagogik	74.6	78.3	77.7	74.2	74.2	74.3
davon Musik	18.4	18.3	18.3	17.9	18.1	18.8

3.3. Kostendeckungsgrade im erweiterten Leistungsauftrag

Fachbereiche	IST-Kostendeckungsgrade Teilschulen 2003				angestrebte Kostendeckungsgrade FHNW 2008		
	Teilschulen	Weiterbildung	angewandte Forschung	Dienstleistungen	Weiterbildung	angewandte Forschung	Dienstleistungen
Bau	FHA	0.0 ¹ 1%	0.5 19%		0.6 50%	4.5 38%	0.2 85%
	FHBB	0.7 27%	2.1 61%	0.1 68%			
	FHSO						
Technik	FHA	1.6 29%	10.7 39%	3.0 34%	1.9 65%	19.5 38%	4.2 85%
	FHBB	1.9 38%	2.5 37%	0.3 109%			
	FHSO	0.5 62%	2.7 29%	1.4 68%			
Chemie	FHA				0.6 50%	6.6 38%	0.6 85%
	FHBB	0.8 50%	3.4 69%	0.3 95%			
	FHSO						
Wirtschaft	FHA	2.5 83%	1.1 18%	0.8 38%	9.9 100%	6.3 38%	5.7 85%
	FHBB	3.9 60%	1.2 47%	0.6 76%			
	FHSO	6.2 73%	1.5 32%	4.2 71%			

¹ Aufwandsbeträge in Mio. Fr., gerundet auf 0.1 Mio. Fr.

Fortsetzung

Fachbereiche	IST-Kostendeckungsgrade Teilschulen 2003				angestrebte Kostendeckungsgrade FHNW 2008		
	Teilschulen	Weiterbildung	angewandte Forschung	Dienstleistungen	Weiterbildung	angewandte Forschung	Dienstleistungen
Gestaltung	FHA	0.0 2%	0.6 1%	0.2 37%	0.8 65%	3.2 38%	0.2 85%
	FHBB	0.5 37%	0.5 29%	0.3 62%			
	FHSO						
Kunst	FHA					0.0 38%	0.0 85%
	FHBB		0.2 94%	0.1 75%			
	FHSO						
Soziale Arbeit	FHA	2.1 32%	1.6 20%	0.2 40%	6.1 60%	5.7 38%	1.9 85%
	HPSA	1.5 82%	0.5 37%	0.2 194%			
	FHSO	1.4 115%	1.1 36%	1.0 100%			
Pädagogik	FHA	4.4 81%	1.5 16%	6.2 82%	6.0 100%	3.8 38%	7.3 85%
	HPSA	2.0 80%	0.6 0%	0.1 0%			
	FHSO	0.9 89%	0.0 0%	1.2 86%			
Musik	FHA					0.3 38%	
	Musikakademie		0.3 0%				
	FHSO						

3.4. Abstimmung Finanzplanung FHNW – Staatsrechnungen der Kantone

FHA – Kanton Aargau

Mio. Fr.	FHA, alle Fach- bereiche
Rechnung FHA inkl. Grossinvestitionen	68.5
– Sanierung Gebäude Klosterzelg	– 8.8
Rechnung FHA (laufende Rechnung)	59.7
– Überschuss Globalkredit	– 4.7
Subtotal	55.0
+ kalkulatorische Mietkosten für kantonseigene Gebäude	10.2
+ bezahlte Schulgelder an FHBB und FHSO	6.6
– Saldo gestalterischer Vorkurs (nicht FH-Bereich)	– 0.5
– Gebäudeunterhalt zu Lasten Eigentümer Immobilien	– 0.9
Lehrerfortbildung im Auftrag des Kantons (für FHA Dritterträge)	– 7.6
Trägerbeitrag für FHA gemäss Finanzplanung (alle Fachbereiche)	62.8

Hochschulen beider Basel – Kanton Basel-Landschaft und Kanton Basel-Stadt

Mio. Fr.	Hochschulen beider Basel, alle Fach- bereiche	FHBB mit bisherigen Fach- bereichen	HPSA	Musik- aka- demie
Globalbudget 2003 Basel-Landschaft	40.8	25.2	13.6	2.0
Globalbudget 2003 Basel-Stadt	30.1	11.9	8.8	9.4
Total Globalbudget Kantone	70.9	37.1¹	22.4²	11.4³
Mehraufwand	- 0.6	- 0.2	- 0.4	
Total Rechnung Kantone	70.3	36.9	22.0	11.4
- Bildung Rücklage, ausserordentliche Erträge	- 4.0	- 4.0		
Subtotal	66.3	32.9	22.0	11.4
+ kalkulatorische Mietkosten für kantonseigene Gebäude ⁴	17.5			
+ bezahlte Schulgelder an FHA und FHSO	2.3			
Lehrerfortbildung im Auftrag des Kantons (für HPSA Dritterträge)	- 1.4			
Trägerbeitrag für FHBB gemäss Finanzplanung (alle Fachbereiche)	84.7			
davon Basel-Landschaft	48.2			
davon Basel-Stadt	36.5			

¹ Aufteilung BL/BS bis 31.7.2003: 71% zu 29%; ab 1.8.2003 65% zu 35%

² Aufteilung BL/BS 61% zu 39%

³ Aufteilung BL/BS 18% zu 82%

⁴ BL: 8.6 Mio. Fr., BS 8.9 Mio. Fr.

Hochschulen Solothurn – Kanton Solothurn

Mio. Fr.	Hochschulen Solothurn, alle Fachbereiche	FHSO mit bisherigen Fachbereichen	Pädagogische Fachhochschule
Voranschlag Kanton	26.1	14.8	11.3
– Ertragsüberschuss	– 0.7		– 0.7
Rechnung Kanton	25.4	14.8	10.6
+ Aufwandüberschuss	1.8	1.8	
Subtotal	27.2	16.6	10.6
davon 1.1 Mio. Fr. a.o. Investitionen, Umzug Technik nach Olten	– 1.1	– 1.1	
Subtotal	26.1	15.5	10.6
+ kalkulatorische Mehrkosten Miete für kantonseigene Gebäude Pädagogik	1.2		
+ bezahlte Schulgelder an FHA und FHBB	5.0		
– Saldo Höhere Fachschulen HFT-SO, HFfWI (nicht FH-Bereich)	– 2.0		
Lehrerfortbildung im Auftrag des Kantons (für PFH Dritterträge)	– 1.5		
Trägerbeitrag für FHSO gemäss Finanzplanung (alle Fachbereiche)	28.8		

4. Angaben zu den Kosten des neuen Lohnsystems

Die Kosten für die Überführung von den heutigen Lohnsystemen in das neu vorgesehene Lohnsystem und in die neu vorgesehenen Versicherungslösungen werden von der Ausgestaltung der neuen Lösungen und von den individuellen Einstufungen in der neuen Lösung abhängen. Nach detaillierten Berechnungen betragen die Mehrkosten des neuen Lohnsystems für die FHNW im Jahr 2006 im ersten Jahr ca. 1.2 Mio. Fr., also weniger als 1% der gesamten Personalkosten (die Musik ist darin nicht einberechnet, da diese erst 2008 integriert wird). Darin inbegriffen sind berechnete Arbeitsmarktzulagen für die Besitzstandswahrung (d.h. für die Ist-Löhne, die oberhalb der neuen Soll-Bandbreite liegen) von rund 6.3 Mio. Fr.

Gesamtpersonal, 2006

Mio. Fr.	FHA	FHBB, HPSA (ohne Musikakademie)	FHSO	FHNW total (ohne Musik)
Personalaufwand	68.5	81.6	44.7	194.8
davon (+) Mehrkosten (-) Minderkosten neues Lohnsystem	+ 0.2 + 0.3%	- 2.0 - 2.4%	+ 3.0 + 7.2%	+ 1.2 + 0.6%
davon Arbeitsmarkt- zulage (Bestandteil des Personalaufwandes)	1.6 2.4%	4.4 5.4%	0.3 0.6%	6.3 3.0%

Die Berechnung der Mehr-/Minderkosten erfolgte, indem die Lohnkosten 2003 mit den prozentualen Anteilen der Sozialversicherungsbeiträge des Jahres 2002 zu Personalkosten für das Jahr 2006 hochgerechnet wurden. Die Hochrechnung erfolgte, indem die Personalkosten jedes Jahr gegenüber dem Vorjahr um 1,5% erhöht wurden. Der Prozentsatz von 1,5% ist eine Annahme bezüglich der generellen und der systembedingten Lohnentwicklung. Als Vergleichsgrösse zu den Personalkosten 2006 nach den aktuellen Lohnsystemen und den aktuellen Sozialversicherungsbeiträgen wurden die Personalkosten nach dem neuen Lohnsystem und nach den

neuen Sozialversicherungsbeiträgen berechnet. Dabei wird für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge davon ausgegangen, dass die Mitarbeitenden der FH Aargau, der FH beider Basel und der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel bei der Aargauischen Pensionskasse und die Mitarbeitenden der FH Solothurn und der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn bei der Pensionskasse Solothurn versichert sind (vgl. den Vernehmlassungsbericht, Ziff. 3.9.1.). Die Berechnung der neuen Lohnkosten erfolgte, indem die Stichprobe (240 Mitarbeitende) mit den Lohnzahlen des Jahres 2005 individuell eingestuft wurde und daraus die Summe der Lohnkosten hochgerechnet wurde. Gleichermassen wurden die standortbezogenen Arbeitsmarktzulagen berechnet. Die so ermittelten Personalkosten wurden den Personalkosten 2006 nach den aktuellen Systemen gegenübergestellt. Zu berücksichtigen ist, dass die Berechnungen der Überführungskosten für die eben erst entstandene HPSA aufgrund ihrer jeweils komplizierten Ausgangslage auf Annäherungen basieren. Eine Validierung dieser Berechnungen wird bis zur Zuleitung der Vorlage an die Parlamente vorliegen. Dasselbe gilt für die Berechnung der Auswirkungen der Musikakademie ab 2008.

Die effektiven Werte nach einer neuen Einstufung und Beurteilung aller Mitarbeitenden werden tendenziell noch geringer ausfallen als in der obigen Hochrechnung, weil bei der individuellen Einstufung die Differenz zwischen Soll-Lohn und Ist-Lohn geringer ausfallen wird als bei der summarischen Einstufung, die diesen Werten zu Grunde liegt.

Die Kosten des neuen Lohnsystems werden vorübergehend um ca. 0,5% pro Jahr ansteigen, bis der Personalbestand stabil und die Altersverteilung ausgewogen ist. Diese Kosten sind abhängig von der Entwicklung des durchschnittlichen Lebens- und Dienstalters, von der Fluktuationsrate und vom Unterschied zwischen den Personalkosten der austretenden und der sie ersetzenden Mitarbeitenden (so genannter Fluktuationsgewinn).